

Evaluation des Jugendstrafvollzuges

Betrachtung ausgewählter Einflussfaktoren auf die Rückfälligkeit von in den Jahren 2017 und 2018 entlassenen Jugendstrafgefangenen

Kontakt:
Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen
Projektsekretariat Evaluation Jugendstrafvollzug
Karlstraße 104, 40210 Düsseldorf
Tel: +49 (0)211 16450-300 oder +49 (0)211 16450-307
E-Mail: poststelle@krimd.nrw.de

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Einleitung	6
2 Stand der Forschung.....	8
2.1 Rückfallforschung in Deutschland, ein kurzer historischer Umriss.....	8
2.2 Einflussfaktoren	9
2.3 Ziel des Berichts.....	14
3 Methodik	15
3.1 Datengrundlage	15
3.1.1 Falldaten.....	15
3.1.2 Rückfalldaten	16
3.1.3 Stichprobe	17
3.2 Operationalisierung.....	18
3.2.1 Rückfallmaße.....	19
3.2.2 Einflussfaktoren	19
3.3 Auswertung	24
4 Ergebnisse	26
4.1 Einflussfaktoren auf die allgemeine Rückfälligkeit.....	26
4.1.1 Einflussfaktoren in der Einzelbetrachtung.....	26
4.1.2 Einflussfaktoren bei simultaner Betrachtung.....	29
4.1.3 Interaktion der Einflussfaktoren.....	33
4.2 Einflussfaktoren auf die erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe	35
4.2.1 Einflussfaktoren in der Einzelbetrachtung.....	35
4.2.2 Einflussfaktoren bei simultaner Betrachtung.....	37
4.2.3 Interaktion der Einflussfaktoren.....	41
5 Diskussion der Ergebnisse	43
6 Ausblick	48
Verzeichnis der Tabellen	49
Verzeichnis der Abbildungen	50
Literaturverzeichnis	51
Anhang	57

Zusammenfassung

Mit der Rückfalldatenanalyse der Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018 (Länderübergreifende Arbeitsgruppe 2024) wurde ein Bericht mit Kennzahlen zur Rückfälligkeit der in den hiesigen Jahren entlassenen Jugendstrafgefangenen (JSG) vorgelegt. Mit dem vorliegenden Bericht wurde die Rückfalldatenanalyse hinsichtlich ausgewählter Einflussfaktoren – Risiko- und Schutzfaktoren – vertieft. Ausgehend von theoretischen Ansätzen zu Risiko- und Schutzfaktoren, die auf dem aktuellen Forschungsstand basieren (vgl. 2.2), wurde geprüft, ob Vorstrafen, Delikte, Suchtprobleme und Disziplinarmaßnahmen die Wahrscheinlichkeit der *allgemeinen Rückfälligkeit* bzw. der *erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe* erhöhen oder ob schulische und berufliche Qualifikationen, die Arbeitsmarktintegration und förderliche sozialen Beziehungen die Legalbewährung fördern, wobei für das Alter und die Strafverbüßungsdauer in Abhängigkeit der jeweiligen Ausprägung entgegengesetzte Annahmen möglich sind (vgl. 2.3).

Für fast alle hier untersuchten Einflussfaktoren zeigen sich in der Einzelbetrachtung erwartungskonforme Zusammenhänge zur allgemeinen Rückfälligkeit und zum Rückfall, der zu einer erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe führte. Als häufiger mit Rückfälligkeit einhergehend zu identifizieren ist demnach ein jüngeres Alter der JSG, das Vorliegen einer Suchtproblematik, mindestens eine Verurteilung zu einer unbedingten oder bedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe noch vor der Bezugsstrafe, Eigentumsdelikt(e) als haftbegründende(s) Delikt(e) sowie die Erfahrung von Disziplinarmaßnahmen während der Haft. Schulische und berufliche Qualifikation, ein gesicherter Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz nach der Haft sowie förderliche soziale Beziehungen wirken dagegen als Schutzfaktoren.

In einem weiteren Schritt wurde der Einfluss der einzelnen Faktoren bei einer gemeinsamen Betrachtung aller Einflussfaktoren überprüft. Erwartungskonform spielen statische Variablen wie Alter oder vorherige unbedingte oder bedingte Jugend- oder Freiheitsstrafen sowohl bei der allgemeinen Rückfälligkeit wie auch bei erneuter Verurteilung zu einer Haftstrafe eine signifikante Rolle, wobei auch Suchtprobleme bei der allgemeinen Rückfälligkeit und Disziplinarmaßnahmen bei erneuten Verurteilungen zu einer Haftstrafe statistisch auffällig sind. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse des vorliegenden Berichts, dass die Bemühungen des Jugendstrafvollzuges sinnvoll und bedeutsam sind. So ist die Arbeitsmarktintegration, die in der Regel eine schulische und berufliche Qualifikation voraussetzt, bei der allgemeinen Rückfälligkeit ein signifikanter Schutzfaktor, während dies bei erneuter Verurteilung zu einer Haftstrafe die im Vollzug erworbene berufliche Qualifikation sowie die förderlichen sozialen Beziehungen sind.

Die Analyse der Interaktion von Einflussfaktoren führt zur Betrachtung der Ergebnisse auf Subgruppenebene. So wird deutlich, dass beim allgemeinen Rückfall Unterschiede von etwa 53 Prozentpunkten gegeben sind; während die Rückfallquote von Jugendlichen bei 90 % liegt, beträgt sie bei Jungerwachsenen, bei denen eine Arbeitsmarktintegration nach der Haft vorliegt und sie keine frühere Jugend- oder Freiheitsstrafen mit oder ohne Bewährung, keine Eigentumsdelikte und keine Suchtprobleme aufweisen, 37 %. Noch größere Differenzen auf der Subgruppenebene sind bei erneuten Verurteilungen zu einer Haftstrafe vorhanden. Jugendliche wurden zu einem Anteil von 65 % zu einer erneuten Haftstrafe verurteilt, während Jungerwachsene mit förderlichen sozialen Beziehungen, die keine frühere Jugend- oder Freiheitsstrafen mit oder ohne Bewährung und kein Eigentumsdelikt als haftbegründendes Delikt begangen haben, wurden zu 13 % zu einer erneuten Haftstrafe verurteilt.

Die vorliegenden Ergebnisse sind für die Erforschung des Jugendstrafvollzuges aus zwei Gründen wichtig. Zum einen bestätigen sie tendenziell bisherige Befunde zu Risiko- und

Schutzfaktoren. Zum anderen zeigen sie auf, dass die Einflussfaktoren vor dem Hintergrund des Zusammenspiels derselben zu betrachten sind, was letztlich zu Subgruppenanalysen führt. Dies ist insbesondere mit Blick auf die geplante tiefere Auseinandersetzung mit Behandlungsmaßnahmen relevant, wobei es nicht um die Frage gehen sollte, welche Maßnahmen wirken, sondern auch bei welchen Gruppen welche Maßnahmen wirken.

1 Einleitung

Mit dem im Jahr 2008 gefassten Beschluss des Strafvollzugsausschusses der Länder wurde eine länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Jugendstrafvollzuges etabliert und mit dem Auftrag betraut, die Angebote, Ergebnisse und Wirkungen des Jugendstrafvollzuges auf empirischer Basis zu beschreiben und zu bewerten.¹ Der gemeinsame Austausch und die Bündelung von Expertise bot den teilnehmenden Ländern die Möglichkeit, mit überschaubarem Ressourcenaufwand dem zwei Jahre zuvor ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04), das den Gesetzgeber verpflichtete, bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges auf wissenschaftliche Erkenntnisse zurückzugreifen, nachzukommen. Der Fortschritt der länderübergreifenden Arbeitsgruppe² (AG) und der damit einhergehende gestiegene Arbeitsaufwand führten im Jahr 2016 zur Einrichtung eines Projektsekretariats, auf das die Steuerung der länderübergreifenden Arbeitsgruppe übertragen wurde und von dem seither im Wesentlichen die Projektorganisation und Berichtslegung erfolgt. Unter Beteiligung des Projektsekretariats entwickelte die Arbeitsgruppe das Projekt weiter und veröffentlichte mehrere Schwerpunktberichte: zu schulischen und beruflichen Maßnahmen (2017), zu psychosozialen und sozialpädagogischen Maßnahmen (2020), zum Entlassungsjahrgang 2017 unter besonderer Berücksichtigung herkunftsbezogener Merkmale (2022) sowie zur Rückfälligkeit der Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018 (2024).³ Mit dem vorliegenden Ergebnisbericht vertieft die länderübergreifende AG die Rückfalldatenanalysen und liefert damit wichtige Erkenntnisse, die zugleich die in der Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts genannte Zielsetzung verfolgen.

Das Bundesverfassungsgericht betont in seinem Urteil von 2006 die Bedeutung der „Erhebung aussagekräftiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten, die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen.“ Dies legt nahe, dass der Rückfall samt seinen Umständen als einer der wichtigsten Indikatoren für die Bewertung von Erfolgen und Misserfolgen des Vollzuges zu verstehen ist.⁴ Im Ergebnisbericht 2024 hat die länderübergreifende AG eine Beschreibung der Rückfälligkeit der Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018 der an der Rückfalldatenanalyse teilnehmenden Länder vorgenommen (Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug 2024). Der Bericht enthält neben einer ausführlichen Beschreibung der Methodik der Rückfalldatenerhebung Quoten zur allgemeinen Rückfälligkeit und zu erneuten Verurteilungen zu unbedingten und bedingten Jugend- oder Freiheitsstrafen sowie Informationen zu weiteren Aspekten der Rückfälligkeit: Anzahl der Einträge, Rückfallgeschwindigkeit, Strafmaß, Sanktionsarten und Delikte. Sämtliche Ergebnisse wurden nach Ländern differenziert ausgewiesen. Damit reiht sich der Bericht 2024 in die neueren Rückfalluntersuchungen in Deutschland ein (u. a. für Deutschland insgesamt: Jehle et al. 2003, 2010, 2013, 2016, 2021; in Bayern: Endres et al. 2016, Endres 2018, Guschelbauer 2022; in Baden-Württemberg: Stelly und Thomas 2017; in Hessen: Kerner et al. 2015, Coester et al. 2017, 2019; in Rheinland-Pfalz: Giebel 2008; im Saarland: Giebel und Kühn 2013; in Sachsen: Hartenstein

¹ Für eine ausführliche Darstellung der Entwicklung des Projekts siehe Lobitz et al. (2012) und Babić et al. (2022).

² Dazu zählen neben vielen Begleitarbeiten die Entwicklung des Konzepts und der Erhebungsinstrumente sowie der Werkstattbericht 2010 und der Strukturdatenbericht 2016.

³ Für eine Zusammenfassung der wesentlichen Befunde der letzten vier Berichte siehe Pauli et al. (2018), Stoll et al. (2022), Babić et al. (2023) und Babić et al. (2025)

⁴ Ein weiterer Indikator ist die „tatsächliche soziale Integration des Entlassenen“, die als „Voraussetzung für die Legalbewährung“ zu verstehen ist (Suhling 2012: 110).

et al. 2022; in Thüringen: Giebel und Ritter 2012). Im vorliegenden Bericht stellt die AG Ergebnisse weiterführender Analysen vor, die es – mit Blick auf die Fallzahlen und die Anzahl der beteiligten Länder – in Deutschland bisher nicht gegeben hat. So werden Ergebnisse zu Einflussfaktoren der Rückfälligkeit sowohl auf der Ebene einzelner Merkmale als auch auf der Ebene von Merkmalskombinationen beschrieben.

Im zweiten Kapitel wird zunächst der Stand der Forschung dargestellt. Dabei erfolgt ein kurzer Umriss der Rückfallforschung in Deutschland. Anschließend werden die Forschungsergebnisse zu den einzelnen Einflussfaktoren präsentiert. Mit der Darstellung des Ziels des vorliegenden Berichts wird das zweite Kapitel abgerundet.

Das dritte Kapitel „Methodik“ beginnt mit der Beschreibung von Fall- und Rückfalldaten, die die Datengrundlage des Berichts bilden. Im Rahmen der Beschreibung der Rückfalldaten wird der Beobachtungszeitraum erläutert. Die Datengrundlage wird mit der Darstellung der Zusammensetzung der Stichprobe sowie der Reduktion der Stichprobe auf die analyserelevante, bereinigte Nettostichprobe abgerundet. Anschließend wird die Operationalisierung – die technische Umsetzung der Variablenbildung – des Datenmaterials dargestellt. Die beiden Rückfallmaße der vorliegenden Arbeit, die allgemeine Rückfälligkeit und die erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe, werden beschrieben. Dabei wird auch die zugrundeliegende Rückfalldefinition erläutert. Mit der Beschreibung der Variablenbildung von einzelnen Einflussfaktoren wird die Operationalisierung vervollständigt. Das Kapitel „Methodik“ schließt mit der Darstellung der Auswertungsschritte und der dabei verwendeten Analyseverfahren.

Im vierten Kapitel werden die Ergebnisse zur allgemeinen Rückfälligkeit und zu den erneuten Verurteilungen zu einer Haftstrafe beschrieben, wobei beide Aspekte in drei Schritten analysiert werden. In einem ersten Schritt erfolgt die Betrachtung von Zusammenhängen einzelner Einflussfaktoren auf die allgemeine Rückfälligkeit bzw. auf erneute Verurteilungen zu Haftstrafen. Im zweiten Schritt wird im Rahmen weiterführender Analysen geprüft, wie sich der Einfluss einzelner Einflussfaktoren unter Kontrolle anderer Faktoren verändert und wie sich das simultane Zusammenspiel dieser Einflussfaktoren auf die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls bzw. einer erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe auswirkt. Im dritten und letzten Schritt werden mögliche Wechselwirkungen einzelner Einflussfaktoren auf beide Aspekte betrachtet.

Im fünften Kapitel werden die Ergebnisse diskutiert. Daran anschließend wird im sechsten Kapitel die praktische Relevanz der Ergebnisse erörtert. Das siebte Kapitel enthält schließlich einen Ausblick auf zukünftige Forschungsvorhaben der länderübergreifenden Arbeitsgruppe.

2 Stand der Forschung

2.1 Rückfallforschung in Deutschland, ein kurzer historischer Umriss

Die frühesten rückfallstatistischen Auswertungen wurden in Reichsdeutschland flächendeckend für die Bezugsjahre 1894 bis 1902 durchgeführt (Heinz 2004: 28 ff.). Aufgrund des Ersten Weltkrieges wurden diese schließlich eingestellt. Die Erforschung von Einflussfaktoren der Rückfälligkeit von Jugendstrafgefangenen (JSG) im deutschsprachigen Raum geht wiederum auf die Auseinandersetzung mit der Kriminalitätsprognose bereits verurteilter Straftäter in Form von Prognosetafeln bzw. Prognosetabellen zurück (Schaffstein 1967). Der Rückfall war somit ein Mittel, um die Vorteile der statistischen Methode zur Vorhersage der Kriminalität von Strafgefangenen zu begründen und zu validieren. Die erste Studie dieser Art, in der Prognosetafeln auf der Grundlage von Rückfallanalysen für Jugendliche und Erwachsene erstellt wurden, stammt noch aus der Zeit vor dem letzten Weltkrieg (Schiedt 1936). Kurz nach dem Zweiten Weltkrieg wurden u. a. von Frey (1951) und Meyer (1956) auf der Grundlage von Rückfallanalysen für Jugendliche weitere Prognosetafeln erstellt, die nachfolgend Gegenstand vieler Untersuchungen und Modifikationsversuche waren (Schaffstein 1967). Aus heutiger Sicht bildeten diese Arbeiten die Anfänge der statistischen Prognose im deutschsprachigen Raum.⁵

Parallel zur Weiterentwicklung von Prognoseverfahren bzw. der Auseinandersetzung mit Einflussfaktoren der Rückfälligkeit, die im Rahmen von Studien mit vergleichsweise kleineren Stichproben erfolgten, wurde im Laufe der Zeit der Bedarf an einer umfassenden Rückfallstatistik erkannt (Heinz 2004: 28 ff.). Das Ergebnis ist die größte Rückfallstudienreihe in Deutschland von Jehle et al. (2003, 2010, 2013, 2016, 2021). Darin werden erstmals Rückfallquoten für die in einem Bezugsjahr in Deutschland strafrechtlich sanktionierten Personen vorgestellt. So betragen beispielsweise die Rückfallquoten für die aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen Personen für die Jahre 2010 und 2013 jeweils 64 % (Jehle et al. 2016: 66, 2021: 63). Erneute Verurteilungen zu unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen belaufen sich auf 29 % für das Bezugsjahr 2010 und 24 % für das Bezugsjahr 2013.

Neben der umfassenden Rückfallstatistik wurden auf Länderebene weitere Rückfallstudien durchgeführt, allerdings mit dem Fokus auf JSG; in Bayern: Endres et al. 2016, Endres 2018, Guschelbauer 2022; in Baden-Württemberg: Stelly und Thomas 2017; in Hessen: Kerner et al. 2015, Coester et al. 2017, 2019; in Rheinland-Pfalz: Giebel 2008; im Saarland: Giebel und Kühn 2013; in Sachsen: Hartenstein et al. 2022; in Thüringen: Giebel und Ritter 2012.

⁵ Obwohl schon diese ersten Arbeiten die Vorteile statistischer Verfahren im Vergleich zu den intuitiv-klinischen Prognoseverfahren aufzeigen konnten, wurden sie im deutschsprachigen Raum bis zum Ende des 20. Jahrhunderts wenig weiterentwickelt (Endres 2000: 75). Der entscheidende Fortschritt gelang in Nordamerika, indem kriminalprognostische Verfahren theoretisch eingebettet wurden. So haben beispielsweise Andrews und Bonta (1995) mit dem LSI-R – Level of Service Inventory-Revised ein Prognoseverfahren entwickelt, das zusätzlich zu evidenzbasierten Annahmen auf kognitiv-behavioralen und sozialpsychologischen Kriminaltheorien fußt (Harwardt und Schneider-Njepel 2013). Mit dem LS/CMI – Level of Service/Case Management Inventory (Andrews et al. 2004) liegt inzwischen eine weiterentwickelte Version des Verfahrens vor und mit dem YLS/CMI – Youth Level of Service/Case Management Inventory (Hoge und Andrews et al. 2006) wurde zuletzt ein speziell auf JSG ausgerichtetes Instrument vorgestellt. Inzwischen liegen auch für Deutschland weiterentwickelte Prognoseverfahren vor, wie beispielsweise das RRS – Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern (Rehder und Suhling 2013) oder das ILRV – Die Integrierte Liste der Risikovariablen (Yundina et al. 2013). Für eine Einführung in die Kriminalprognose siehe Dahle und Lehmann (2012) sowie Kirchhoff und Wolf (2021). Eine Übersicht über verschiedene kriminalprognostische Verfahren findet sich bei Rettenberger und von Franque (2013). Zur Verwendung standardisierter Prognoseinstrumente in der Praxis siehe Wertz und Rettenberger (2021). Für eine Einteilung der Prognoseverfahren siehe Bonta und Andrews (2007).

Ebenfalls mit dem Fokus auf JSG hat die Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug (2024) erstmals die Rückfälligkeit von JSG für neun Bundesländer⁶ berichtet. Die dort berechneten Rückfallquoten belaufen sich auf 71 % für den Entlassungsjahrgang 2017 und 74 % für den Entlassungsjahrgang 2018. Dabei wurden 29 % der JSG des Entlassungsjahrgangs 2017 und 31 % des Jahrgangs 2018 zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe erneut verurteilt. Zwar enthielt der Bericht neben der Beschreibung der Stichprobe weitere Aspekte der Rückfallforschung, wie beispielsweise die Deliktstruktur in Abhängigkeit vom Strafmaß, aber es erfolgte keine Auseinandersetzung mit den Einflussfaktoren. Im vorliegenden Bericht werden nun potentielle Einflussfaktoren des Rückfalls analysiert.

2.2 Einflussfaktoren

Einen Meilenstein in der theoretischen Einordnung von Einflussfaktoren bilden die central eight risk factors von Andrews & Bonta (2010). Hierzu zählen zum einen Faktoren, die die Persönlichkeit des Straffälligen betreffen (sogenannte Big Four: Vorgeschichte antisozialen und kriminellen Verhaltens, prokriminelle Einstellungen, antisoziales Persönlichkeitsmuster, prokriminelle Verbindungen) und zum anderen Faktoren, die äußere Umwelteinflüsse berücksichtigen (sogenannte Moderate Four: Familie, Schule/Arbeit, Freizeit, Suchtprobleme). Eine andere Einteilung der Risikofaktoren bieten Stemmler et al. (2008), die zwischen biologischen (z. B. männliches Geschlecht oder exekutive Dysfunktionen), psychologischen (z. B. Persönlichkeitsstörungen oder geringe Empathie) und sozialen Risikofaktoren (z. B. Peers oder Nachbarschaft) unterscheiden. Die dort aufgeführten Risikofaktoren werden aufgefasst als „Merkmale der Person oder in der Umwelt der Person, die statistisch gesehen das Auftreten eines Problemverhaltens oder einer Fehlanpassung erhöhen“ (ebd.: 248). Neben den Risikofaktoren erfahren auch die sogenannten Schutzfaktoren zunehmend Beachtung. Bliesener (2008: 269 f.) spricht in diesem Zusammenhang von personellen und sozialen Ressourcen, die entweder eine entwicklungsförderliche oder eine protektive Wirkung haben und so den Risikofaktoren entgegenwirken. Zu den personellen Ressourcen zählen beispielsweise soziale Kompetenz, überdurchschnittliche Intelligenz oder auch positive Bewältigungserfahrungen. Ein soziales Umfeld (Familie, Schule, Gemeinde), eine hinreichende materielle Versorgung, soziale Unterstützung sind Bestandteil von sozialen Ressourcen. Zusätzlich zur Unterscheidung zwischen Risiko- und Schutzfaktoren wird zwischen statischen und dynamischen Faktoren unterschieden. Zentral ist die Veränderbarkeit der Faktoren.

Unter Berücksichtigung der in der Literatur aufgeführten Risiko- und Schutzfaktoren bzw. den statischen und dynamischen Risiko- und Schutzfaktoren, die regelmäßig zur Einschätzung erneuter Straffälligkeit herangezogen und entsprechend auch in den gängigen Risikoprognoseinstrumenten abgeklärt werden, sowie der Limitationen, die sich aus dem Erhebungsinstrument der Falldaten ergeben, werden im folgenden Bericht die in Tabelle 1 aufgeführten Einflussfaktoren hinsichtlich ihrer Wirkung auf die allgemeine Rückfälligkeit sowie auf die erneute Verurteilung zu Haftstrafen analysiert.

⁶ Der Ergebnisbericht 2024 enthält die Ergebnisse aus neun Bundesländern: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Tabelle 1: Einflussfaktoren auf die Rückfälligkeit

	Risikofaktoren	Schutzfaktoren
statisch	Alter Vorstrafen Delikte	
dynamisch	Suchtprobleme Disziplinarmaßnahmen Dauer der Strafverbüßung	schulische Qualifikation berufliche Qualifikation Arbeitsmarktintegration förderliche soziale Beziehungen

Zu den statischen Risikofaktoren zählen Alter, Vorstrafen und haftbegründende Delikte. Suchtprobleme werden dynamischen Risikofaktoren zugeordnet, wobei auch die Disziplinarmaßnahmen und die Dauer der Strafverbüßung als bedingt dynamische Risikofaktoren verstanden werden können. So können Disziplinarmaßnahmen als feststehende Konsequenzen vollzuglichen (Fehl-)Verhaltens und somit – analog zum Vorhandensein von Vorstrafen – als statischer Risikofaktor aufgefasst werden. Gleichwohl ist die Anordnung, Umsetzung und Ausgestaltung von Disziplinarmaßnahmen durchaus ein Faktor, der für die Vollzugspraxis Eingriffsoptionen und Ansatzpunkte zur Intervention bietet und insofern auch als dynamisch begriffen werden kann. Die Vollzugsdauer ergibt sich als Folge des vollzuglichen Verhaltens der JSG und spiegelt keinen Ansatzpunkt vollzuglicher Intervention wider und kann damit als statisch verstanden werden. Andererseits kann auf Basis der (erfolgreichen) Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen und einer damit einhergehenden günstigen Prognose eine vollzugsverkürzende vorzeitige Entlassung erfolgen – somit kann der Behandlungsvollzug die Vollzugsdauer (indirekt) beeinflussen, weshalb auch dieser Faktor als dynamisch aufgefasst werden kann. Schließlich zählen schulische und berufliche Qualifikationen, Arbeitsmarktintegration sowie soziale Beziehungen zu den dynamischen Schutzfaktoren. Im Folgenden werden diese einzelnen Einflussfaktoren hinsichtlich des Forschungsstandes erläutert.

Das *Alter* ist ein weiterer Faktor, der sowohl in älteren als auch in neueren Rückfalluntersuchungen eine Rolle spielt. Ausgehend von der Alterskurve der Kriminalität (Age-Crime-Curve), die besagt, dass mit dem Beginn der Adoleszenz die Delinquenz rapide zunimmt, den Höchststand in neueren Untersuchungen in der Altersgruppe der Heranwachsenden (18 - 21 Jahre) erreicht und danach wieder abnimmt (Mischkowitz, 1993: 2f.), ist auch für JSG ein Alterseffekt zu erwarten. So stellt bereits Klapdor (1967: 132) fest, dass die Rückfallquoten bei Jugendlichen und Heranwachsenden höher sind als bei (Jung-)Erwachsenen. Aus der neueren Forschung sind insbesondere die Ergebnisse von Lauterbach (2009), Boers et al. (2014), Kerner et al. (2015: 173 f.) und Hartenstein (2022) hervorzuheben. Lauterbach (2009: 47) stellt fest, dass die allgemeine Rückfälligkeit bei JSG, die 21 Jahre und älter sind, deutlich geringer ausfällt als bei JSG, die jünger als 21 Jahre sind. Boers et al. (2014), die Delinquenzverläufe von Jugendlichen untersucht haben, stellen fest, dass die Delinquenzraten mit zunehmendem Alter abnehmen, wobei der Höhepunkt im 14. Lebensjahr erreicht wird. Kerner et al. (2015: 173 f.) können zeigen, dass die 14- bis 17-jährigen JSG bei allen drei betrachteten Entlassungsjahrgängen und allen drei Rückfalldefinitionen die höchsten Rückfallquoten aufweisen. Hinsichtlich der Rückfallgeschwindigkeit stellt Hartenstein (2022: 3) fest, dass jüngere JSG im Durchschnitt schneller rückfällig werden. Auch in vielen Prognoseverfahren spielt das Alter eine wichtige Rolle. Das Prognoseverfahren OGRS misst dem Alter eine besonders hohe Bedeutung zu, indem drei von insgesamt sechs Items das Alter berücksichtigen: Alter bei letzter

Tat, Alter bei Haftentlassung und Alter bei erster Verurteilung (Schneider-Njepel und Harwardt 2013: 137).

Ein Risikofaktor, der schon früh als wichtiger Prädiktor für die Rückfälligkeit geprüft wurde, ist die kriminelle Vorgeschichte. Dazu zählen in erster Linie die *Vorstrafen*. So konnten ältere Studien aufzeigen, dass eine höhere Anzahl an Vorstrafen mit einer höheren Rückfälligkeit einhergeht (u. a. Munkewitz 1967, S. 103; Böhm, 1973: 155). Dieses Ergebnis wird auch durch neuere Untersuchungen gestützt (u. a. Kerner et al. 2015: 182 ff.; Grieger 2015: 12; Guschelbauer 2022: 123 ff.). Die kriminelle Vorgeschichte spielt auch bei vielen prognostischen Verfahren eine große Rolle, beschränkt sich aber nicht nur auf die Vorstrafen. Die OGRS (Offender Group Recoviction Scale) berücksichtigt die Anzahl früherer Verurteilungen sowie das Bezugsdelikt (Schneider-Njepel und Harwardt 2013: 137). Ebenso sind Umfang und Art früherer Delikte Bestandteil des Prognoseverfahrens LSI-R *Level of Service Inventory-Revised* (Harwardt und Schneider-Njepel, 2013: 246). Schließlich zeigt auch die Rückfallforschung bei JSG, dass die *Deliktart* bei der Auseinandersetzung mit Einflussfaktoren auf die Rückfälligkeit nicht zu vernachlässigen ist. Hartenstein (2022) legt dar, dass JSG, bei denen *Eigentumsdelikte* (Diebstahl und Betrug) die Haft begründet haben, die höchsten Rückfallquoten aufweisen (S. 5 f.).

Suchtprobleme sind als Risikofaktor auf unterschiedliche Weise mit Kriminalität verknüpft. Bezieht sich die Sucht auf illegale Substanzen, so stellt bereits der Substanzbesitz an sich eine Straftat dar. Zudem muss der Konsum finanziert werden, was die Wahrscheinlichkeit der Begehung von Beschaffungskriminalität erhöht. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass zumindest missbräuchliches Konsumverhalten die Hemmschwelle zur Begehung von Straftaten sinken lässt. Lauterbach (2009: 47) konnte für eine Stichprobe entlassener JSG zeigen, dass sich das Fortbestehen von Alkohol- oder Drogenproblemen ungünstig auf die Legalbewährung nach Entlassung auswirkt. In ihrer Auseinandersetzung mit der Vorhersagekraft der "Central Eight" Risikofaktoren stellt Grieger (2015: 12 f.) fest, dass die Substanzabhängigkeit, neben Schulproblemen, die stärkste Vorhersagekraft für die allgemeine Rückfälligkeit hat. Auch Hartenstein (2022: 4) kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb der Gruppe der rückfälligen JSG der Anteil der JSG mit Suchtproblemen deutlich höher ist als der Anteil der JSG ohne Suchtprobleme. Indes zeigen bislang einzig die Ergebnisse von Guschelbauer (2022: 123 ff.), dass zwar ein statistischer Zusammenhang zwischen einer Drogenproblematik und der allgemeinen Rückfälligkeit besteht, sich dieser Zusammenhang jedoch bei gleichzeitiger Berücksichtigung anderer Einflussfaktoren auflöst. Sucht, definiert als Alkohol- und Drogenproblematik, spielt auch bei den Prognoseinstrumenten LSI-R (Harwardt und Schneider-Njepel, 2013: 246) und YLS/CMI (Matthes 2013: 58) eine große Rolle. Aber auch deliktspezifische Prognoseverfahren wie der SAVRY (Klein und Rettenberger 2013: 67), der Acute-2007 (Matthes und Eher 2013: 214) oder der ODARA (Rettenberger und Eher 2013: 235) sehen Items vor, die den Substanzmissbrauch berücksichtigen.

JSG, die sich im Vollzug nicht an die Regeln gehalten haben oder gar durch Gewaltanwendung auffällig geworden sind, wurden mit *Disziplinarmaßnahmen* belegt. Das können aber auch JSG sein, die an vollzugsöffnenden Maßnahmen teilgenommen und während der vorübergehend gewährten Freiheit die jeweiligen Regeln nicht befolgt haben. In der Rückfallforschung wurde auf unterschiedliche Weise der Frage nachgegangen, ob mit Disziplinarmaßnahmen geahndetes auffälliges Verhalten im Vollzug einen Einfluss auf die Rückfälligkeit hat. Munkewitz (1967: 104) stellt fest, dass JSG, die im Vollzug Disziplinarmaßnahmen auferlegt bekommen haben, keine Unterschiede in der Rückfallquote zu JSG aufweisen, die keine Disziplinar-

maßnahmen auferlegt bekommen haben. Auch Böhm (1973: 157) legt Ergebnisse vor, wonach die vollzugliche Führung keine große Bedeutung für die Rückfälligkeit hat. Demgegenüber kommen Dolde und Grübl (1988: 32 f.) zu dem Ergebnis, dass JSG, die nicht durch Disziplinarmaßnahmen aufgefallen sind, geringere Quoten bei erneuten Verurteilungen zu einer Haftstrafe aufweisen. In der Studie von Bachmann und Ernst (2015, 10 ff.) zum Jugendstrafvollzug wurde analysiert, ob es einen Zusammenhang zwischen der Sanktionierung von Gewaltdelinquenz mittels Disziplinarmaßnahmen und erneuter Gewaltdelinquenz gibt. Im Ergebnis zeigt sich, dass sich Gewalttäter mit und ohne Disziplinarmaßnahmen hinsichtlich der erneuten Begehung von Gewalttaten nicht statistisch bedeutsam unterscheiden. Aus diesem Grund wird die Eignung von Disziplinarmaßnahmen zur langfristigen Verhaltensänderung von den Autoren in Frage gestellt. Schmidt-Esse (2018: 159 f.), die JSG untersucht hat, die wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts zu Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt wurden, stellt fest, dass die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls mit der Anzahl an Disziplinarmaßnahmen zunimmt.

Die bisherigen Erkenntnisse zum Einfluss der *Dauer der Strafverbüßung* auf die Rückfälligkeit sind unterschiedlich. Klapdor (1967: 247) kann aufzeigen, dass die Rückfallquoten von JSG zwar in Abhängigkeit von der effektiven Strafdauer variieren, allerdings mit Blick auf eine kurze oder eine lange Dauer keine Tendenz erkennbar ist. Auch Böhm (1973: 157 f.) findet keine Hinweise darauf, dass die Dauer einen Einfluss auf die Rückfälligkeit hat. In der Rückfallanalyse von Jehle et al. (2021: 63) wird dagegen dargelegt, dass die Rückfälligkeit bei vollstreckten Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren sinkt. Daraus leiten die Autoren ab, dass dies mit unterschiedlichen Mustern krimineller Karrieren bei kürzerer oder längerer Inhaftierung zusammenhängt und dass Alterungs- und Reifungsprozesse eine Rolle spielen dürften.

Schulische und *berufliche Qualifikationen* zählen zu den Schutzfaktoren, da sie für JSG wichtige Ressourcen für die Zeit nach dem Vollzug darstellen. In der Rückfallforschung ist allerdings nicht immer klar, welcher der beiden Faktoren mit einer geringeren Rückfallwahrscheinlichkeit einhergeht. Zu beachten ist allerdings auch, dass der Erwerb von Qualifikationen im Vollzug im Rahmen der Freiheitsentziehung erfolgt und ambivalente Erfahrungen nach sich zieht (Bereswill 2017). Böhm (1973: 159 f.) kommt zu dem Ergebnis, dass schulische Bildung mit niedrigeren Rückfallquoten einhergeht. Und Grieger (2015: 12 f.) kann zeigen, dass Schulprobleme signifikant mit der allgemeinen Rückfälligkeit zusammenhängen. Demgegenüber weisen Dolde und Grübl (1988: 32 f.) der beruflichen Qualifikation, nicht aber der schulischen Qualifikation eine positive Wirkung auf die Legalbewährung zu: JSG mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung weisen niedrige Quoten bei erneuten Verurteilungen zu einer Haftstrafe auf, wobei JSG, die eine Ausbildung im Vollzug abgeschlossen haben, nochmals niedrigere Quoten aufwiesen als JSG die vor dem Vollzug einen Ausbildungsabschluss erworben hatten. Der im Vollzug erworbene Schulabschluss sowie der vor dem Vollzug erworbene Schulabschluss haben demnach keinen statistisch relevanten Einfluss auf die Rückfallquote. Endres et al. (2016: 11) können den Einfluss beider Faktoren belegen, allerdings nur für erneute Verurteilungen zu einer Haftstrafe, nicht für den allgemeinen Rückfall. Beide Faktoren sind ein wesentlicher Bestandteil der Prognoseverfahren LSI-R (Harwardt und Schneider-Njepel, 2013: 246) und YLS/CMI (Matthes 2013: 58), die den beiden Faktoren eine positive Wirkung auf die Legalbewährung zuschreiben.

Durch die *Arbeitsmarktintegration* nach der Entlassung aus der Haft wird der Alltag der Entlassenen strukturiert, es findet eine stärkere soziale Kontrolle statt und finanzielle Einnahmen verringern den Bedarf an illegalen Einkommensquellen. Im Idealfall üben ehemalige JSG nach

der ihrer Haftentlassung eine sinnstiftende und identitätsbildende Tätigkeit aus. Dem Strafvollzug kommt bei der Arbeitsmarktorganisation eine wichtige Rolle zu, indem dieser für arbeitsmarktnahe Berufsförderung im Vollzug, arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung und beschäftigungsorientierte Nachsorge sorgt (Wirth 2009). In der Rückfallstudie von Dolde und Grübl (1988: 32 f.) wird gezeigt, dass JSG, bei denen nach der Haft ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz vorhanden ist, leicht niedrigere Quoten bei erneuter Verurteilung zu einer Haftstrafe aufweisen als JSG ohne einen direkten Übergang in Beschäftigung. Wirth (1989: 28 ff.), der die Rückfälligkeit von 206 JSG, die an mindestens einer Berufsförderungsmaßnahme in der Jugendvollzugsanstalt Herford teilgenommen haben, untersucht hat, stellt fest, dass schulische und berufliche Maßnahmen erst dann eine Wirkung entfalten, wenn unmittelbar nach dem Vollzug die berufliche Eingliederung erfolgreich verläuft. Hammerschick et al. 1997: 183 f.) stellen für aus dem österreichischen Strafvollzug unter 25-jährige entlassene Strafgefangene fest, dass 69 % von ihnen straffrei bleiben, wenn sie den Großteil des ersten Jahres nach der Entlassung Arbeit finden, was 44 Prozentpunkte mehr sind, als wenn sie keiner Arbeit nachgehen. Lauterbach (2009: 47 f.) kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine Erwerbstätigkeit nach dem Vollzug sowohl bei selbstberichteter als auch bei offiziell registrierter Rückfälligkeit als Schutzfaktor fungiert. Im LSI-R ist Ausbildung/Erwerbstätigkeit Bestandteil des Prognoseverfahrens (Harwardt und Schneider-Njepel, 2013: 246).

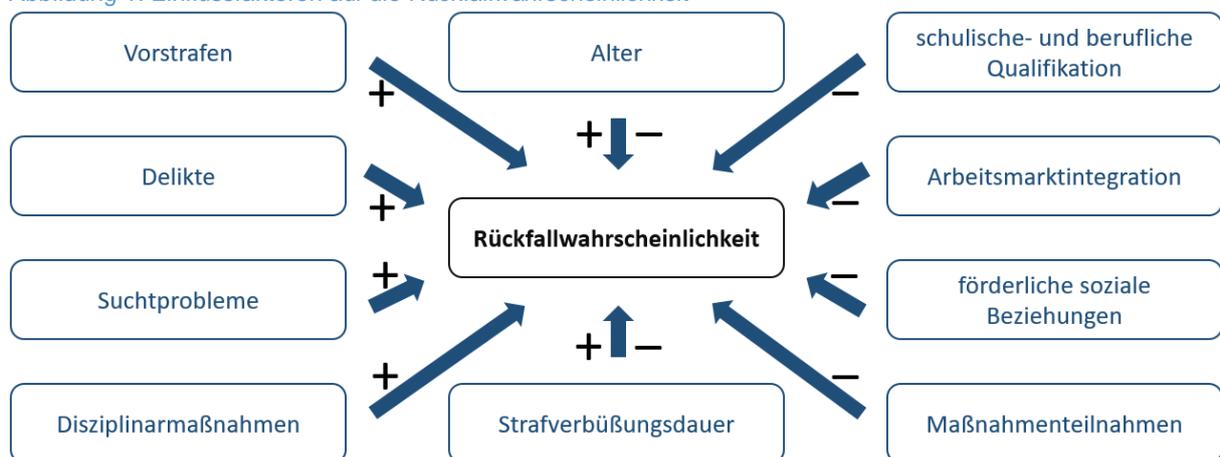
Ein weiterer Schutzfaktor für JSG nach der Zeit im Vollzug sind *förderliche soziale Beziehungen*. Dazu zählen Freundschaften, eine Partnerschaft und insbesondere die Familie, sogenannte „soziale Ressourcen“ (Bliesener, 2018: 270). So bietet ein förderliches soziales Umfeld u. a. Unterstützung, materielle Versorgung, emotionale Bindung, Wertschätzung, Orientierung oder auch ein gemeinsames Wertesystem. Der Fokus liegt dabei auf der „Förderlichkeit“ einer Beziehung, denn das alleinige Vorhandensein einer Beziehung darf nicht per se als Schutzfaktor verstanden werden. Denn je nach Qualität der Beziehung kann diese ebenso als Risikofaktor gewertet werden. In der Forschung ist die Rolle der Familie nicht eindeutig geklärt. Böhm (1973: 156) kommt zu dem Schluss, dass der familiäre Hintergrund nur schwache Hinweise auf die Legalbewährung liefert. Endres et al. (2016: 11 ff.) zeigen hingegen, dass beispielsweise Kriminalität, erlittene Misshandlungen und erfahrene Vernachlässigung in der Herkunftsfamilie einen Zusammenhang mit allgemeiner Rückfälligkeit sowie Verurteilungen zu Jugend- oder Freiheitsstrafen haben. In der Rückfalluntersuchung von Giebel (2008: 103) weisen Jugendliche mit einer Heimkarriere (JSG ohne feste soziale Bindungen) eine der höchsten Rückfallquoten auf. Im LSI-R werden diese Einflüsse mit den beiden Items „Familie/Partnerschaft“ sowie „Freundschaften/Bekanntschaften“ erfasst (Harwardt und Schneider-Njepel, 2013: 246).

Der Jugendstrafvollzug ist in erster Linie ein Behandlungsvollzug. Zur Erfüllung dieser Funktion werden Behandlungs-, Förder- und Erziehungsmaßnahmen entsprechend dem individuellen Bedarf angeboten. Die Behandlung soll einen Beitrag dazu leisten, dass die JSG zukünftig straffrei und in sozialer Verantwortung leben können. Aus diesem Grund werden auch Behandlungs-, Förder- und Erziehungsmaßnahmen in die Untersuchung integriert, selbst wenn sie weder den Risiko- noch den Schutzfaktoren zuzuordnen sind.

2.3 Ziel des Berichts

Das Ziel des vorliegenden Berichts ist es, den Einfluss der aufgeführten Faktoren auf die allgemeine Rückfälligkeit sowie auf erneute Verurteilungen zu Haftstrafen zu analysieren. Dazu werden Daten aus sieben an der Erhebung beteiligten Ländern herangezogen.⁷ Ausgehend von den präsentierten Forschungsergebnissen werden für die einzelnen Einflussfaktoren Erwartungen formuliert (Abbildung 1). So ist anzunehmen, dass Vorstrafen, Delikte, Suchtprobleme und Disziplinarmaßnahmen die Wahrscheinlichkeit einer Rückfälligkeit erhöhen. Mit schulischen und beruflichen Qualifikationen, der Arbeitsmarktintegration und förderlichen sozialen Beziehungen ist die Erwartung verbunden, dass sie die Rückfallwahrscheinlichkeit verringern. Auch Maßnahmenteilnahmen sind mit der Erwartung verbunden, die Legalbewährung zu fördern. Für das Alter und die Strafverbüßungsdauer können beide Erwartungen aufgestellt werden, wonach ein junges Alter und eine kurze Strafverbüßungsdauer die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls erhöhen, während ein höheres Alter und eine längere Dauer der Strafverbüßung das Gegenteil bewirken.

Abbildung 1: Einflussfaktoren auf die Rückfallwahrscheinlichkeit



⁷ Das sind: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

3 Methodik

In diesem Kapitel wird zunächst die Datengrundlage der im Zuge der Untersuchung durchgeführten Analysen beschrieben (3.1). Anschließend wird die Operationalisierung des Datenmaterials mit Blick auf die bevorstehenden Analysen erläutert (3.2). Schließlich wird noch die Methodik der Auswertung dargestellt (3.3).

3.1 Datengrundlage

Ein Datenpool aus kombinierten Fall- und Rückfalldaten bildet die Datengrundlage der vorliegenden Untersuchung. Beide Datenarten werden in den jeweiligen Ländern identisch erhoben. Für die zugrundeliegende Analyse wurden nur die Daten der Länder berücksichtigt, die sowohl Fall- als auch Rückfalldaten für die betreffenden Jahre erheben haben.

3.1.1 Falldaten

Bei den Falldaten handelt es sich um individuelle Falldokumentationen, die für alle JSG, die eine (Rest-)Strafe von mindestens sechs Monaten verbüßen, bei Strafantritt angelegt und bis zur Entlassung durch verschiedene Fachdienste fortlaufend ergänzt werden.⁸ Im Falldatenbogen werden u. a. soziodemografische Stammdaten (z. B. Alter, Staatsangehörigkeit), Angaben zum Bildungsgrad bei Strafantritt, zu den für die aktuelle Strafe ursächlichen Straftatbeständen und zur Vorstrafensituation, zu persönlichen Problemlagen (bspw. Sucht- und Gewaltproblematik), zur fachdienstlichen Einschätzung des Rückfallrisikos sowie zur Entlassungssituation dokumentiert. In diesem Sinne ermöglichen die Falldaten eine kontinuierliche Beschreibung der Gefangenenpopulation im Jugendstrafvollzug nach ausgewählten Merkmalen.

Darüber hinaus ist die Erhebung vollzuglicher Behandlungs-, Erziehungs- und/oder Fördermaßnahmen ein zentraler Bestandteil der Falldaten. Die Analyse der Falldaten ermöglicht es, systematisch aufzuzeigen, für welchen Anteil der betrachteten Gefangenen welcher Behandlungs-, Erziehungs- und Förderbedarf festgestellt und inwiefern dieser während des Vollzuges gedeckt wird. Im Rahmen der Falldatenerhebung werden 19 verschiedene Maßnahmentypen erfasst (Tabelle 30 im Anhang).⁹

⁸ Personenbezogene Falldaten werden in Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz seit 2010, in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt seit 2011, in Brandenburg seit 2013, in Hamburg seit 2014, in Schleswig-Holstein seit 2015, im Saarland seit 2019 und in Thüringen seit 2022 in Form einer fortlaufenden Erhebung für männliche JSG erfasst. In Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz werden die Falldaten derzeit zwar erhoben, jedoch aufgrund personeller Engpässe nicht aufbereitet. Bremen konnte aus organisatorischen Gründen keine Falldaten für die Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018 bereitstellen. Geeignete Falldaten aus den Ländern Saarland und Thüringen stehen erst für zukünftige Analysen zur Verfügung.

⁹ Schulische Förder-/Liftkurse (nicht abschlussbezogen), Schulabschlussbezogene Maßnahmen, Berufsvorbereitungsmaßnahmen (z. B. BVJ), Berufliche Qualifizierungskurse, Vollqualifizierende Berufsausbildungen, Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen, Anti-Gewalt/Anti-Aggressivitätstraining (AAT, AGT, BiG etc.), Andere delikt-/problembezogene Behandlungsmaßnahmen, Suchtberatung/Suchttherapie Vorbereitung, Schuldnerberatung/Schuldenregulierung, Soziale Trainingsmaßnahmen, Sozialtherapeutische Behandlung, Strukturiertes Übergangsmanagement, Sprach-/Integrationskurse, Elementar-/Grundkurse, Suchttherapeutische Behandlung, Strukturierte freizeitpädagogische Maßnahmen sowie Sonstige Behandlungsmaßnahmen. Für eine inhaltliche Beschreibung der im Falldatenbogen erhobenen Maßnahmen siehe Lobitz et al. (2012).

3.1.2 Rückfalldaten

Die Rückfalldaten basieren auf Auswertungen der Bundeszentralregisterauszüge (BZR-Auszüge) entlassener JSG.¹⁰ Dieses Datenmaterial ermöglicht es, die Rückfälligkeit von aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen Personen einschließlich der erfolgten Reaktion der Justiz anhand offizieller Dokumente zur strafrechtlichen Auffälligkeit zu untersuchen.¹¹ Die BZR-Daten zur Rückfälligkeit der JSG werden dabei über einen individuell auf der Grundlage des Entlassungsdatums berechneten dreijährigen Beobachtungszeitraums betrachtet.

Die Festlegung des individuellen Beobachtungszeitraums auf drei Jahre erfolgte in Anlehnung an die bundesweiten Rückfalluntersuchungen von Jehle et al. (2010, 2013, 2016, 2021). Ein Vergleich der durchgeführten Rückfalluntersuchungen mit einem Beobachtungszeitraum von drei und vier Jahren zeigte, dass ein Beobachtungszeitraum von drei Jahren zu bevorzugen ist, da hierdurch Tilgungsverluste minimiert werden können (Jehle et al. 2010: 10).

Die Tilgungsfrist der Bundeszentralregistereinträge beträgt zwar mindestens fünf Jahre (§ 46 BZRG), bestimmte Eintragungen können gemäß BZRG – dritter Teil (§§ 59 ff.) – aber auch schon vorher entfernt werden.¹² Daher wird die Rückfälligkeit innerhalb der ersten drei Jahre nach Haftentlassung betrachtet; die Abfrage der BZR-Auszüge erfolgt im letzten Quartal des vierten Jahres nach der Entlassung, da getroffene Entscheidungen unter Umständen erst mit zeitlicher Verzögerung im BZR dokumentiert werden.

Die Erfassung der Daten aus den BZR-Auszügen erfolgt anhand eines in der Arbeitsgruppe erarbeiteten Codierplans. Dementsprechend werden u. a. folgende Informationen aus den BZR-Auszügen extrahiert: Anzahl der Entscheidungen; sodann für jede einzelne Entscheidung: Datum der Entscheidung, Datum der Rechtskraft, Datum der letzten Tat, Art des Delikts, Art der Sanktion und Strafmaß.¹³

¹⁰ Damit ist die vorliegende Arbeit der sogenannten Hellfeldforschung zuzuordnen (Meier 2021, Neubacher 2020). Hellfeldforschung bedeutet, dass nur Straftaten berücksichtigt werden, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt sind. Die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt gewordene Straffälligkeit (sog. Dunkelfeldkriminalität) bleibt unberücksichtigt.

¹¹ Gemäß § 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) führt das Bundesamt für Justiz das Bundeszentralregister. In das Register werden strafgerichtliche Verurteilungen durch deutsche Gerichte, bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, Vermerke über Schuldunfähigkeit und besondere gerichtliche Feststellungen eingetragen sowie nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine dieser Eintragungen beziehen. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden außerdem ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche, in Deutschland geborene oder wohnhafte Personen in das Register eingetragen. Über Eintragungen im Zentralregister darf nur in Form von Führungszeugnissen (§§ 30 ff. BZRG), sogenannten unbeschränkten Auskünften aus dem Zentralregister (§ 41 BZRG) und an die betroffene Person (gemäß § 42 BZRG) Auskunft erteilt werden. Nach Ablauf einer im BZRG genannten Frist werden Verurteilungen grundsätzlich nicht mehr in Führungszeugnisse aufgenommen (§§ 33 ff. BZRG) und nach Ablauf einer weiteren Frist (§§ 45 ff. BZRG) im Register getilgt.“ https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Bundeszentralregister/Bundeszentralregister_node.html (letzter Zugriff am 15.05.2023).

¹² § 63 BZRG: „(1) Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald die betroffene Person das 24. Lebensjahr vollendet hat. (2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist. (3)¹ Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass Eintragungen vorzeitig entfernt werden, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht. ²§ 49 Abs. 3 ist anzuwenden. (4) Die §§ 51, 52 gelten entsprechend.“

¹³ Für eine ausführliche Beschreibung des Verwertungsprozesses der BZR-Auszüge – u. a. Antragstellung, Auswertung oder Anonymisierung – sowie die kritische Auseinandersetzung mit derselben siehe Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzugs (2024).

3.1.3 Stichprobe

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Daten der Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018. In die Untersuchungspopulation wurden alle Gefangenen des Entlassungsjahrgangs einbezogen, die gemäß den Angaben in der Falldatenerhebung in Deutschland in Freiheit entlassen wurden. Dies gilt für Personen,

- die zum Strafende, also nach Vollverbüßung, entlassen wurden,
- deren Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde,
- die im Wege einer Gnadenentscheidung entlassen wurden oder
- bei denen eine Zurückstellung der Strafe nach § 35 BtMG¹⁴ erfolgte.

Gefangene, die zwar formal aus dem Jugendstrafvollzug ausgetreten sind, bei denen jedoch eine weitere Vollstreckung anstand, d. h. Personen, die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen wurden, in ein anderes Bundesland verlegt wurden oder wegen sonstiger Gründe aus dem Jugendstrafvollzug entlassen wurden (z. B. anschließender Vollzug von Untersuchungshaftanordnungen), sind von den Analysen ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Gefangene, bei denen gem. § 456a StPO von der Vollstreckung abgesehen wurde (z. B. bei Abschiebung direkt aus der Haft). Hintergrund dieses Ausschlusses ist, dass in der vorliegenden Rückfalluntersuchung ausschließlich Personen betrachtet werden, deren „Rückfallfähigkeit“ vom Register erfasst werden kann. Unter Zugrundelegung der Annahme, dass Personen, die zu Beginn des Beobachtungszeitraums ausreisepflichtig oder vollziehbar ausgewiesen (abgeschoben) wurden, in der Regel innerhalb des Beobachtungszeitraums nicht regulär wieder einreisen (vgl. hierzu auch §11 AufenthG) und somit auch nicht im Bundesgebiet rückfällig werden dürften, wurde diese Gruppe von der Betrachtung ausgeschlossen. Informationen über deren Straffälligkeit im Ausland werden zudem nicht oder nur sehr zeitversetzt im Bundeszentralregister vermerkt, sodass eine Einbeziehung dieser Fälle dazu führen würde, dass der Anteil der nicht rückfälligen Personen überschätzt würde (Jehle et al. 2010: 19 f.).

Zum besseren Verständnis der Eingrenzung der Untersuchungsgruppe wird zwischen der Brutto-, der Netto- und der bereinigten Netto-Stichprobe unterschieden.¹⁵ Während für JSG mit einer Strafverbüßungsdauer von unter sechs Monaten eine reduzierte Dokumentation erstellt wird, liegt für JSG mit einer längeren Strafverbüßungsdauer eine umfassende Dokumentation zum Vollzugsverlauf vor. Die Brutto-Stichprobe umfasst alle in den Jahren 2017 und 2018 entlassenen JSG, die mindestens sechs Monate im Jugendstrafvollzug verbracht haben. Wie Tabelle 2 zu entnehmen ist, entsprechen in den sieben Ländern 1.250 JSG im Jahr 2017 und 1.107 JSG im Jahr 2018 diesem Kriterium. Die Netto-Stichprobe beinhaltet als weiteres Selektionskriterium nur die in Freiheit entlassenen JSG und beläuft sich auf 1.060 Fälle im Jahr 2017 und auf 983 Fälle im Jahr 2018. Für alle JSG der Netto-Stichprobe wird beim Bundesamt für Justiz ein BZR-Auszug angefragt. Es kann in Einzelfällen vorkommen, dass eine BZR-Auskunft nicht erteilt werden kann, weil die betreffende Person verstorben ist und gemäß § 24 Abs. 1 BZRG keine Auskunftserteilung durch das Bundesamt für Justiz erfolgen darf. Zudem können die zur Identifikation der Person übermittelten Daten unvollständig sein oder nicht mit den Daten beim Bundesamt für Justiz übereinstimmen. Des Weiteren kann ein erteilter

¹⁴ Obgleich eine etwaige Zurückstellung eine Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt bedingt, kann es sich zunächst weiterhin um einen rein stationären Aufenthalt handeln, der nur unter besonderen Auflagen im Rahmen der erforderlichen Erprobung tatsächlich in „Freiheit“ erfolgt. Dies ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu beachten.

¹⁵ Da für Thüringen und das Saarland lediglich retrospektiv erhobene Falldaten zur Verfügung stehen, deren Vergleichbarkeit nur bedingt gegeben ist, wird die Analyse auf sieben Länder beschränkt.

Auszug Hinweise darauf enthalten, dass die angenommene Entlassungsart falsch ist und der betreffende JSG aus der Analyse ausgeschlossen werden muss. Auf diese Weise reduziert sich die Stichprobe erneut.¹⁶ Die dann verbleibenden Fälle bilden die bereinigte Netto-Stichprobe. Diese beläuft sich auf 1.040 JSG des Entlassungsjahrgangs 2017 und 978 JSG des Entlassungsjahrgangs 2018 und bildet damit die Datengrundlage für die vorliegende Rückfallstudie.

Tabelle 2: Datengrundlage

Land	Brutto-Stichprobe		Netto-Stichprobe		bereinigte Netto-Stichprobe	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	137	113	103	88	101	87
Brandenburg	44	42	40	35	38	34
Hamburg	45	30	40	27	32	27
Hessen	174	177	123	131	122	131
Nordrhein-Westfalen	680	619	601	591	599	589
Sachsen-Anhalt	106	65	99	61	98	61
Schleswig-Holstein	64	61	54	50	50	49
Gesamt	1.250	1.107	1.060	983	1.040	978

Ein Blick auf die Entlassungsarten der bereinigten Nettostichprobe zeigt, dass die Entlassungsarten „Vollverbüßung“ und „Entlassung zur Bewährung“ in allen Ländern dominieren (Tabelle 3). So traten 51 % der im Jahr 2017 und 54 % der im Jahr 2018 entlassenen JSG nach Vollverbüßung der Strafe aus.

Tabelle 3: Entlassungsart

Land	N		Vollverbüßung		Entlassung zur Bewährung		Zurückstellung gem. § 35 BtMG		Gnade	
	2017	2018	(in %)		(in %)		(in %)		(in %)	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	101	87	72,3	78,2	21,8	17,2	3,0	3,4	3,0	1,1
Brandenburg	38	34	55,3	67,6	44,7	32,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Hamburg	32	27	56,3	59,3	37,5	25,9	6,3	14,8	0,0	0,0
Hessen	122	131	48,4	59,5	44,3	31,3	5,7	7,6	1,6	1,5
Nordrhein-Westfalen	599	589	45,4	47,2	47,2	44,7	5,8	6,6	1,5	1,5
Sachsen-Anhalt	98	61	71,4	63,9	27,6	34,4	0,0	0,0	1,0	1,6
Schleswig-Holstein	50	49	38,0	49,0	54,0	49,0	6,0	0,0	2,0	2,0
Gesamt	1.040	978	51,2	53,8	42,5	39,1	4,8	5,7	1,5	1,4

3.2 Operationalisierung

Nachfolgend wird die technische Umsetzung der Variablenbildung bzw. die Operationalisierung¹⁷ der einzelnen Variablen dargestellt. Eine Übersicht über die Verteilung der einzelnen Variablen findet sich im Anhang.

¹⁶ Beispielsweise sind in Berlin 2 JSG des Entlassungsjahrgangs 2017 verstorben, während in Nordrhein-Westfalen bei 2 JSG des gleichen Entlassungsjahrgangs nachträglich festgestellt wurde, dass sie nicht in Freiheit entlassen wurden.

¹⁷ Operationalisierung beschreibt den Vorgang, wie ein theoretisches Konstrukt (z. B. Eigenschaft, Persönlichkeitsmerkmal) beobachtbar und messbar gemacht werden kann.

3.2.1 Rückfallmaße

Als Rückfall wird jede erneute Straffälligkeit nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug verstanden, die zu einer registerpflichtigen Eintragung im BZR geführt hat.¹⁸ Hierzu zählen auch strafrechtliche Reaktionen, die nicht mit einer Sanktion gleichzusetzen sind (z. B. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB, das Absehen von Strafe gem. § 45 JGG oder die Einstellung des Verfahrens gem. § 47 JGG). Als zu dokumentierende Folgeentscheidungen gelten alle Entscheidungen, deren „Datum der (letzten) Tat“ zeitlich nach dem Datum der Entlassung und innerhalb des individuell berechneten dreijährigen Beobachtungszeitraums liegt.¹⁹ Für den Entlassungsjahrgang 2017 endet der individuell anhand des Entlassungsdatums berechnete dreijährige Beobachtungszeitraum spätestens am 31.12.2020 und für den Entlassungsjahrgang 2018 spätestens am 31.12.2021.

Das erste in dieser Studie verwendete Rückfallmaß ist die *allgemeine Rückfälligkeit*, die auf der oben genannten Definition basiert. Demnach gelten JSG als rückfällig, wenn sie innerhalb des festgelegten dreijährigen Beobachtungszeitraumes in irgendeiner Form strafrechtlich in Erscheinung treten und diese Straffälligkeit eine registerpflichtige Eintragung im BZR nach sich zieht. Betrachtet wird die Rückfälligkeit also unabhängig von der Art und Schwere des Delikts und der daraus resultierenden Sanktion. Entscheidend ist, dass das Datum der letzten der Eintragung zugrundeliegenden Tat im Beobachtungszeitraum liegt. Berücksichtigt werden alle Verurteilungen nach StGB bzw. JGG, einschließlich der Diversionsentscheidungen nach § 45 und § 47 JGG.

Das zweite Rückfallmaß bildet die *erneute Verurteilung zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe*. Darunter sind Sanktionen zu verstehen, deren Strafverbüßung im Justizvollzug erfolgt, unabhängig von der Unterbringungsform im geschlossenen oder offenen Vollzug. Diese werden im Folgenden als „erneute Verurteilung zu Haftstrafen“ bezeichnet. Sie stellen die schwerste Form von Sanktionen dar, die das Strafrecht im deutschsprachigen Raum vorsieht. In der vorliegenden Analyse fallen darunter diejenigen JSG, für die aufgrund einer im Beobachtungszeitraum begangenen Straftat (mindestens) ein Eintrag zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe im BZR-Auszug festgestellt wurde, unabhängig davon, ob auch andere Sanktionsarten vermerkt sind. Jugend- oder Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden – sog. Bewährungsstrafen – finden im vorliegenden Bericht keine Berücksichtigung.²⁰

3.2.2 Einflussfaktoren

Wie bereits in Abschnitt 2.3 dargelegt, wird im vorliegenden Bericht der Einfluss der einzelnen Risiko- und Schutzfaktoren auf die allgemeine Rückfälligkeit bzw. auf die Verurteilung zu einer erneuten Haftstrafe analysiert. Im Folgenden wird die aus den beschriebenen Falldaten vorgenommene Variablenbildung für die Einflussfaktoren dargelegt.

Das *Alter* zum Zeitpunkt der Entlassung wird aus dem Geburtsdatum und dem Datum der Entlassung berechnet (Tabelle 11 im Anhang).

¹⁸ Jehle et al. (2021: 33) sprechen diesbezüglich von „Folgeentscheidung“.

¹⁹ Erfasst wird das letzte Tatdatum, wobei einer Entscheidung mehrere Tatdaten zugrunde liegen können. Die Anzahl der Rückfälle ist nicht mit der Tathäufigkeit gleichzusetzen, da diese Information nicht Bestandteil der BZR-Eintragungen ist. In einer Entscheidung können mehrere Taten zusammen abgehandelt werden (dies dürfte insbesondere bei Gesamtstrafen der Fall sein).

²⁰ Ausführungen dazu siehe Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation (2024).

Die Darstellung der *strafrechtlichen Vorgeschichte* fokussiert frühere Verurteilungen zu unbedingten und bedingten Jugend- oder Freiheitsstrafen. Die Erhebung erfolgt mittels zweier Fragen: (1) Anzahl früherer Jugend- oder Freiheitsstrafen ohne Bewährung und (2) Anzahl früherer Jugend- oder Freiheitsstrafen mit Bewährung (Tabelle 13 im Anhang). Für beide Fragen stehen drei Antwortkategorien zur Verfügung: (a) keine, (b) eine und (c) mehrere. Da in der bevorstehenden Analyse die Frage zu beantworten ist, ob die strafrechtliche Vorgeschichte einen Einfluss auf die Rückfälligkeit hat, stellt die Dichotomisierung²¹ die sauberste Möglichkeit der Operationalisierung dar. In diesem Sinne wurden die beiden Variablen zu einer dichotomen Variable zusammengefasst: Die Beobachtungskategorie (1) umfasst JSG, die mindestens eine der beiden Vorstrafen aufweisen. Die Referenzkategorie (0) besteht aus JSG, die nie zuvor zu einer unbedingten oder bedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurden (Tabelle 14 im Anhang).

Haftbegründende Delikte werden in der Falldatenerhebung in Form von Deliktgruppen entlang ausgewählter Abschnitte des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) einschließlich einer Kategorie ‚sonstige Delikte‘ erfasst.²² Berücksichtigt werden alle in den vollzugsbegründenden Urteilen aufgeführten Straftatbestände. Die Erfassung der haftbegründenden Delikte mittels Mehrfachnennungen ermöglicht im Vergleich zu einer ausschließlichen Orientierung am schwerwiegendsten Delikt – wie in der amtlichen Strafvollzugsstatistik – ein deutlich genaueres Abbild der Deliktstruktur. Die Anzahl der Straftaten einer Person innerhalb eines Deliktsbereichs wird hingegen nicht abgebildet. In der vorliegenden Analyse werden Mord und Totschlag, Raub und räuberische Erpressung sowie Körperverletzung als *Gewaltdelikte* in Form einer dichotomen Variable zusammengefasst: 1 – Gewaltdelikt ist ein haftbegründendes Delikt und 0 – haftbegründendes Delikt ist kein Gewaltdelikt (Tabelle 15 im Anhang). Des Weiteren werden Diebstahl und Unterschlagung sowie Betrug und Untreue zu *Eigentumsdelikten* zusammengefasst, ebenfalls als eine dichotome Variable: 1 – Eigentumsdelikt ist ein haftbegründendes Delikt und 0 – haftbegründendes Delikt ist kein Eigentumsdelikt (Tabelle 16 im Anhang). Gewaltdelikte und Eigentumsdelikte wurden nicht als disjunkte²³ Kategorien zusammengefasst. Das bedeutet, dass zu der Kategorie Gewaltdelikte bzw. Eigentumsdelikte auch Personen gerechnet werden, die neben dem Gewaltdelikt bzw. Eigentumsdelikt auch Delikte einer anderen Kategorie begangen haben könnten.²⁴

Die Erhebung der *Suchtproblematik*, d. h. des schädlichen Konsums sowohl von Alkohol als auch von Drogen, erfolgt mittels fachdienstlicher Einschätzung, die zu zwei Zeitpunkten durchgeführt wird, einmal bei der ersten Vollzugsplanung und ein weiteres Mal unmittelbar vor dem Entlassungstermin. Entsprechend der Ausfüllanleitung liegt eine erhebliche Suchtproblematik

²¹ Einteilung in zwei vollständig voneinander getrennte Kategorien.

²² Folgende Kategorien werden abgefragt: Mord und Totschlag (Straftaten gegen das Leben: StGB 16. Abschnitt, §§ 211 bis 222), Raubdelikte (Raub und Erpressung: StGB 20. Abschnitt, §§ 249 bis 256), Sexualdelikte (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: StGB 13. Abschnitt, §§ 174 bis 184g), Körperverletzungsdelikte (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit: StGB 17. Abschnitt, §§ 223 bis 231), BtMG-Delikte (Betäubungsmittelgesetz insgesamt: BtMG), Diebstahl und Unterschlagung (Diebstahl und Unterschlagung: StGB 19. Abschnitt, §§ 242 bis 248c) sowie Betrug und Untreue (Betrug und Untreue: StGB 22. Abschnitt, §§ 263 bis 266b). Das Strafgesetzbuch hält allerdings weitaus mehr Straftatbestände vor. Delikte, die nicht in eine der vorgegebenen Kategorien eingeordnet werden können, wie bspw. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, gemeingefährliche Straftaten, Sachbeschädigung, Beleidigung oder Nötigung, werden unter der Kategorie „Sonstige Delikte“ erfasst.

²³ Disjunkt ist ein Begriff aus der Mengenlehre. Disjunkte Kategorien verfügen über keine gemeinsame Schnittmenge. Die Zugehörigkeit zu einer Kategorie schließt dabei die Zugehörigkeit zu einer anderen Kategorie aus.

²⁴ Die Schnittmenge der JSG, die sowohl ein Gewaltdelikt als auch ein Eigentumsdelikt begangen haben, beträgt etwa ein Drittel. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf eine Aufzählung weiterer Schnittmengen zu Sexualdelikten, BtM-Delikten sowie sonstigen Delikten verzichtet.

vor, wenn der Konsum und/oder die Fixierung auf die Beschaffung der Droge(n) die sozial adäquate Alltagsgestaltung einschränkt (bspw. Vernachlässigung von Verpflichtungen, Interessen und/oder sozialen Kontakten). Zu Erhebung wird eine vierstufige Skala verwendet: (a) trifft gar nicht zu, (b) trifft allenfalls ansatzweise zu, (c) trifft annähernd zu und (d) trifft vollständig zu (Tabelle 17 im Anhang). In der vorliegenden Untersuchung werden lediglich die Angaben unmittelbar vor dem Entlassungstermin betrachtet, da sie den aktuellen Stand unmittelbar vor der Entlassung abbilden und für das Verhalten nach der Haft relevant sind. Für die anstehenden Analysen wird auch hier eine dichotome Variable gebildet. Diese unterscheidet zwischen (1) JSG, bei denen eine erhebliche Suchtproblematik annähernd oder vollständig vorliegt und (0) JSG, bei denen eine erhebliche Suchtproblematik nicht oder allenfalls ansatzweise vorhanden ist (Tabelle 18 im Anhang).

Ob JSG *Disziplinarmaßnahmen* erhalten haben, wird durch drei Variablen zum Zeitpunkt der Entlassung erhoben: (1) Disziplinarmaßnahmen wegen Versagens in vollzugsöffnenden Maßnahmen, (2) Disziplinarmaßnahmen wegen Gewaltdelikten und (3) Disziplinarmaßnahmen wegen anderer Gründe. Für alle drei Fragen standen drei Antwortkategorien zur Verfügung: (a) nein, (b) ja – einmal und (c) ja – mehrfach (Tabelle 19). Für die bevorstehenden Analysen wird aus diesen drei Variablen eine dichotome Variable gebildet: JSG, gegen die mindestens einmal eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde, werden zur Kategorie 1 zusammengefasst. Die Kategorie 0 bilden JSG, die während der Strafverbüßung nie eine Disziplinarmaßnahme erhalten haben (Tabelle 20).

Die *Dauer der Strafverbüßung* wird als Differenz zwischen dem Strafzeitbeginn und dem Entlassungsdatum gebildet, wobei nur JSG mit einer Strafverbüßungsdauer von mindestens sechs Monaten berücksichtigt werden. Die Dauer der Strafverbüßung wird taggenau berechnet. Zur Einordnung der Verteilung wird die Dauer der Strafverbüßung zu je sechs Monaten gruppiert (Tabelle 21 im Anhang).

Die *schulische Qualifikation* der JSG wird mittels zweier Variablen erhoben (Tabelle 22 im Anhang). Bei der ersten Vollzugsplankonferenz (t_1) wird die schulische Qualifikation mittels vier Antwortkategorien erfasst: (a) kein Schulabschluss, (b) Sonder-/Förderschulabschluss, (c) Hauptschulabschluss oder Äquivalent und (d) höherer Abschluss. Zum Zeitpunkt der Entlassung wird erfasst, ob der JSG während der Haft eine schulische Qualifikation erworben hat. Hierfür werden drei Kategorien verwendet: (a) kein Schulabschluss, (b) Hauptschulabschluss oder Äquivalent und (c) höherer Abschluss. Für die anstehenden weiterführenden Analysen werden aus diesen beiden Variablen vier Dummy-Variablen²⁵ – binäre Variablen mit den Ausprägungen 0 (= trifft nicht zu) und 1 (= trifft zu) – gebildet: (1) JSG, die zu Vollzugsbeginn keinen oder maximal einen Sonder- oder Förderschulabschluss vorweisen können und im Vollzug keine schulische Qualifikation erworben haben (Referenzkategorie), (2) JSG, die zu Vollzugsbeginn zumindest einen Hauptschulabschluss vorweisen können, aber im Vollzug keine weitere schulische Qualifikation erworben haben, (3) JSG, die zu Vollzugsbeginn keinen oder maximal einen Sonder- oder Förderschulabschluss vorweisen können und im Vollzug eine schulische Qualifikation erworben haben und (4) JSG, die zu Vollzugsbeginn zumindest einen

²⁵ Viele weiterführende statistische Verfahren setzen eine Umwandlung von nominal- oder ordinalskalierten Variablen in binäre Variablen voraus. So werden beispielsweise für die nominalskalierte Variable „Familienstand“ mit den Ausprägungen a) ledig, b) verheiratet und d) geschieden/verwitwet die drei Variablen 1) ledig, 2) verheiratet und 3) geschieden/verwitwet mit den Ausprägungen a) 0 – trifft nicht zu und b) 1 = trifft zu erzeugt.

Hauptschulabschluss vorweisen können und auch im Vollzug eine schulische Qualifikation erworben haben (Tabelle 23 im Anhang).²⁶

Analog zur schulischen Qualifikation wird auch die *berufliche Qualifikation* über zwei Variablen erhoben (Tabelle 24 im Anhang). Im Rahmen der ersten Vollzugsplankonferenz (t_1) wird erfasst, welche höchste berufliche Qualifikation der JSG vor der Haft erreicht hat, und zum Zeitpunkt der Entlassung (t_2) wird gefragt, ob der JSG eine berufliche Qualifikation in der Haft erworben hat. Zu beiden Zeitpunkten werden vier Kategorien verwendet: (a) keine berufliche Qualifikation, (b) Lehrgangszertifikat oder Qualifizierungsbaustein(e), (c) Zwischenprüfung Lehre sowie (d) abgeschlossene Lehre oder höhere Qualifikation. Eine berufliche Qualifikation ist gegeben, sofern zumindest ein Lehrgangszertifikat oder Qualifizierungsbaustein(e) vorliegen. Auch hier wurden für die weiterführenden Analysen aus den beiden Variablen vier Dummy-Variablen gebildet: (1) JSG, die zu Vollzugsbeginn keine berufliche Qualifikation vorweisen können und auch im Vollzug keine berufliche Qualifikation erworben haben (Referenzkategorie), (2) JSG, die zu Vollzugsbeginn eine berufliche Qualifikation vorweisen können, aber im Vollzug keinen weiteren Qualifikationen erworben haben, (3) JSG, die im Vollzug eine berufliche Qualifikation erworben haben, vorausgesetzt, dass sie keine hatten und (4) JSG, die zu Vollzugsbeginn eine berufliche Qualifikation vorweisen können und auch im Vollzug eine Qualifikation erworben haben (Tabelle 25 im Anhang).

Die *Arbeitsmarktintegration* der JSG wird mittels dreier Variablen operationalisiert (Tabelle 26 im Anhang): (1) Platz in schulischer Ausbildung/Förderung nach der Haft in Aussicht oder vorhanden?, (2) Platz in beruflicher Ausbildung/Qualifizierung nach der Haft in Aussicht oder vorhanden? und (3) Arbeitsplatz nach der Haft in Aussicht oder vorhanden? Die Antwortkategorien sind für alle drei Variablen identisch: (a) nein, (b) ja – in Aussicht, (c) ja – gesichert sowie (d) nicht erforderlich. Für die vorliegenden Analysen wurde aus diesen drei Variablen eine dichotome Variable gebildet, die die Arbeitsmarktintegration der JSG abbilden soll (Tabelle 27 im Anhang). JSG, bei denen in allen drei Variablen „nicht erforderlich“ angegeben wurde, wurden aus der Analyse ausgeschlossen. JSG, die nach der Haft eine schulische oder berufliche Ausbildung oder einen Arbeitsplatz gesichert in Aussicht haben, wurden in der Beobachtungskategorie (1) zusammengefasst. Die restlichen JSG bilden die Referenzkategorie (0).

Zur Operationalisierung von *förderlichen sozialen Beziehungen* wird die fachdienstliche Einschätzung zu den drei Kategorien Familie, Partnerschaft und Freundschaft unmittelbar vor dem Entlassungstermin verwendet (Tabelle 28 im Anhang). Erfasst wird, ob diese für den JSG förderlich sind. Als „förderlich“ werden hier somit insbesondere Beziehungen verstanden, die der Erreichung des Vollzugsziels dienlich sind, indem sie eine straffreie Lebensführung unterstützen, ein nicht-delinquentes Modell bieten, emotional unterstützen und/oder zu einem protektiven sozialen Empfangsraum beitragen. Dabei wird eine vierstufige Skala von „trifft gar nicht zu“ bis „trifft vollständig zu“ verwendet. Förderliche soziale Beziehungen werden in Form einer dichotomen Variablen operationalisiert: JSG, die mindestens eine förderliche soziale Beziehung aufweisen, bilden die Beobachtungskategorie, während JSG ohne förderliche oder ohne jegliche dem Vollzugspersonal bekannt gewordene soziale Beziehungen der Referenzkategorie zugeordnet werden (Tabelle 29 im Anhang). Um einen hohen Fallausschluss zu vermeiden, wurde bei der Operationalisierung der förderlichen sozialen Beziehungen ein weiches Kriterium für den Umgang mit fehlenden Werten angewendet: JSG, die in einer oder zwei der

²⁶ Eine Kreuztabellierung der beiden Variablen ergab, dass manche JSG eine schulische Qualifikation im Vollzug erworben haben, obwohl sie bereits zuvor einen hatten. Dies ist am häufigsten der Fall, wenn JSG innerhalb des Vollzuges einen höherwertigeren Abschluss erreichen oder wenn sie zu Vollzugsbeginn zwar eine ausländische schulische Qualifikation haben, aber im Vollzug zusätzlich eine deutsche schulische Qualifikation erwerben.

insgesamt drei Kategorien fehlende Werte aufweisen, werden nicht aus der Analyse ausgeschlossen, wenn für mindestens eine der drei Kategorien Informationen vorliegen. Diese JSG werden der Beobachtungskategorie hinzugefügt.

Im Rahmen der Operationalisierung der einzelnen *Behandlungsmaßnahmen* erfolgt eine Eingrenzung auf JSG, die einen Behandlungs-, Förder- und Erziehungsbedarf aufweisen. Ob ein JSG einen Bedarf für eine oder mehrere Behandlungsmaßnahmen aufweist, wird im Rahmen des Diagnostikverfahrens ermittelt und in der Vollzugsplanung festgehalten. Entsprechend dieser fachdienstlichen Einschätzung wird dokumentiert, ob ein Bedarf besteht oder nicht. Zur Abbildung der Teilnahme an Maßnahmen werden dichotome Variablen gebildet (Tabelle 31 im Anhang). So wird unterschieden zwischen JSG, die an einer Maßnahme teilgenommen haben (Beobachtungskategorie) und JSG, die nicht an einer Maßnahme teilgenommen haben (Referenzkategorie). Dabei wurden die einzelnen Ausprägungen von „nein, JSG lehnt Teilnahme ab“ bis „nein, aus anderen Gründen“ zusammengefasst (Tabelle 30 im Anhang). In der Vollzugspraxis kommen auch „gestaffelte“ und „vorgeschaltete“ Bedarfe vor, die sich manchmal erst im Vollzugsverlauf ergeben. Um diesem dynamischen Prozess gerecht werden zu können, werden auch JSG berücksichtigt, die an einer Maßnahme teilgenommen haben, obwohl bei der Eingangseinschätzung kein Bedarf dokumentiert war. Die Einbeziehung dieser (wenigen) Fälle muss vor dem Hintergrund einer bedarfsbezogenen Maßnahmenteilnahme als Ausnahme gesehen werden, die auch statistisch keine Auswirkungen auf die Analysen hat.²⁷ Bei der Bildung der dichotomen Variablen zur Abbildung der Teilnahme an Maßnahmen wurde die Grundgesamtheit zudem um JSG mit fehlenden bzw. unplausiblen²⁸ Werten bereinigt.

Zusätzlich zur Eingrenzung auf JSG, die einen Behandlungs-, Förder- und Erziehungsbedarf aufweisen, erfolgt auch eine Reduktion auf 14 der insgesamt 19 Maßnahmentypen. Fünf Maßnahmentypen wurden bei der Bildung des Summenindizes ausgeschlossen: Sprach-/Integrationskurse und Elementar-/Grundkurse – weil davon nur eine spezifische Subgruppe der JSG betroffen ist, Suchttherapeutische Behandlung – weil eine Suchttherapie innerhalb des Jugendstrafvollzuges in den meisten Ländern nicht vorgehalten wird, Strukturierte freizeitpädagogische Maßnahmen – weil die inhaltliche Varianz der angebotenen Freizeitangebote zu groß ist, um sie per se als Kategorie in ein statistisches Modell einzubeziehen, Sonstige Behandlungsmaßnahmen – weil es sich um ein Sammelbecken für verschiedene Maßnahmen handelt, die sich keiner der benannten Kategorien zuordnen lassen.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Einschränkungen liegen für 1980 der insgesamt 2018 JSG gültige Angaben zum Bedarf und zur Teilnahme an Maßnahmen vor. Nur bei zwei von 1980 JSG wurde kein Bedarf an einer Behandlungsmaßnahme dokumentiert und nur 89 JSG haben während ihrer Strafhaft an keiner Maßnahme teilgenommen. Im Durchschnitt wurden in sechs von insgesamt 14 unterschiedlichen Maßnahmenkategorien Bedarfe dokumentiert, eine Teilnahme erfolgte durchschnittlich an drei Maßnahmen unterschiedlicher Kategorien. Die Nichtteilnahme an einer Maßnahme trotz Bedarfs bedeutet also nicht, dass der JSG an keiner Maßnahme teilgenommen hat (Tabelle 32 im Anhang).

²⁷ Die Gründe, weshalb ein JSG auch ohne dokumentierten Bedarf an einer Maßnahme teilnimmt, können vielfältig sein. So kann beispielsweise einem JSG, der kurz vor der Entlassung steht, bei entsprechender Kapazität eine Teilnahme ermöglicht werden, damit er die restliche Vollzugszeit sinnvoll nutzen kann. Auch gruppendynamische Gründe können dazu führen, dass JSG an Maßnahmen teilnehmen, für die kein konkreter individueller Bedarf dokumentiert wurde. Die Gründe für eine Teilnahme ohne Bedarf werden aktuell jedoch nicht erfasst.

²⁸ In Einzelfällen ist es vorgekommen, dass trotz des im Rahmen der ersten Vollzugsplanung dokumentierten Bedarfs eine Teilnahme an einer Maßnahme aufgrund „fehlenden Bedarfs“ im Vollzugsverlauf nicht erfolgte.

Da eine detailliertere Auswertung der Teilnahmen an einzelnen Maßnahmen und die Kombination von Teilnahmen an unterschiedlichen Maßnahmen im Rahmen dieses Berichts aufgrund der hohen Komplexität nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt werden kann, wird aus 14 einzelnen Maßnahmentypen ein Summenindex gebildet.

3.3 Auswertung

Die Auswertung folgt einem Dreischritt, der im Folgenden beschrieben werden soll. Die drei Analyseschritte werden jeweils für beide Rückfallmaße angewandt.

Im *ersten Auswertungsschritt* wurden für die oben beschriebenen Einflussfaktoren die bivariaten Zusammenhänge zur Rückfälligkeit bestimmt. Das bedeutet, dass für jede der zuvor beschriebenen Variablen einzeln das Ausmaß ihres Einflusses auf die Rückfälligkeit bestimmt wird. Diese Zusammenhänge zur Rückfälligkeit werden dabei zum einen durch deskriptive Angaben zur Rückfallquote und zum anderen durch die Verwendung eines geeigneten statistischen Zusammenhangsmaßes angegeben.

Das verwendete Zusammenhangsmaß leitet sich aus dem *Chi-Quadrat-Test* auf Unabhängigkeit ab. Der Chi-Quadrat-Wert ist ein Maß, mit dem der Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen bestimmt werden kann. Wird der berechnete Chi-Quadrat-Wert mit dem kritischen Wert der Chi-Quadrat-Verteilung abgeglichen, spricht man vom Chi-Quadrat-Test. Ist der berechnete Wert größer als der jeweilige kritische Wert, so ist davon auszugehen, dass der Zusammenhang nicht als zufällig und damit als signifikant angesehen werden kann. Da sich der unstandardisierte Chi-Quadrat-Wert jedoch nicht für einen Vergleich eignet, wird auf die standardisierten Koeffizienten *Phi* und *Cramérs V* zurückgegriffen. Diese werden zwar auf der Basis des Chi-Quadrat-Wertes berechnet, bewegen sich aber im festgelegten Bereich zwischen 0 (kein Zusammenhang) und 1 (perfekter Zusammenhang). Da die beiden Rückfallmaße jeweils zwei Ausprägungen aufweisen, ist die Mindestvoraussetzung für den Vergleich von Zusammenhängen zwischen Variablen mit unterschiedlichen Merkmalsausprägungen erfüllt.

Da jedoch viele Einflussmerkmale nicht unabhängig voneinander auf die Rückfälligkeit einwirken, wurde im *zweiten Auswertungsschritt* zusätzlich ein multivariates Verfahren angewandt, um zu bestimmen, für welche Einflussfaktoren bei einer gemeinsamen Betrachtung aller potentiell relevanten Merkmale die Zusammenhänge mit der Rückfälligkeit bestehen bleiben. Ausgehend von der dichotomen Skala der beiden Rückfallmaße kommt als Verfahren die *logistische Regressionsanalyse* zur Anwendung. Die logistische Regressionsanalyse ist ein statistisches Schätzverfahren, das zur Gruppe der multivariaten Analyseverfahren zählt und die Eintrittswahrscheinlichkeit, hier der Rückfälligkeit, schätzt (Fromm 2012; Kühnel und Krebs 2007). Sie bietet die Möglichkeit, viele Einflussfaktoren gleichzeitig in einer Berechnung bzw. in einem Schätzmodell zu berücksichtigen. Zur Einordnung des Einflusses der einzelnen Faktoren werden durchschnittliche Marginaleffekte (averaged marginal effects, kurz AME) berichtet. Sie geben an, um wie viele Prozentpunkte sich die Rückfallwahrscheinlichkeit verändert, wenn sich der betrachtete Faktor um eine Einheit erhöht. Auf diese Weise können AME-Werte für den Vergleich der Effektstärken einzelner im Modell enthaltener Variablen herangezogen werden. Der simultane Einfluss der Einflussfaktoren auf die beiden Rückfallmaße wird auf Grundlage der Regressionskoeffizienten berechnet, die ebenfalls für jedes Modell einzeln berichtet werden.

Als *dritter Auswertungsschritt* wurden die aus den Regressionsanalysen gewonnenen Einflussmerkmale mittels eines Verfahrens aus dem Bereich der *Entscheidungsbäume* hinsicht-

lich möglicher Wechselwirkungen bzw. Kombinationen von Merkmalsausprägungen untersucht. Entscheidungsbäume sind ein statistisches Verfahren zur Klassifikation von Daten und werden mittels bestimmter Entscheidungsregeln gebildet. Mit dieser Analyse können Erkenntnisse darüber gewonnen werden, unter welchen Bedingungen und für welche Gruppen von Gefangenen die jeweiligen Einflussmerkmale besonders bzw. unter welchen Bedingungen sie gar nicht wirksam sind. In der vorliegenden Analyse basiert die Entscheidungsregel auf der Stärke des Zusammenhangs zwischen den Einflussfaktoren und der Rückfälligkeit. Der Einflussfaktor mit dem stärksten Zusammenhang bildet den Startpunkt des Entscheidungsbaums. Anschließend wird erneut nach dem Einflussfaktor mit dem stärksten Zusammenhang zur Rückfälligkeit gesucht, nun aber innerhalb jeder Ausprägung des ersten Einflussfaktors. Auf diese Weise wird Schritt für Schritt ein Entscheidungsbaum erzeugt.²⁹ Dieses Vorgehen wird so oft wiederholt, bis sich in keiner der Verästelungen des Entscheidungsbaumes mehr statistisch signifikante Zusammenhänge finden lassen. Für die auf diese Weise identifizierten Personengruppen mit bestimmten Kombinationen von Merkmalsausprägungen wird am Ende jedes Astes die Rückfallquote (RQ) und die Gruppengröße (n) berichtet. Als statistischer Test für die Stärke des Zusammenhangs dient ein Chi-Quadrat-Test auf Unabhängigkeit (siehe oben).

In der anschließenden Ergebnisdarstellung wird bei allen der soeben dargestellten Verfahren immer wieder hervorgehoben, welche Ergebnisse „statistische Signifikanz“ aufweisen. Statistische Signifikanz setzt den Einsatz von mathematischen Verfahren voraus, die unter Annahme einer Irrtumswahrscheinlichkeit prüfen, ob gefundene Unterschiede oder Zusammenhänge mit einer hinreichend großen Wahrscheinlichkeit nicht zufallsbasiert zustande gekommen sind. Liegt die Wahrscheinlichkeit eines solchen Irrtums bei fünf Prozent oder darunter, kann von einem signifikanten Ergebnis gesprochen werden.

²⁹ Ergibt sich beispielsweise der stärkste Zusammenhang mit der Rückfälligkeit zunächst für das Alter der JSG, so wird im nächsten Schritt innerhalb jeder Alterskategorie getestet, für welchen Einflussfaktor sich in dieser Alterskategorie der stärkste Zusammenhang mit der Rückfälligkeit zeigt.

4 Ergebnisse

Die in Kapitel 2.3 aufgeführten Einflussfaktoren werden im Folgenden in drei aufeinander aufbauenden Auswertungsschritten analysiert. Die Ergebnisse dieser Auswertungsschritte werden jeweils separat zunächst für die allgemeine Rückfälligkeit (Kapitel 4.1) und anschließend für die Rückfälligkeit im Sinne einer erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe (Kapitel 4.2) berichtet.

4.1 Einflussfaktoren auf die allgemeine Rückfälligkeit

Zunächst wird die „allgemeine Rückfälligkeit“ betrachtet. Wie bereits in Unterkapitel 3.1.3 erläutert, gelten die in den Jahren 2017 und 2018 entlassenen JSG als rückfällig, sofern sie innerhalb des festgelegten individuellen dreijährigen Beobachtungszeitraums in einer Form strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, die eine registerpflichtige Eintragung im BRZ nach sich zieht. Die allgemeine Rückfallquote der sieben an der Untersuchung teilnehmenden Bundesländer beträgt 72 %.³⁰

4.1.1 Einflussfaktoren in der Einzelbetrachtung

Der Zusammenhang zwischen den einzelnen Faktoren und der allgemeinen Rückfälligkeit ist in Tabelle 4 dargestellt. Anhand der Signifikanzprüfung wird deutlich, dass erwartungskonform fast alle Faktoren in der Einzelbetrachtung einen Einfluss auf die allgemeine Rückfälligkeit aufweisen. Lediglich bei JSG, die wegen mindestens eines Gewaltdelikts inhaftiert waren, besteht kein statistisch signifikanter Zusammenhang mit der allgemeinen Rückfälligkeit.

Das *Alter* der JSG beschreibt das Alter zum Zeitpunkt der Entlassung und liegt als metrische Variable vor. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden bei der Berechnung des Zusammenhangs zwischen Alter und allgemeiner Rückfälligkeit drei Gruppen gebildet, die der Altersgruppierung im Jugendstrafrecht entsprechen (vgl. Tabelle 12 im Anhang): Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre), Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) und Jungerwachsene (21 Jahre und älter). Die Altersgruppe der Jugendlichen weist eine allgemeine Rückfallquote von 90 % auf. Die allgemeine Rückfallquote dieser Gruppe liegt damit um 18 Prozentpunkte höher als die über alle Altersgruppen hinweg berechnete allgemeine Rückfallquote von 72 %. Auch die allgemeine Rückfallquote der Heranwachsenden liegt mit 78 % über dem Gesamtanteil. Demgegenüber weisen Jungerwachsene und ältere Personen eine niedrigere allgemeine Rückfallquote auf (67 %). Diese vergleichsweise großen Unterschiede werden auch durch das standardisierte Zusammenhangsmaß Cramérs V abgebildet, das mit einem Wert von 0,137 im Vergleich zu allen anderen Einflussfaktoren am höchsten ausfällt.

JSG mit mindestens einer früheren Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung (*Vorstrafe*) verbuchen eine Rückfallquote von 76 %. Damit ist die Rückfallquote der vorbestraften JSG um acht Prozentpunkte höher als die der JSG ohne diese Vorstrafen, was sich auch im signifikanten Phi-Wert von 0,091 widerspiegelt.

Während kein signifikanter Einfluss von haftbegründenden *Gewaltdelikten* auf die Rückfälligkeit von JSG festgestellt werden kann, ist dies bei haftbegründenden *Eigentumsdelikten* der Fall. Der Phi-Wert beträgt 0,115. Bei den JSG mit einem haftbegründenden *Eigentumsdelikt*

³⁰ Für eine länderspezifische Betrachtung der Rückfallquoten und weitere länderspezifische Auszählungen zur Rückfälligkeit siehe Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug (2024).

beträgt die Rückfallquote 76 %, was einen Unterschied von zehn Prozentpunkten zur Referenzkategorie (kein Eigentumsdelikt) darstellt.

Tabelle 4: Einzelbetrachtung der Einflussfaktoren auf die allgemeine Rückfälligkeit

	Variablen	allgemeine Rückfälligkeit			
		(in %)	N	Phi/Cr-V	
Alter	Alter, 14 bis unter 18 Jahre (Jugendliche)	89,9	69	0,137***	
	Alter, 18 bis unter 21 Jahre (Heranwachsende)	78,0	450		
	Alter 21 Jahre und älter (Jungerwachsene)	67,8	937		
Vorstrafen	Nein	67,6	669	0,091***	
	Ja	75,7	787		
Delikte	Gewaltdelikt - Nein	73,7	525	0,029	
	Gewaltdelikt - Ja	71,0	931		
	Eigentumsdelikt - Nein	65,5	562		0,115***
	Eigentumsdelikt - Ja	76,1	894		
Sucht	Nein	65,9	730	0,136***	
	Ja	78,1	726		
Disziplinarmassnahmen	Nein	67,7	665	0,088***	
	Ja	75,6	791		
Dauer der Strafverbüßung	Dauer der Strafverbüßung, 6 bis unter 12 Monate	72,2	496	0,075*	
	Dauer der Strafverbüßung, 12 bis unter 24 Monate	74,4	696		
	Dauer der Strafverbüßung, 24 bis unter 36 Monate	64,8	213		
	Dauer der Strafverbüßung, 36 Monate und mehr	66,7	51		
schulische Qualifikation	keine schulische Qualifikation	76,7	778	0,128**	
	schulische Qualifikation zu t ₁	63,7	380		
	schulische Qualifikation zu t ₂	72,0	232		
	schulische Qualifikation zu t ₁ und t ₂	63,6	66		
berufliche Qualifikation	keine berufliche Qualifikation	76,2	777	0,113***	
	berufliche Qualifikation zu t ₁	61,1	36		
	berufliche Qualifikation zu t ₂	68,7	562		
	berufliche Qualifikation zu t ₁ und t ₂	59,3	81		
Arbeitsmarktintegration	Nein	76,3	934	0,130***	
	Ja	64,2	522		
förd. soziale Beziehungen	Nein	76,8	650	0,096***	
	Ja	68,1	806		
Maßnahmen- teilnahme	Keine Teilnahme	69,0	42	0,049	
	Teilnahme an 1 bis 2 Maßnahmentypen	70,2	426		
	Teilnahme an 3 bis 4 Maßnahmentypen	74,8	536		
	Teilnahme an 5 bis 6 Maßnahmentypen	71,0	334		
	Teilnahme an 7 und mehr Maßnahmen	69,5	118		
Gesamt		71,5	1456	-	

N = 1456³¹, * = p < 0,05, ** = p < 0,01, *** = p < 0,001.

³¹ Die Verwendung eines multivariaten Analyseverfahrens erfordert eine Entscheidung darüber, wie mit fehlenden Werten umzugehen ist. In den vorliegenden Analysen wurde das FSE-Verfahren (fallweiser Ausschluss) angewendet: JSG mit fehlenden Werten in einer der betrachteten Variablen werden vollständig aus der Analyse ausgeschlossen. Damit ein Bezug der bivariaten Ergebnisse zu den Ergebnissen der logistischen Regressionsanalyse sinnvoll möglich ist, werden in allen bivariaten Berechnungen die Fallzahlen an das Endmodell der logistischen Regressionsanalyse angepasst.

Die unmittelbar vor dem Entlassungstermin erfasste fachdienstliche Einschätzung zu *Suchtproblemen* erweist sich in der bivariaten Darstellung mit einem Phi-Wert von 0,136 als zweitstärkster Einflussfaktor. Die Rückfallquote der JSG ohne Suchtprobleme beträgt 66 %. Demgegenüber ist die Rückfallquote von JSG mit Suchtproblemen um zwölf Prozentpunkte höher.

Auch bei den *Disziplinarmaßnahmen*, die als Maß für das Verhalten im Vollzug anzusehen sind, ist ein statistisch signifikanter Zusammenhang ($\Phi = 0,088$) mit der allgemeinen Rückfälligkeit erkennbar. Bei JSG, gegen die Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden, beträgt die allgemeine Rückfallquote 76 %. Demgegenüber liegt die Rückfälligkeit bei JSG ohne verhängte Disziplinarmaßnahmen um acht Prozentpunkte niedriger.

Die *Dauer der Strafverbüßung* (mindestens sechs Monate) als Differenz zwischen dem Strafzeitbeginn und dem Entlassungsdatum liegt als metrische Variable vor, wird aber für die Berechnung der bivariaten Koeffizienten in Klassen gruppiert. JSG mit einer Dauer der Strafverbüßung von sechs bis unter 12 Monaten weisen eine Rückfallquote von 72 % auf. Bei einer Dauer der Strafverbüßung von 12 bis 24 Monaten liegt die Rückfallquote um zwei Prozentpunkte höher. Demgegenüber haben JSG mit einer Dauer der Strafverbüßung von 24 bis unter 36 Monaten eine Rückfallquote von 65 %, bzw. 67 % sofern die Dauer der Strafverbüßung mehr als 36 Monate beträgt. Der Zusammenhang zwischen der Dauer der Strafverbüßung und der allgemeinen Rückfälligkeit ist auch hier gegeben, wobei die Stärke des Zusammenhangs mit einem Phi-Wert von 0,075 am niedrigsten ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Dauer der Strafverbüßung auch die vom Gericht festgestellte Schwere des Delikts und die damit verbundene Notwendigkeit, dieser mit der Strafe zu begegnen, widerspiegelt. Darüber hinaus ist mit der Dauer der Strafverbüßung auch das Alter der JSG verbunden, das – wie beschrieben – einen Einfluss auf die Straffälligkeit hat.

Die Analysen zur *schulischen Qualifikation* ergeben, dass JSG ohne eine schulische Qualifikation die höchsten Rückfallquoten aufweisen (77 %). Bei den JSG, die eine schulische Qualifikation im Vollzug erworben haben, beträgt die allgemeine Rückfallquote 72 %. JSG, die bereits vor Eintritt in den Vollzug eine schulische Qualifikation haben, unabhängig davon, ob im Vollzug eine weitere Qualifikation erworben wurde oder nicht, weisen eine Rückfallquote von 64 % auf. Entsprechend dieser Verteilung ergibt sich ein signifikanter Zusammenhang mit einem Cramérs V-Wert von 0,128.

Die Betrachtung der *beruflichen Qualifikation* zeigt, dass JSG ohne berufliche Qualifikation eine allgemeine Rückfallquote von 76 % aufweisen. Im Gegensatz zu den Ergebnissen zur schulischen Qualifikation ist der Effekt der beruflichen Qualifikation jedoch in allen drei Subgruppen erkennbar, da die jeweiligen Rückfallquoten unter dem Gesamtanteil aller Rückfälligen liegen. Die Rückfälligkeit von JSG, die im Vollzug eine berufliche Qualifikation erworben haben, beträgt 69 %. Niedriger ist die Rückfallquote bei den JSG, die bereits vor dem Vollzugseintritt eine entsprechende Qualifikation besaßen (61 %). JSG, die sowohl vor Eintritt in den Vollzug als auch während des Vollzugs eine berufliche Qualifikation abgeschlossen haben, weisen mit 59 % die niedrigste Rückfallquote auf. Der statistische Zusammenhang ist mit einem Cramérs V-Wert von 0,113 entsprechend signifikant.

Die *Arbeitsmarktintegration* ist mit einem Phi-Wert von 0,130 der drittstärkste Einflussfaktor in dieser Betrachtung. JSG, die nach der Haft eine schulische oder berufliche Ausbildung oder einen Arbeitsplatz gesichert haben, weisen eine allgemeine Rückfallquote von 64 % auf. Die allgemeine Rückfallquote der JSG ohne eine Arbeitsmarktintegration unmittelbar nach Haftentlassung liegt dagegen um zwölf Prozentpunkte höher.

JSG, die über *förderliche soziale Beziehungen* verfügen, weisen im Vergleich zur Gesamtquote eine um vier Prozentpunkte niedrigere Rückfallquote auf. Im Vergleich zur Referenzkategorie (keine sozialen Beziehungen oder keine förderlichen sozialen Beziehungen) beträgt die Differenz neun Prozentpunkte. Dieser Zusammenhang ist in der bivariaten Betrachtung signifikant (Phi-Wert: 0,096).

Wie in der Operationalisierung beschrieben, wird aus 14 Maßnahmentypen ein Summenindex zur Abbildung der *Maßnahmenteilnahme* gebildet. Für die deskriptive Darstellung der Rückfallquoten, werden diese Summenwerte hier gruppiert. Die Darstellung zeigt, dass JSG, die an keiner Maßnahme teilgenommen haben, eine Rückfallquote von 69 % aufweisen. Die Rückfallquote der JSG, die an einer oder zwei bzw. sieben oder mehr Maßnahmen teilgenommen haben, beträgt rund 70 %; bei einer Teilnahme an fünf bis sechs Maßnahmentypen beträgt die Rückfallquote 71 %. Am häufigsten rückfällig werden JSG, die an drei oder vier Maßnahmentypen teilgenommen haben (75 %). Insgesamt weisen die Ergebnisse keine statistische Signifikanz auf. Es bleibt festzuhalten, dass die Anzahl der Teilnahmen auch den Behandlungsbedarf der JSG abbildet, was jedoch keine Aussage zur Intensität oder den Erfolg der jeweiligen Maßnahmenteilnahme zulässt.

4.1.2 Einflussfaktoren bei simultaner Betrachtung

Im Anschluss an die Darstellung der bivariaten Zusammenhänge erfolgt die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der logistischen Regressionsanalysen (Tabelle 5). Dazu werden drei Modelle vorgestellt und erläutert, die jeweils um weitere Variablen ergänzt werden. In jedem Modell werden zwei Parameter berichtet: die Regressionskoeffizienten und die durchschnittlichen Marginaleffekte (siehe 3.3). Während die Regressionskoeffizienten den absoluten Effekt einer Variablen und die Berechnung des simultanen Einflusses der jeweiligen Variablen im Modell auf die allgemeine Rückfälligkeit erlauben, geben die durchschnittlichen Marginaleffekte (AME) an, um wie viele Prozentpunkte sich die Rückfallwahrscheinlichkeit verändert, wenn sich der betrachtete Faktor um eine Einheit erhöht.

Im **ersten Modell** werden folgende Risikofaktoren betrachtet: Alter, frühere unbedingte oder bedingte Jugend- oder Freiheitsstrafen, Delikte, sowie Suchtprobleme. Es handelt sich dabei um Merkmale, mit denen die JSG ihre ursprüngliche Haftstrafe angetreten haben. Da der Betrachtungszeitraum der Analyse jedoch mit dem Zeitpunkt der Entlassung beginnt, wurden für das Alter und die Suchtprobleme die Angaben zum Entlassungszeitpunkt verwendet.

Der Altersdurchschnitt liegt bei 21 Jahren mit einer Standardabweichung von zwei Jahren und einer Spanne von 15 bis 27 Jahren (Tabelle 11 im Anhang). Die Berechnung zeigt, dass der Einfluss des *Alters* auf die Rückfälligkeit signifikant ist und wie erwartet ein negatives Vorzeichen aufweist: Mit ansteigendem Alter sinkt die Wahrscheinlichkeit rückfällig zu werden. Mit Blick auf die durchschnittlichen marginalen Effekte ist das Alter die drittstärkste Variable im ersten Modell: Steigt das Alter um eine Standardabweichung (zwei Jahre), verringert sich die Rückfallwahrscheinlichkeit durchschnittlich um 7,5 Prozentpunkte (AME: -0,075).

Vorstrafen als Risikofaktor haben erwartungsgemäß einen positiven Effekt auf die Rückfälligkeit: JSG mit mindestens einer früheren Jugend- oder Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung verbuchen eine um 7,9 Prozentpunkte (AME: 0,079) höhere Rückfallwahrscheinlichkeit als JSG der Referenzkategorie (keine Vorstrafe aus Jugend- oder Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung). Dieser Effekt ist im jeweiligen Modell auch der zweitstärkste.

Betrachtet man die dichotomisierten Delikt-Variablen, so wird deutlich, dass nur bei den *Eigentumsdelikten* von einem signifikanten Einfluss auf die Rückfälligkeit ausgegangen werden

kann. JSG, die aufgrund eines Eigentumsdelikts inhaftiert waren, haben im Durchschnitt eine um 6,2 Prozentpunkte (AME: 0,062) höhere Rückfallwahrscheinlichkeit als JSG, die aufgrund eines anderen Delikts inhaftiert waren. Demgegenüber sind *Gewaltdelikte* statistisch nicht auffällig, sie weisen auch nicht das für einen Risikofaktor zu erwartende Vorzeichen auf.

Suchtprobleme sind der stärkste Einflussfaktor im ersten Modell. Die Wahrscheinlichkeit, rückfällig zu werden, ist bei JSG mit andauernden Suchtproblemen zum Entlassungszeitpunkt um 10,5 Prozentpunkte (AME: 0,105) höher als bei JSG ohne Suchtprobleme.

Tabelle 5: Logistische Regressionsanalyse der Einflussfaktoren auf die allgemeine Rückfälligkeit

Variablen	allgemeine Rückfälligkeit					
	Modell 1		Modell 2		Modell 3	
	Reg. Koef.	AME	Reg. Koef.	AME	Reg. Koef.	AME
Intercept	0,423**		0,576**		0,796***	
Alter (z-Standardisiert)	-0,385***	-0,075***	-0,300***	-0,058***	-0,294***	-0,057***
frühere Jugend- oder Freiheitsstrafen	0,403**	0,079**	0,391**	0,077**	0,396**	0,077**
Gewaltdelikt	-0,139	-0,027	-0,119	-0,023	-0,124	-0,024
Eigentumsdelikt	0,313*	0,062*	0,296*	0,059*	0,276*	0,054*
Suchtprobleme	0,540***	0,105***	0,456***	0,089***	0,379**	0,073**
Disziplinarmaßnahmen			0,247	0,048	0,228	0,045
Dauer der Strafverbüßung (z-Standardisiert)			-0,067	-0,013	-0,067	-0,013
schulische Qualifikation zu t ₁			-0,323*	-0,065*	-0,257	-0,051
schulische Qualifikation zu t ₂			-0,242	-0,049	-0,197	-0,039
schulische Qualifikation zu t ₁ und t ₂			-0,263	-0,054	-0,191	-0,039
berufliche Qualifikation zu t ₁			-0,468	-0,100	-0,450	-0,096
berufliche Qualifikation zu t ₂			-0,186	-0,037	-0,155	-0,030
berufliche Qualifikation zu t ₁ und t ₂			-0,318	-0,066	-0,258	-0,053
Anzahl Maßnahmenteiln. (z-Standardisiert)			0,076	0,015	0,087	0,017
Arbeitsmarktintegration					-0,287*	-0,057*
förderliche soziale Beziehungen					-0,172	-0,033
N		1.456		1.456		1.456
Nagelkerke R ²		0,0849		0,0994		0,1062
Sensitivität		0,57		0,58		0,58
Spezifität		0,73		0,74		0,74

* = $p < 0,05$, ** = $p < 0,01$, *** = $p < 0,001$.

Im **zweiten Modell** werden fünf weitere Variablen hinzugefügt: Disziplinarmaßnahmen, Dauer der Strafverbüßung, schulische und berufliche Qualifikation und Anzahl der Maßnahmenteilnahmen. Es handelt sich in diesem Fall um ein Bündel dynamischer Variablen, die den Vollzugsverlauf abbilden sollen.

Disziplinarmaßnahmen wegen Versagens in vollzugsöffnenden Maßnahmen, wegen Gewaltdelikten oder wegen anderer Gründe weisen im obigen Modell keinen Einfluss auf die Rückfälligkeit auf. Das Vorzeichen entspricht zwar den Erwartungen eines Risikofaktors, der Effekt ist aber unter Berücksichtigung der im Modell enthaltenen Variablen nicht signifikant.

Die *Dauer der Strafverbüßung* wird in Tagen angegeben. Umgerechnet beträgt die durchschnittliche Dauer der Strafverbüßung 17 Monate mit einer Standardabweichung von neun Monaten und einer Spanne von sechs bis 90 Monaten (Tabelle 21 im Anhang). Wie zu erkennen ist, hat die Dauer der Strafverbüßung im berechneten Modell keinen signifikanten Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit.

Die Analysen zur *schulischen Qualifikation* zeigen, dass JSG, die bei Haftantritt über eine schulische Qualifikation verfügen, im Vergleich zur Referenzkategorie (JSG, die bei Haftantritt über keine schulische Qualifikation verfügen und im Vollzugsverlauf auch keine erworben haben) eine im Durchschnitt um 6,5 Prozentpunkte (AME: -0,065) signifikant niedrigere Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen, was ebenfalls den Annahmen eines Schutzfaktors entspricht. Mit Blick auf die beiden anderen Konstellationen ist dieses Ergebnis wiederum zu relativieren. Der Effekt der im Vollzug erworbenen schulischen Qualifikation auf die Rückfallwahrscheinlichkeit ist nicht signifikant. Dies trifft auch auf JSG zu, die bei Haftantritt eine schulische Qualifikation hatten und im Vollzug ebenfalls eine schulische Qualifikation erworben haben.

Die *berufliche Qualifikation* wird analog zur schulischen Qualifikation operationalisiert und modelliert: JSG ohne berufliche Qualifikation bilden die Referenzkategorie. Anders als bei der schulischen Qualifikation zeigt sich für keine der drei beruflichen Qualifikationsgruppen ein signifikanter Effekt auf die allgemeine Rückfallwahrscheinlichkeit im Vergleich zur Referenzgruppe.

Schließlich zeigen die Ergebnisse des zweiten Modells, dass die Anzahl der Maßnahmen, an denen teilgenommen wurde, keinen Effekt auf die Rückfallwahrscheinlichkeit aufweist. Daraus darf aber nicht geschlussfolgert werden, dass Behandlungs-, Förder- und Erziehungsmaßnahmen keinen Einfluss haben. Vielmehr ist anzunehmen, dass das Vorgehen, die Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen mittels einer Summenvariable abbilden zu wollen, keine optimale Lösung darstellt.

Im Vergleich zum ersten Modell ist festzuhalten, dass die Effekte auf die allgemeine Rückfälligkeit relativ gleichgeblieben sind. Zwar hat sich die Stärke aller Effekte leicht verringert, was bei Aufnahme weiterer Variablen in das Modell nicht ungewöhnlich ist, die Vorzeichen und die Signifikanzniveaus sind jedoch gleichgeblieben. Auch mit Blick auf die Rangordnung der Variablen, gemessen an den durchschnittlichen Marginalen Effekten, haben Suchtprobleme weiterhin den stärksten (8,9 Prozentpunkte; AME: 0,089) und Vorstrafen den zweitstärksten (7,7 Prozentpunkte; AME: 0,077) Effekt auf die Rückfallwahrscheinlichkeit. Zudem sind auch die Werte der anderen Variablen relativ stabil.

Im **dritten Modell** werden zwei weitere Variablen hinzugefügt: *Förderliche soziale Beziehungen* und *Arbeitsmarktintegration*. Beide Variablen sollen die Zeit nach dem Vollzug annähernd abbilden. Den Ergebnissen ist zu entnehmen, dass förderliche soziale Beziehungen das für einen Schutzfaktor zu erwartende Vorzeichen aufweisen, aber unter Kontrolle der übrigen Prädiktoren keinen signifikanten Effekt auf die Rückfallwahrscheinlichkeit haben. Demgegenüber hat die Arbeitsmarktintegration einen signifikanten Effekt auf die Rückfallwahrscheinlichkeit. JSG, bei denen unmittelbar nach der Haft eine schulische oder berufliche Ausbildung oder ein Arbeitsplatz sicher in Aussicht steht, haben eine um 5,7 Prozentpunkte (AME: -0,057) niedrigere Wahrscheinlichkeit, rückfällig zu werden, als JSG ohne Aussicht auf Arbeitsmarktintegration.

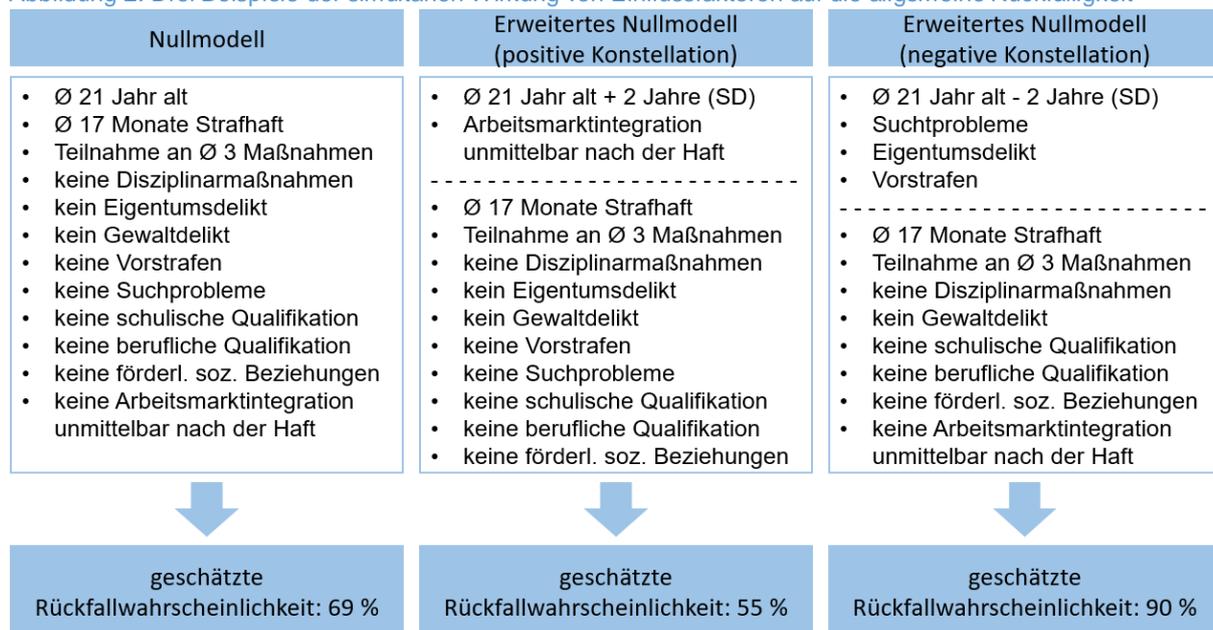
Die Ergebnisse im dritten Modell sind weitgehend identisch mit den Ergebnissen der vorherigen Modelle: Alter, Vorstrafen, Suchtprobleme und Eigentumsdelikte sind weiterhin signifikant, wobei Suchtprobleme nun der zweitstärkste Faktor hinter den Vorstrafen sind. Dies könnte darauf hindeuten, dass förderliche soziale Beziehungen und/oder Arbeitsmarktintegration im Einzelfall dem Effekt von Suchtproblemen auf die Rückfallwahrscheinlichkeit entgegenwirken. Der einzige wesentliche Unterschied zum zweiten Modell betrifft die schulische Qualifikation: Während der Effekt der schulischen Qualifikation zu Beginn des Vollzuges im zweiten Modell

signifikant ist, gilt dies für das dritte Modell nicht mehr, was an der Aufnahme der Arbeitsmarktintegration in das Modell liegen könnte (siehe Kapitel 5).

Zu beachten gilt, dass die Sensitivität (true positive) und die Spezifität (true negative) des Endmodells nur bei 0,58 bzw. bei 0,74 liegen und die Güte³² lediglich 0,11 beträgt, was auf eine eher geringe Erklärungskraft der verwendeten Variablen hindeutet. Offensichtlich gibt es weitere relevante Variablen, wie beispielsweise Merkmale der Persönlichkeit, Verhaltensauffälligkeiten, Informationen zu den Familienverhältnissen oder ganz allgemein die soziale Herkunft der JSG, die hier nicht einbezogen wurden.

Zuletzt soll mit den Ergebnissen aus dem dritten Modell mittels dreier Beispiele die simultane Wirkung³³ der jeweiligen signifikanten Variablen veranschaulicht werden, wobei immer die geringe Güte des Modells berücksichtigt werden sollte. Das erste Beispiel ist ein Nullmodell, bei dem die dichotomen Variablen den Wert Null und die z-standardisierten Variablen Durchschnittswerte aufweisen: JSG im Alter von 21 Jahren, die 17 Monate in Strafhaft verbracht, in dieser Zeit an drei Maßnahmen teilgenommen und keine Disziplinarmaßnahmen auferlegt bekommen haben, deren Haft weder ein Gewaltdelikt noch ein Eigentumsdelikt begründet und die weder vorbestraft waren noch Suchtprobleme aufweisen, die zudem keine schulische Qualifikation, keine berufliche Qualifikation und keine sozialen bzw. förderlichen sozialen Beziehungen vorweisen können und bei denen auch keine Arbeitsmarktintegration unmittelbar nach der Haft in Aussicht steht, haben eine geschätzte Rückfallquote von 69 %.

Abbildung 2: Drei Beispiele der simultanen Wirkung von Einflussfaktoren auf die allgemeine Rückfälligkeit



Im Vergleich zum Nullmodell ergibt sich eine günstigere Rückfallschätzung, wenn die JSG um eine Standardabweichung (2 Jahre) älter sind und unmittelbar nach der Haft in den Arbeitsmarkt integriert werden (geschätzte Rückfallwahrscheinlichkeit 55 %). Im Vergleich zum Nullmodell zeigt sich eine deutlich ungünstigere geschätzte Rückfallquote bei den um eine Stan-

³² Als Gütekriterium für logistische Regressionsanalysen wird das Pseudo-R² verwendet, das auf einem Verhältnis von zwei Wahrscheinlichkeiten basiert. Im konkreten Fall wurde das Nagelkerke R² berechnet, bei dem auch der Maximalwert von 1 erreicht werden kann (Backhaus et al. 2016: 317 f.).

³³ Für eine ausführliche Darstellung der Berechnung der Wahrscheinlichkeit in Abhängigkeit der Wertgrößen einzelner Regressionskoeffizienten bei simultaner Betrachtung siehe Kalisch und Meier (2021).

dardabweichung jüngerer JSG, die Suchtprobleme aufweisen, zuletzt wegen eines Eigentumsdelikts inhaftiert waren und zudem vor der letzten Inhaftierung bereits vorbestraft waren (geschätzte Rückfallwahrscheinlichkeit 90 %). Die geschätzte Rückfallwahrscheinlichkeit der negativen Konstellation ist damit um 41 Prozentpunkte höher als bei der zuvor berechneten günstigeren Konstellation.

4.1.3 Interaktion der Einflussfaktoren

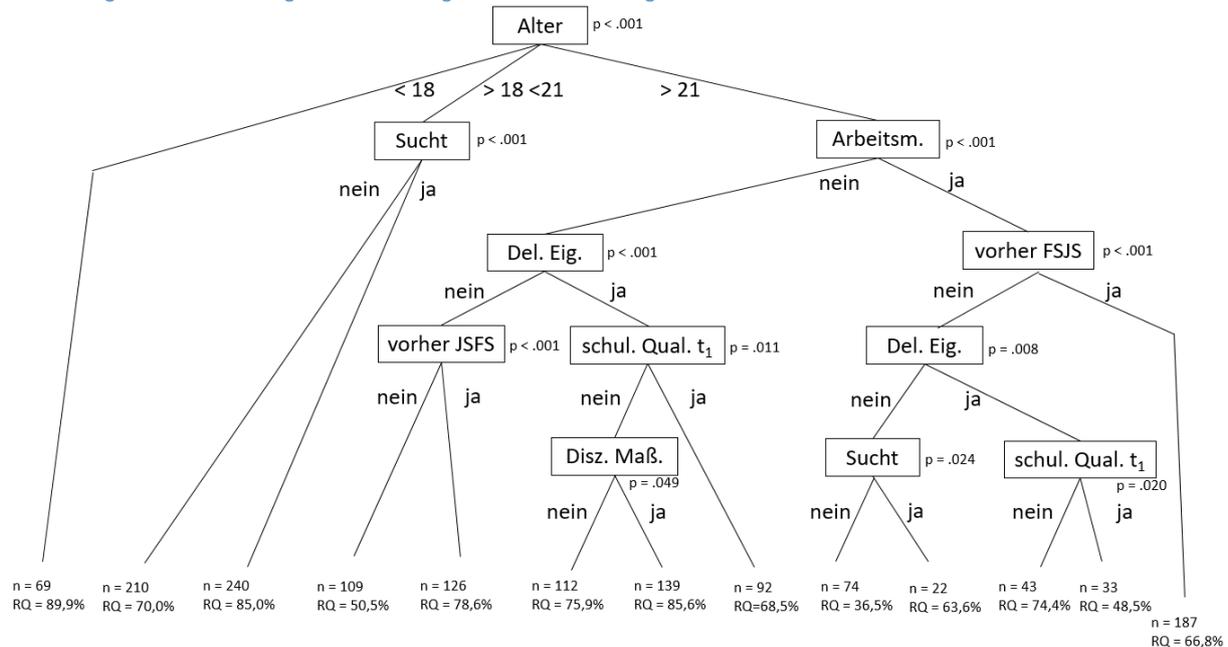
Zur Analyse der Interaktion der Einflussfaktoren werden Entscheidungsbäume berechnet (Kapitel 3.3). Die Berechnung der Entscheidungsbäume erfolgt mittels der standardisierten Koeffizienten *Phi* und *Cramérs V*, ausgehend von einer Auswahl analyserelevanter Variablen. Die Auswahl relevanter Variablen wird mit der schrittweisen logistischen Regressionsanalyse getroffen. Hinsichtlich der allgemeinen Rückfälligkeit wurden auf diese Weise acht von insgesamt zwölf Variablen identifiziert, die für die Berechnung der Entscheidungsbäume ermittelt werden konnten (Tabelle 36 im Anhang):

- 1) Alter,
- 2) Suchtprobleme,
- 3) frühere Jugend- oder Freiheitsstrafen (Vorstrafen),
- 4) Arbeitsmarktintegration,
- 5) Eigentumsdelikte,
- 6) schulische Qualifikation zu Haftantritt,
- 7) Disziplinarmaßnahmen und
- 8) förderliche soziale Beziehungen.

In Bezug auf die allgemeine Rückfälligkeit ist die erste Bedingung mit dem höchsten *Cramérs V* das Alter der JSG (Abbildung 3). Die Altersgruppe der 14- bis unter 18-jährigen weist mit 90 % die höchste allgemeine Rückfälligkeit auf. Diese sinkt in der Altersgruppe der 18- bis unter 21-jährigen auf 78 % und erreicht in der ältesten Gruppe mit 68 % den niedrigsten Wert. Unabhängig von anderen Merkmalen ist das Alter ein entscheidender Faktor für eine erneute Delinquenz. Für eine weitere Unterteilung ist die Altersgruppe von der 14- bis unter 18-jährigen mit 69 Fällen zu gering besetzt und lässt angesichts der bereits vorhandenen Homogenität keine weiteren Rückschlüsse auf die zu untersuchende allgemeine Rückfälligkeit zu.

Die Altersgruppe der 18- bis und 21-jährigen lässt sich anhand ihrer Suchtproblematik differenzieren. Diejenigen ohne eine Suchtproblematik wurden zu 70 % wieder straffällig, während diejenigen mit einer Suchtproblematik zu 85 % erneut straffällig wurden.

Abbildung 3: Entscheidungsbaum zur allgemeinen Rückfälligkeit



In der Gruppe der JSG, die 21 Jahre und älter sind, erweist sich die Arbeitsmarktintegration als weitere entscheidende Bedingung. JSG mit einer unmittelbar nach der Haft in Aussicht stehenden Arbeitsmarktintegration wurden nur zu 60 % erneut straffällig, während diejenigen ohne Arbeitsmarktintegration zu 73 % wieder mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren. In der Gruppe der ältesten JSG ohne Arbeitsmarktintegration ist die Art des Ursprungsdelikts eine weitere entscheidende Bedingung. Diejenigen, die ein Eigentumsdelikt begangen haben, wurden zu 78 % wieder straffällig, aber ohne Eigentumsdelinquenz liegt die Quote nur bei 66 %. In dieser Untergruppe ohne Eigentumsdelinquenz ist eine vorherige unbedingte oder bedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe zu berücksichtigen. Diejenigen mit einer derartigen strafrechtlichen Vorbelastung sind zu 79 % erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten, während diejenigen ohne solche Vorstrafen nur zu 51 % wieder mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren. Die Untergruppe mit einem Eigentumsdelikt lässt sich anhand der schulischen Qualifizierung zu Haftantritt differenzieren: JSG mit einer schulischen Qualifikation bei Haftantritt wurden zu 69 % straffällig und ohne zu 81 %. In der Untergruppe ohne schulische Qualifikation bei Haftantritt sind 86 % mit und 76 % ohne disziplinarische Auffälligkeiten straffällig geworden. Auch in der Gruppe der ältesten Jugendlichen mit Arbeitsmarktintegration ergibt sich als weitere entscheidende Bedingung die Vorstrafe in Form einer unbedingten oder bedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe: Diejenigen mit einer solchen Vorbelastung wurden zu 67 % straffällig, diejenigen ohne zu 52 %. In der Untergruppe ohne derartige Vorbelastung ist die Art der Delinquenz entscheidend. JSG in der Untergruppe mit einem Eigentumsdelikt wurden zu 63 % straffällig und ohne nur zu 43 %. In der Untergruppe ohne Eigentumsdelikt lässt sich nach Suchtproblematik unterscheiden. Diejenigen in der Untergruppe ohne Suchtproblematik wurden nur zu 37 % straffällig, gegenüber 64 % mit Suchtproblematik. Damit ist diese Untergruppe von vornherein eine Gruppe mit einer niedrigeren Wahrscheinlichkeit für eine erneute Delinquenz. In der Untergruppe der ältesten Gefangenen mit Arbeitsmarktintegration und keiner strafrechtlichen Vorbelastung durch unbedingte oder bedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, aber mit einem Eigentumsdelikt, ist die schulische Qualifikation bei Haftantritt relevant. JSG in dieser Untergruppe wurden zu 49 % straffällig, ohne jedoch zu 74 %.

4.2 Einflussfaktoren auf die erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe

Im folgenden Abschnitt wird der Rückfall, der zu einer erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe geführt hat, näher betrachtet. Es handelt sich hierbei um die schwerste Sanktionsform des deutschen Strafrechts. Dementsprechend erfolgt eine Wiederinhaftierung. Die Operationalisierung sieht vor, dass alle zu einer erneuten Haftstrafe verurteilten JSG gezählt werden, unabhängig davon, ob sie im Beobachtungszeitraum noch weitere Sanktionen erhalten haben (bspw. Geldstrafe oder Jugend- bzw. Freiheitsstrafe zur Bewährung). Der Anteil der in den Jahren 2017 und 2018 entlassenen JSG, die zu einer erneuten Haftstrafe verurteilt wurden, beträgt 30 %.

4.2.1 Einflussfaktoren in der Einzelbetrachtung

In Tabelle 6 sind die Ergebnisse bivariater Berechnungen der einzelnen Einflussfaktoren auf die erneuten Verurteilungen zu Haftstrafen abgebildet. Dabei sind acht der elf Variablen signifikant.

Das *Alter* ist mit einem Phi-Wert von 0,229 auch in dieser Betrachtung der stärkste Einflussfaktor. Dies wird insbesondere an den Quotenunterschieden der einzelnen Altersgruppen deutlich. So beträgt der Anteil der Jugendlichen, die zu einer erneuten Haftstrafe verurteilt wurden, 65 % und bewegt sich damit 35 Prozentpunkte über dem Anteilswert der Gesamtstichprobe. Der Anteil der Heranwachsenden liegt mit 37 % ebenfalls über dem Gesamtanteil. Hingegen liegt die Rückfallquote der Jungerwachsenen mit 23 % deutlich unter dem Gesamtanteil und hebt sich zugleich um 42 Prozentpunkte vom Anteil der Jugendlichen ab.

Vorstrafen als Risikofaktor haben einen signifikanten Einfluss auf eine erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe. JSG mit mindestens einer früheren Jugend- oder Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung werden mit einem Anteil von 32 % zu erneuten Haftstrafen verurteilt. Das sind sechs Prozentpunkte mehr als bei den JSG ohne Vorstrafen. Dieser Zusammenhang ist zwar signifikant, aber im Vergleich zu den anderen Phi- bzw. Cramérs V-Werten der kleinste.

Analog zur allgemeinen Rückfälligkeit besteht bei JSG, die mindestens wegen eines Gewaltdelikts inhaftiert waren, kein statistisch signifikanter Zusammenhang zur allgemeinen Rückfälligkeit. Demgegenüber weisen JSG, die mindestens wegen eines *Eigentumsdeliktes* inhaftiert waren, einen signifikanten Zusammenhang mit erneuten Verurteilungen zu Haftstrafen auf. So wurden 33 % der JSG, bei denen ein Eigentumsdelikt die ursprüngliche Haft begründete, zu erneuten Haftstrafen verurteilt. Das sind neun Prozentpunkte mehr als bei den JSG, die aufgrund eines anderen Bezugsdeliktes verurteilt wurden. Der Phi-Wert beträgt 0,097.

Bei unmittelbar vor dem Entlassungstermin erfassten *Suchtproblemen* besteht ebenfalls ein signifikanter Zusammenhang mit erneuten Verurteilungen zu Haftstrafen (Phi-Wert 0,083). JSG mit Suchtproblemen wurden mit einem Anteil von 33 % zu erneuten Haftstrafen verurteilt. Dieser Anteil ist bei JSG ohne Suchtprobleme um sieben Prozentpunkte niedriger.

Es besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Verhängung von *Disziplinarmaßnahmen* und der erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe. Der berechnete Zusammenhang ist mit einem Phi-Wert von 0,084 niedrig, dennoch ist festzustellen, dass JSG, gegen die im Vollzug keine Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden, um sieben Prozentpunkte weniger zu einer erneuten Haftstrafe verurteilt wurden als JSG, die in der Haft durch Regelverstöße auffällig waren.

Tabelle 6: Einzelbetrachtung der Einflussfaktoren auf die erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe

Variablen		unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe			
		(in %)	N	Phi/Cr-V	
Alter	Alter, 14 bis unter 18 Jahre (Jugendliche)	65,2	69	0,229***	
	Alter, 18 bis unter 21 Jahre (Heranwachsende)	37,3	450		
	Alter 21 Jahre und älter (Jungerwachsene)	22,7	937		
Vorstrafen	Nein	25,7	669	0,072**	
	Ja	32,3	787		
Delikte	Gewaltdelikt – Nein	32,0	525	0,045	
	Gewaltdelikt – Ja	27,7	931		
	Eigentumsdelikt – Nein	23,7	562		0,097***
	Eigentumsdelikt – Ja	32,8	894		
Sucht	Nein	25,5	730	0,083**	
	Ja	33,1	726		
Disziplinarmaßnahmen	Nein	25,1	665	0,084**	
	Ja	32,7	791		
Dauer der Strafverbüßung	Dauer der Strafverbüßung, 6 bis unter 12 Monate	29,0	496	0,067	
	Dauer der Strafverbüßung, 12 bis unter 24 Monate	31,6	696		
	Dauer der Strafverbüßung, 24 bis unter 36 Monate	24,4	213		
	Dauer der Strafverbüßung, 36 Monate und mehr	19,6	51		
schulische Qualifikation	keine schulische Qualifikation	33,4	778	0,114**	
	schulische Qualifikation zu t ₁	22,1	380		
	schulische Qualifikation zu t ₂	29,7	232		
	schulische Qualifikation zu t ₁ und t ₂	19,7	66		
berufliche Qualifikation	keine berufliche Qualifikation	35,6	777	0,156***	
	berufliche Qualifikation zu t ₁	25,0	36		
	berufliche Qualifikation zu t ₂	22,8	562		
	berufliche Qualifikation zu t ₁ und t ₂	14,8	81		
Arbeitsmarktintegration	Nein	30,5	934	0,037	
	Ja	27,0	522		
ford. soziale Beziehungen	Nein	34,8	650	0,109***	
	Ja	24,8	806		
Maßnahmen-Teilnahmen	Keine Teilnahme	35,7	42	0,055	
	Teilnahme an 1 bis 2 Maßnahmentypen	31,0	426		
	Teilnahme an 3 bis 4 Maßnahmentypen	29,3	536		
	Teilnahme an 5 bis 6 Maßnahmentypen	27,2	334		
	Teilnahme an 7 und mehr Maßnahmen	26,3	118		
Gesamt		29,6	1456	-	

N = 1456, * = $p < 0,05$, ** = $p < 0,01$, *** = $p < 0,001$.

Anders als bei der allgemeinen Rückfälligkeit ist der Zusammenhang der *Dauer der Strafverbüßung* mit der erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe nicht signifikant. Die Anteile der beiden fallstärksten Gruppen (Dauer der Strafverbüßung von sechs bis unter 12 Monate und 12 bis 24 Monate) liegen mit 29 % und 32 % nicht nur nahe beieinander, sondern auch nahe am Gesamtanteil von 30 %. JSG mit einer längeren Strafverbüßungsdauer (24 bis unter 36 Monate und 36 Monate und mehr) haben zwar niedrigere Quoten (24 % und 20 %), dies fällt aber bei der Berechnung nicht weiter ins Gewicht.

Die *Schulische Qualifikation* weist bei erneuten Verurteilungen zu Haftstrafen Ähnlichkeiten zur allgemeinen Rückfälligkeit auf. JSG ohne schulische Qualifikation werden vergleichsweise

am häufigsten zu einer erneuten Haftstrafe verurteilt (33 %). Die niedrigste Quote weisen JSG auf, die bei Haftantritt eine schulische Qualifikation hatten und auch noch im Vollzug eine erworben haben (20 %), gefolgt von den JSG, die bei Haftantritt eine schulische Qualifikation hatten, aber im Vollzug keine weitere erworben haben (22 %). Allerdings weisen die JSG, die zu Beginn der Haft keine schulische Qualifikation hatten und im Vollzug eine erworben haben, eine Rückfallquote von 30 % auf. Es ergibt sich in dieser bivariaten Verteilung ein signifikanter Zusammenhang mit einem Phi-Wert von 0,114.

JSG ohne *berufliche Qualifikation* weisen mit 36 % die höchsten Quoten bei den erneuten Verurteilungen zu Haftstrafen auf. Im Vergleich zur schulischen Qualifikation liegen die Quoten in allen drei Subgruppen mit vorhandener beruflicher Qualifikation unter dem Gesamtanteil von 30 %. Somit scheint eine berufliche Qualifikation eher mit einer niedrigeren Wiederinhaftierungsquote einherzugehen als eine schulische. Bei JSG, die vor dem Vollzug eine berufliche Qualifikation erworben haben, beträgt die Quote der erneuten Verurteilungen zu Haftstrafen 25 %. Wird die berufliche Qualifikation im Vollzug erworben, sinkt die Quote um zwei Prozentpunkte. JSG, die bereits bei Haftantritt eine berufliche Qualifizierung haben und während der Strafverbüßung eine erworben haben, weisen die geringste Wiederinhaftierungsquote auf (15 %). Das ist zugleich die niedrigste Quote für erneute Verurteilungen zu Haftstrafen über alle elf Einflussfaktoren hinweg. Folglich ist die berufliche Qualifikation in dieser bivariaten Betrachtung mit einem Cramérs V-Wert von 0,156 der zweitstärkste Einflussfaktor auf eine erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe.

Anders als bei der allgemeinen Rückfälligkeit weist die *Arbeitsmarktintegration* keinen signifikanten Zusammenhang mit einer erneuten Verurteilung zu Haftstrafen auf. JSG, bei denen unmittelbar nach der Haft eine schulische oder berufliche Ausbildung oder ein Arbeitsplatz in Aussicht steht, werden etwas seltener mit der schwersten Sanktion belegt als JSG ohne Arbeitsmarktintegration. Der Unterschied beträgt jedoch lediglich knapp vier Prozentpunkte, was sich auf die fehlende Signifikanz niederschlägt.

Förderliche soziale Beziehungen haben einen signifikanten Einfluss auf erneute Verurteilungen zu Haftstrafen. Gemessen am Phi-Wert von 0,109 ist dies der viertstärkste Einflussfaktor. JSG, die auf förderliche familiäre Beziehungen, förderliche Partnerschaften oder förderliche Freundschaften zurückgreifen können, haben im Vergleich zum Gesamtanteil eine um fünf Prozentpunkte und im Vergleich zur Referenzkategorie (keine sozialen Beziehungen oder keine förderlichen sozialen Beziehungen) eine um zehn Prozentpunkte niedrigere Quote bei erneuten Verurteilungen zu Haftstrafen.

Die gruppierte Darstellung der Summenwerte der *Maßnahmenteilnahmen* zeigt, dass JSG, die an keiner Maßnahme teilgenommen haben, mit 36 % eine der höchsten Quoten bei erneuten Verurteilungen zu Haftstrafen aufweisen. JSG, die an einer oder zwei Maßnahmentypen teilgenommen haben, wurden mit einem Anteil von 32 % zu einer Haftstrafe verurteilt. Beide Quoten liegen über dem Gesamtanteil von 30 %. Erst ab einer Teilnahme an drei Maßnahmen werden im Vergleich zum Gesamtanteil stetig niedrigere Quoten erzielt: Teilnahmen an drei bis vier Maßnahmen führen noch bei 29 % zu einer erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe, Teilnahmen an fünf bis sechs Maßnahmen bei 27 %, Teilnahmen an sieben und mehr Maßnahmen bei 26 %. Der berechnete Phi-Wert von 0,055 ist allerdings nicht signifikant.

4.2.2 Einflussfaktoren bei simultaner Betrachtung

Analog zum vorhergehenden Kapitel (4.1.2) werden auch hier drei Modelle berechnet und die Regressionskoeffizienten sowie die durchschnittlichen marginalen Effekte berichtet (Tabelle

7). So werden im ersten Modell folgende Risikofaktoren betrachtet: Alter, frühere Jugend- oder Freiheitsstrafen mit oder ohne Bewährung, Delikte, sowie Suchtprobleme. Im zweiten Modell werden fünf weitere Variablen hinzugefügt: Disziplinarmaßnahmen, Dauer der Strafverbüßung, schulische und berufliche Qualifikation und Anzahl der Maßnahmenteilnahmen. Schließlich beinhaltet das dritte Modell noch die Arbeitsmarktintegration und förderliche soziale Beziehungen.

Von den vier Einflussfaktoren, die im **ersten Modell** betrachtet werden, sind drei signifikant: Alter, frühere Jugend- oder Freiheitsstrafen mit oder ohne Bewährung und Suchtprobleme. Wie bereits in der bivariaten Betrachtung gezeigt (vgl. Tabelle 6), hat das *Alter* den stärksten Effekt auf die Rückfallwahrscheinlichkeit: Steigt das Alter – ausgehend vom Mittelwert (21 Jahre) – um eine Standardabweichung (2 Jahre), verringert sich die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe um durchschnittlich 10,5 Prozentpunkte (AME: 0,105).

Vorstrafen sind der zweitstärkste Einflussfaktor und weisen als Risikofaktor erwartungsgemäß ein positives Vorzeichen auf. Die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe ist bei JSG mit mindestens einer früheren Jugend- oder Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung um 8,1 Prozentpunkte (AME: 0,081) höher als in der Referenzkategorie (keine Verurteilung zu einer unbedingten oder bedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe).

Die haftbegründenden *Delikte* der Bezugsstrafe haben hingegen keinen signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe.

Schließlich haben *Suchtprobleme* ebenfalls einen signifikanten Einfluss auf die erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe. JSG, die Drogen- und/oder Alkoholprobleme aufweisen, haben eine um 6,3 Prozentpunkte (AME: 0,063) höhere Wahrscheinlichkeit einer erneuten schwersten Sanktion als JSG ohne Suchtprobleme.

Tabelle 7: Logistische Regressionsanalyse der Einflussfaktoren auf die erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe

Variablen	unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe					
	Modell 1		Modell 2		Modell 3	
	Reg. Koef.	AME	Reg. Koef.	AME	Reg. Koef.	AME
Intercept	-1,306***		-1,148***		-1,004***	
Alter (z-standardisiert)	-0,523***	-0,105***	-0,452***	-0,090***	-0,448***	-0,089***
frühere Jugend- oder Freiheitsstrafe	0,410***	0,081***	0,410**	0,081**	0,422***	0,083***
Gewaltdelikt	-0,245	-0,050	-0,256	-0,052	-0,260	-0,052
Eigentumsdelikt	0,215	0,043	0,210	0,041	0,196	0,039
Suchtprobleme	0,315**	0,063**	0,230	0,046	0,228	0,045
Disziplinarmaßnahmen			0,264*	0,052*	0,276*	0,054*
Dauer der Strafverbüßung (z-standardisiert)			0,042	0,008	0,037	0,007
schulische Qualifikation zu t1			-0,129	-0,025	-0,108	-0,021
schulische Qualifikation zu t2			-0,145	-0,028	-0,134	-0,026
schulische Qualifikation zu t1 und t2			-0,321	-0,060	-0,329	-0,061
berufliche Qualifikation zu t1			-0,159	-0,031	-0,141	-0,027
berufliche Qualifikation zu t2			-0,403**	-0,078**	-0,406**	-0,079**
berufliche Qualifikation zu t1 und t2			-0,660	-0,113	-0,654	-0,112
Anzahl Maßnahmenteiln. (z-standardisiert)			-0,034	-0,007	-0,026	-0,005
Arbeitsmarktintegration					0,204	0,041
förderliche soziale Beziehungen					-0,337**	-0,067**
N		1.456		1.456		1.456
Nagelkerke R ²		0,0974		0,1154		0,1227
Sensitivität		0,72		0,73		0,73
Spezifität		0,56		0,59		0,52

Von den fünf weiteren im **zweiten Modell** hinzugefügten Variablen sind zwei signifikant: Berufliche Qualifikation und Disziplinarmaßnahmen. Bei der *beruflichen Qualifikation* weisen JSG, die im Vollzug einen Abschluss erwerben, eine signifikant niedrigere Wahrscheinlichkeit auf, zu einer erneuten Haftstrafe verurteilt zu werden, als JSG ohne berufliche Qualifikation. Es handelt sich hierbei um den drittstärksten Einflussfaktor im Modell mit einem durchschnittlichen Marginaleffekt von 7,8 Prozentpunkten (AME: -0,078). Bezüglich der *Disziplinarmaßnahmen* gilt, dass JSG, die schon im Vollzug negativ aufgefallen sind, eine um 5,2 Prozentpunkte (AME: 0,052) höhere Wahrscheinlichkeit aufweisen, erneut zu einer Haftstrafe verurteilt zu werden, als JSG, gegen die keine Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden.

Analog zu den Analysen zur allgemeinen Rückfälligkeit weisen die *Dauer der Strafverbüßung* und die *Anzahl der Teilnahme an Maßnahmen* auch bei erneuten Verurteilungen zu Haftstrafen keine signifikanten Effekte auf. Dieses Ergebnis entspricht den zuvor berechneten bivariaten Zusammenhängen. Anders verhält es sich hingegen bei den schulischen Qualifikationen. Diese waren sowohl in den bivariaten Berechnungen als auch in den Analysen zur allgemeinen Rückfälligkeit signifikant, was im aktuellen multivariaten Modell nicht mehr der Fall ist.

Wesentliche Veränderungen zwischen dem ersten und zweiten Modell sind nur hinsichtlich der Suchtprobleme gegeben. Während Suchtprobleme im ersten Modell signifikant sind, ergibt sich dies im zweiten Modell nicht mehr. Das könnte an der Aufnahme der beruflichen Qualifikation liegen.

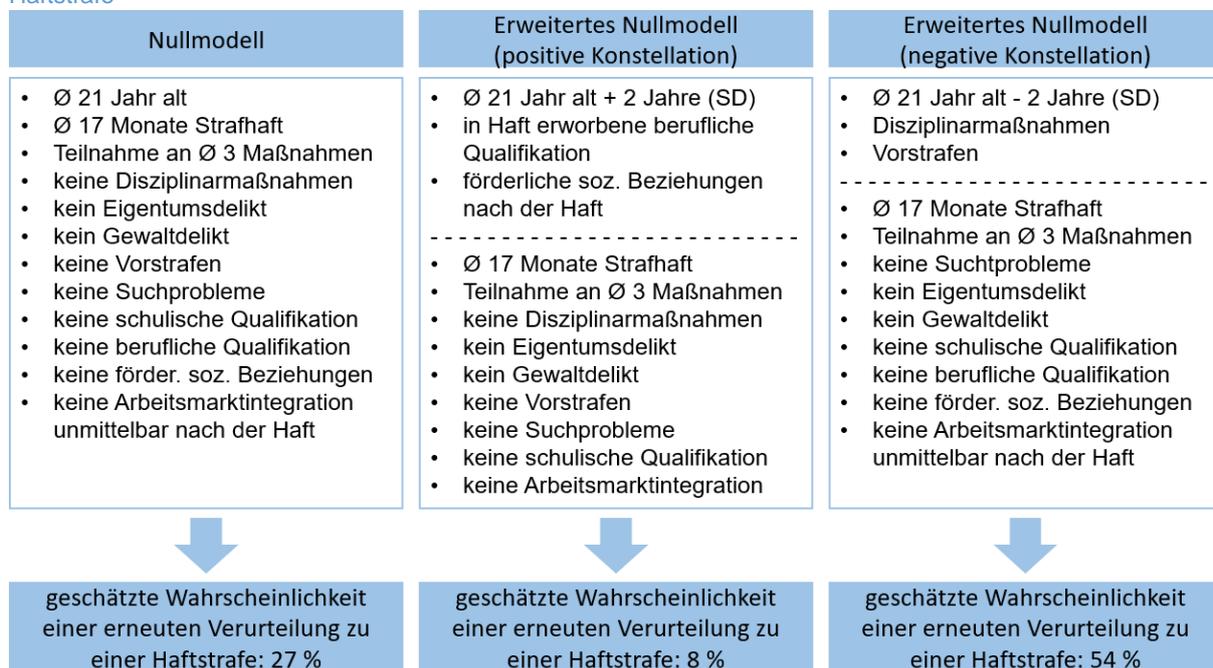
Im **dritten Modell** werden wieder die beiden Variablen förderliche soziale Beziehungen und Arbeitsmarktintegration hinzugefügt. Wie in Tabelle 7 zu sehen ist, können *förderliche soziale Beziehungen* die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Verurteilung zu Haftstrafen verringern.

JSG, die nach der Zeit im Vollzug Rückhalt in Familie, Partnerschaft oder Freundschaften finden, haben eine um 6,7 Prozentpunkte niedrigere Wahrscheinlichkeit der schwersten Sanktionierung als die Referenzkategorie (keine sozialen Beziehungen oder keine förderlichen sozialen Beziehungen). Die *Arbeitsmarktintegration* hat dagegen keinen signifikanten Effekt, was zwar mit den bivariaten Ergebnissen einhergeht, sich aber von den Befunden zur allgemeinen Rückfälligkeit unterscheidet.

Auch hier gilt es zu beachten, dass die Sensitivität (true positive) und die Spezifität (true negative) des Endmodells nur bei 0,73 bzw. bei 0,52 liegen und die Güte lediglich 0,12 beträgt. Diese Werte deuten auf eine eher geringe Erklärungskraft der im Modell verwendeten Variablen hin.

Zuletzt soll anhand von drei Beispielen die simultane Wirkung der Variablen im Modell verdeutlicht werden, wobei auch hier die geringe Güte des Modells nicht aus den Augen verloren werden sollte. Das erste Beispiel ist das Nullmodell. Für 21-jährige JSG mit einer Strafverbüßungsdauer von 17 Monaten, die an drei Maßnahmen teilgenommen und keine Disziplinarmaßnahmen auferlegt bekommen haben, die nicht aufgrund eines Gewalt- oder Eigentumsdelikts verurteilt wurden, keine Suchtprobleme aufweisen, die weder eine schulische noch eine berufliche Qualifikation vorweisen können, die auf keine sozialen bzw. förderlichen sozialen Beziehungen zurückgreifen können und die unmittelbar nach der Haft keiner Tätigkeit nachgehen, beläuft sich die geschätzte Wahrscheinlichkeit einer erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe auf 27 % (Abbildung 4).

Abbildung 4: Drei Beispiele der simultanen Wirkung von Einflussfaktoren auf die erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe



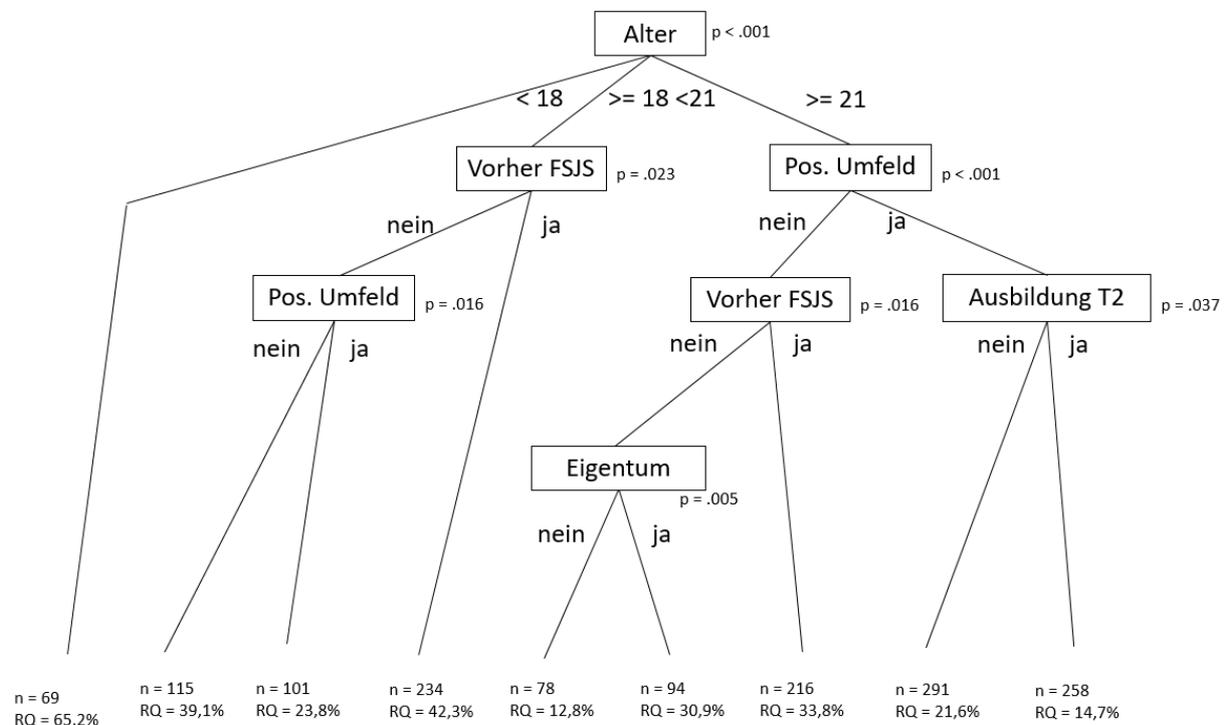
Sind im Vergleich dazu die JSG um eine Standardabweichung älter, haben im Vollzug eine berufliche Qualifikation erworben und können auf förderliche soziale Beziehungen zurückgreifen, so beträgt die geschätzte Wahrscheinlichkeit der erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe lediglich 8 %. Wenn aber die JSG im Vergleich zur Ausgangslage um eine Standardabweichung jünger sind, Disziplinarmaßnahmen auferlegt bekommen haben und vor der letzten Inhaftierung vorbestraft waren, beträgt die geschätzte Wahrscheinlichkeit einer erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe 54 %.

4.2.3 Interaktion der Einflussfaktoren

Für den Entscheidungsbaum zur Rückfälligkeit, gemessen an einer erneuten Inhaftierung, wurden mittels der schrittweisen logistischen Regressionsanalyse neun von insgesamt zwölf Variablen identifiziert, die für die Berechnung der Entscheidungsbäume ermittelt werden konnten (Tabelle 37 im Anhang):

1. Alter,
2. frühere Jugend- oder Freiheitsstrafen,
3. förderliche soziale Beziehungen,
4. berufliche Qualifikation zu t_2 ,
5. berufliche Qualifikation zu t_1 und t_2 ,
6. Disziplinarmaßnahmen,
7. Gewaltdelikte,
8. Eigentumsdelikte und
9. Suchtprobleme.

Abbildung 5: Entscheidungsbaum zu erneuten Verurteilungen zu einer Haftstrafe



Als bedeutsamster Einflussfaktor für die Rückfälligkeit im Sinne einer erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe erweist sich, wie bereits in Bezug auf die allgemeine Rückfälligkeit, das Alter der JSG. Besonders hohe Rückfallquoten zeigen sich hier für JSG unter 18 Jahren mit etwa 65 %, wobei in dieser Altersgruppe keine weiteren Einflussmerkmale in statistisch bedeutsamer Weise relevant bzw. feststellbar sind. Wie auch in den Regressionsanalysen bestätigt sich über alle Konstellationen hinweg eine sinkende Rückfallquote mit zunehmenden Alter der JSG.

In der Gruppe der 18- bis unter 21-jährigen lassen sich drei Personengruppen mit verschiedenen Konstellationen von Einflussmerkmalen unterscheiden. Höhere Rückfallquoten zeigen sich in dieser Altersgruppe bei den JSG, die bereits zuvor eine unbedingte oder bedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe verbüßt haben (RQ = 42 %). Geringere Rückfallquoten lassen sich in dieser Altersklasse feststellen, sofern in der Vorgeschichte keine unbedingte oder bedingte

Jugend- oder Freiheitsstrafe verbüßt wurde. Hierbei lassen sich wiederum deutliche Unterschiede zwischen JSG feststellen, die förderliche partnerschaftliche, familiäre oder freundschaftliche Beziehungen aufweisen (RQ = 24 %) und JSG, bei denen ein solches Umfeld nicht vorhanden ist (RQ = 39 %).

In der Altersgruppe der über 21-jährigen lässt sich die Rückfälligkeit in fünf Personengruppen mit unterschiedlichen Konstellationen von Risikomerkmale differenzieren. Die stärkste Einflussgröße in dieser Altersgruppe stellen dabei die förderlichen sozialen Beziehungen dar. JSG mit förderlichen sozialen Beziehungen weisen hierbei eine geringere Rückfallquote auf, als JSG ohne positives Umfeld. Bei den JSG, die über förderliche soziale Beziehungen verfügen, beeinflusst zudem das Vorliegen einer schulischen Qualifikation zum Zeitpunkt der Entlassung die Rückfälligkeit. Liegt bei den JSG mit förderlichen sozialen Beziehungen bei der Entlassung eine schulische Qualifikation vor, so fällt die Rückfallquote mit etwa 15 % geringer aus, als wenn keine schulische Qualifikation vorliegt (RQ = 22 %). Bei den JSG, für die keine sozialen bzw. förderlichen sozialen Beziehungen festzustellen sind, hängt die Rückfälligkeit von der vorherigen Verbüßung einer unbedingten oder bedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe ab. Bei den JSG, die bereits eine unbedingte oder bedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe verbüßt haben, beträgt die Rückfallquote etwa 34 %. Bei den JSG, die zuvor keine Jugend- oder Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung verbüßt haben, ist es von großer Bedeutung, ob ein Eigentumsdelikt als haftbegründendes Delikt vorliegt. Sofern ein Eigentumsdelikt vorliegt, beträgt die Rückfallquote etwa 31 %, ohne Eigentumsdelikt hingegen nur 13 %.

5 Diskussion der Ergebnisse

Für die Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018 der sieben in der Rückfalluntersuchung betrachteten Bundesländer ergibt sich eine allgemeine Rückfallquote, in die jede im Beobachtungszeitraum neu registrierte Straffälligkeit, unabhängig von der Schwere des Delikts und der verhängten Sanktion, in die Auswertungen einfließt, von 72 % und eine spezifische Rückfallquote, die sich auf ehemalige JSG bezieht, deren Rückfall mit einer erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe einhergeht, von 30 %. Trotz diverser methodischer Unterschiede ähneln die im Rahmen der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzugs ermittelten Rückfallquoten damit den Rückfallquoten anderer Studien. Im Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2024 wurden die Rückfallquoten der Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018 ausführlich beschrieben und mit Rückfallquoten aus anderen Studien in Beziehung gesetzt (Arbeitsbericht Evaluation Jugendstrafvollzug, 2024).

Für fast alle hier untersuchten Einflussfaktoren zeigen sich bei *bivariater* Betrachtung erwartungskonforme Zusammenhänge zur allgemeinen Rückfälligkeit (vgl. 4.1.1) und zur erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe (vgl. 4.2.1). Abgesehen von diesen rein deskriptiven Einzelbetrachtungen, wurden im vorliegenden Bericht auch *multivariate Analysen*³⁴ durchgeführt (4.1.2 und 4.2.2). Tabelle 8 stellt die durch Regressionsanalysen ermittelten Einflussfaktoren auf die allgemeine Rückfälligkeit und die erneute Verurteilungen zu einer Haftstrafe dar. Im Folgenden wird auf diese Einflussfaktoren Bezug genommen.

Tabelle 8: Überblick über die aus den Regressionsmodellen abgeleiteten Einflussfaktoren

	allgemeine Rückfälligkeit		erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe	
	Risikofaktoren	Schutzfaktoren	Risikofaktoren	Schutzfaktoren
statisch	jüngeres Alter Vorstrafen Eigentumsdelikte	höheres Alter	jüngeres Alter Vorstrafen	höheres Alter
dynamisch	Suchtprobleme	(schulische Qual. zu t ₁) Arbeitsmarktintegration	(Suchtprobleme) Disziplinarmaßnahmen	berufliche Qual. zu t ₂ förderliche soz. Bez.

Statische Risikofaktoren

Das *Alter* ist in allen multivariaten Analysen ein stabiler Prädiktor, was mit den Ergebnissen anderer Studien einhergeht (u. a. Lauterbach 2009: 47; Kerner et al. 2015: 173 f.; Hartenstein 2022: 3). Auch mit Blick auf die Alterskurve der Kriminalität (Age-Crime-Curve) lassen sich Gemeinsamkeiten erkennen. Diese besagt, dass kriminelle Aktivitäten in der Adoleszenz zunehmen, im Alter zwischen 18 und 21 Jahren ihren Höhepunkt erreichen und im späteren Erwachsenenalter abnehmen (Mischkowitz, 1993: 2f.). Auch die vorliegende Studie zeigt, dass die Neigung zu kriminellen Aktivitäten mit dem Reifeprozess einer Person abnimmt. Zu berücksichtigen ist aber, dass von einem vorgelagerten Selektionsmechanismus auszugehen ist,

³⁴ Zu beachten ist, dass die Ergebnisse multivariater Berechnungen immer von der Anzahl der in die Analyse einfließenden Einflussfaktoren sowie von der Art und Weise der Operationalisierung dieser Einflussfaktoren abhängig sind. Ob die Rückfälligkeit tatsächlich kausal auf den jeweils dargestellten Einflussfaktor zurückzuführen ist, ist mittels des hier gewählten Vorgehens nicht zu überprüfen. Zwar ist die Kausalität auch mit dem im zweiten Analyseschritt verwendeten regressionsanalytischen Verfahren nicht abschließend zu klären, dennoch bietet dieses die Möglichkeit, die Abhängigkeiten der Faktoren untereinander bei der Berechnung des jeweiligen Zusammenhangs zu berücksichtigen.

da nur strafrechtlich besonders auffällige Jugendliche zu Haftstrafen verurteilt werden und somit überhaupt in die hier betrachtete Stichprobe einfließen können. Schließlich beträgt der Anteil der 14 bis unter 18-jährigen JSG in der vorliegenden analyserelevanten Stichprobe nur 5 % (Tabelle 12 im Anhang). In Anbetracht der geringen Anzahl minderjähriger JSG werfen die Ergebnisse die Frage nach einem speziellen Maßnahmenangebot für diese Altersgruppe auf und regen zu einer Prüfung des bestehenden Angebots hinsichtlich der Passung zu den Fähigkeiten und Bedarfen dieser Altersgruppe an. Auf Grund der dargelegten erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit ist der Arbeit mit inhaftierten Jugendlichen – obwohl die Gruppe nur einen kleinen Anteil im Jugendstrafvollzug ausmacht – grundsätzlich besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Vorstrafen, die in der vorliegenden Analyse als *frühere Verurteilungen zu Jugend- oder Freiheitsstrafen* mit oder ohne Bewährung operationalisiert wurden, zeichnen sich ebenfalls in allen multivariaten Analysen als signifikanter Risikofaktor ab. Das ist wenig überraschend, zumal Vorstrafen in vielen älteren und neueren Studien eine bedeutende Rolle spielen (u. a. Munke-witz 1967, S. 103; Böhm, 1973: 155; Dolde, 1985: 33; Kerner et al. 2015: 182 ff.; Grieger 2015: 12; Guschelbauer 2022: 123 ff.).

Delikte erweisen sich dagegen nur bedingt als Risikofaktor. Im Vergleich zu *Gewaltdelikten*, die in keinem Analyseschritt signifikant sind, sind *Eigentumsdelikte* als Einflussfaktor für die allgemeine Rückfälligkeit statistisch relevant, nicht aber für die erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe. Hierfür könnten mindestens zwei Gründe verantwortlich sein. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass die gewählte Operationalisierung der beiden Variablen die Ergebnisse beeinflusst haben könnte. Wie bereits in Abschnitt 3.2.2 beschrieben, handelt es sich bei den beiden Variablen um keine disjunkten Kategorien. Zum anderen könnte dies auch ein Indikator für den Erfolg der vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen sein, zumindest bei Gewaltdelikten. Schließlich existieren im Vollzug zahlreiche spezifische Behandlungsangebote für Gewalttäter. Auch Dünkel (2000: 393) wies, unter Verweis auf diverse andere Studien darauf hin, dass Gewalt- und Sexualstraftäter infolge einer sozialtherapeutischen Behandlung (zumindest einschlägig) deutlich seltener rückfällig werden als Täter von Eigentums- oder Vermögensdelikten, deren Entwicklung eher einer professionellen kriminellen Karriere gleicht. Während es spezifische Maßnahmen zur Aufarbeitung und Prävention von Gewalt- und Sexualdelinquenz gibt, sind Programme mit dem Fokus auf *Eigentumsdelikte* bis heute nahezu unbekannt. Mit Blick auf die Relevanz von Eigentumsdelikten als haftbegründenden Delikten liegt nahe, diese bei der Deliktaufarbeitung etwas stärker in den Fokus zu rücken oder gar spezifisch auf Eigentumsdelikte ausgerichtete Maßnahmenangebote zu etablieren.

Dynamische Risikofaktoren

Suchtprobleme sind ein wichtiger Einflussfaktor der allgemeinen Rückfälligkeit, und zwar in allen drei Regressionsmodellen. Dieser Befund geht einher mit Ergebnissen anderer Studien (u. a. Lauterbach 2009: 47; Grieger 2015: 12 f.; Hartenstein 2022: 4). Bei erneuter Verurteilung zu einer Haftstrafe verliert sich im zweiten Modell der signifikante Effekt von Suchtproblemen. Da in diesem zweiten Modell die berufliche Qualifikation signifikant ist, könnte der positive Effekt der im Vollzug erworbenen beruflichen Qualifikation den negativen Effekten von Suchtproblemen in der Form entgegenwirken, dass eine berufliche Qualifikation ein gewisses Maß an Selbstkontrolle und damit auch Abstinenz abverlangt. Die Bedeutung von Suchtproblemen unterstreicht die Notwendigkeit, vollzugliche Maßnahmenangebote zur Bearbeitung der Suchtproblematik bereitzustellen und gegebenenfalls zu erweitern. Zwar existieren solche Maßnahmenangebote bereits, allerdings sind diese vorrangig auf Suchtberatung oder Suchttherapie-

vorbereitung ausgerichtet. Inwiefern auch hier die vorhandenen Angebote zu den (möglicherweise erhöhten) Behandlungsbedarfen passen und eine Ausweitung oder eine Intensivierung der Maßnahmenangebote erforderlich wäre, soll Gegenstand weiterer Analysen sein. Eine intensive Auseinandersetzung mit der Suchtproblematik der jungen Inhaftierten scheint jedoch substanziell für den Verlauf der Resozialisierung.

Disziplinarmaßnahmen während des Vollzuges spiegeln in gewisser Weise wider, inwieweit regelkonformes Verhalten verinnerlicht wurde. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen hat zwar keinen signifikanten Einfluss auf die allgemeine Rückfälligkeit, dafür aber auf die erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe: JSG, gegen die im Vollzug Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden, haben eine höhere Wahrscheinlichkeit zu einer erneuten Haftstrafe verurteilt zu werden. Dieser Teilbefund geht mit dem Ergebnis von Dolde und Grübl (1988: 32 f.) einher, die aufzeigen können, dass JSG, die nicht durch Disziplinarmaßnahmen aufgefallen sind, geringere Quoten bei erneuten Verurteilungen zu einer Haftstrafe aufweisen. Die Ergebnisse lassen vermuten, dass JSG, die häufig Disziplinarmaßnahmen auferlegt bekommen, möglicherweise zu antisozialem oder prokriminellen Verhalten neigen, was zusätzlichen Behandlungsbedarf erfordern dürfte.

Dynamische Schutzfaktoren

Differenzierter zu betrachtende Befunde ergeben sich für die *schulische und berufliche Qualifikation*. Während die im Vollzug erworbene *schulische Qualifikation* in allen multivariaten Analysen keinen Einfluss aufweist, hat die bei Haftantritt vorhandene schulische Qualifikation im zweiten Regressionsmodell zur allgemeinen Rückfälligkeit einen signifikanten Effekt. Dieser verliert sich jedoch im dritten Modell unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktintegration und förderlicher sozialer Beziehungen. Da die Arbeitsmarktintegration im dritten Regressionsmodell signifikant ist, ist davon auszugehen, dass die schulische Qualifikation indirekt, über die Arbeitsmarktintegration, wirkt. Positiv zeigt sich in den Regressionsmodellen der Einfluss der in der Haft erworbenen *beruflichen Qualifikation* hinsichtlich der erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe. Dass die berufliche und weniger die schulische Qualifikation einen Einfluss auf erneute Verurteilungen zu einer Haftstrafe hat, wurde bereits von Dolde und Grübl (1988: 32 f.) festgestellt. Die berufliche Qualifikation zu Haftantritt ist dagegen nicht signifikant. Kein Effekt zeigt sich ebenfalls für den Erwerb einer schulischen bzw. beruflichen Qualifikation in Haft zusätzlich zu einer bereits vorhandenen schulischen bzw. beruflichen Qualifikation. Dabei ist zu beachten, dass der Erwerb von schulischen und beruflichen Qualifikationen im Vollzug auf bereits vorhandene Kompetenzen eines JSG hinweist. Jeglicher Erwerb einer *Qualifikation* im Vollzug setzt ein Mindestmaß an Fähigkeiten und Lerndisziplin voraus, die dem JSG in gewissem Umfang auch ohne Einwirkung des Vollzugs zu eigen sind. In diesen Fällen unterstützt der Vollzug dabei, die vorhandenen Fähigkeiten zum Kompetenzerwerb bzw. -ausbau erfolgreich einzusetzen.

Wie bereits vorweggenommen, ist die *Arbeitsmarktintegration* ein wichtiger Faktor für die Legebewährung, auch wenn sie bei einer erneuten Verurteilung zu einer Haftstrafe nicht mehr signifikant ist. Auch dieser Befund ähnelt den bereits bekannten Ergebnissen anderer Studien (Wirth 1989; Hammerschick et al. 1997: 183f; Lauterbach 2009: 47f.). Zu beachten ist aber auch, dass ein Platz in einer beruflichen Ausbildung eine schulische Qualifikation bzw. ein Arbeitsplatz in der Regel eine berufliche Qualifikation voraussetzt, sodass schulische und berufliche Qualifikationen eine wichtige Rolle einnehmen, auch wenn sie selbst nicht in allen Analyseschritten statistisch relevant sind.

Diese Ergebnisse zeigen, dass Schutzfaktoren wie *schulische* und *berufliche Qualifikation* sowie *Arbeitsmarktintegration* als Bündel zu betrachten sind. Die vorgelegten differenzierten Befunde erlauben die Annahme, dass die schulische Qualifikation über die Arbeitsmarktintegration auf die allgemeine Rückfälligkeit wirkt. Dass die berufliche Qualifikation unabhängig von der Arbeitsmarktintegration einen Einfluss auf die erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe entfaltet, zeigt zudem, dass der Vollzug bei der Planung des individuellen Behandlungsbedarfs die Zusammenhänge dieser Schutzfaktoren im Auge behalten sollte.

Das Vorliegen *förderlicher sozialer Beziehungen* spielt für die allgemeine Rückfälligkeit keine große Rolle. Im Hinblick auf eine erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe stellen sie einen bedeutenden Schutzfaktor dar. Aus diesem Grund muss ein besonderes Augenmerk auf Angebote, die dem Aufbau und dem Erhalt förderlicher sozialer Beziehungen dienlich sind, gelegt werden. Zwar wurden mit Blick auf die Implementierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) Kontaktmöglichkeiten von Gefangenen zu ihren Kindern gesetzlich geregelt (Feige 2020), aber gerade im Jugendstrafvollzug, wo insbesondere bei Jugendlichen die höchsten Rückfallquoten zu verzeichnen sind, sollte die Bedeutung förderlicher sozialer Beziehungen in passenden Maßnahmen fokussiert werden.

Bei der Interpretation der hier genannten Einflussfaktoren ist grundsätzlich zu beachten, dass die Gesamtvorhersagekraft der Regressionsmodelle sehr gering ist. Der weitaus größte Einfluss auf das zukünftige Legalverhalten der ehemaligen Jugendstrafgefangenen liegt demnach, nicht gänzlich unerwartet, außerhalb der betrachteten Faktoren. Auch dieser Aspekt ist in der Rückfallforschung nicht unbekannt. So berichtet Lauterbach (2009: 48) für die durchgeführten logistischen Regressionsanalysen ebenfalls von einer geringen Modellgüte (Nagelkerke R^2 : 0,07 bis 0,1) und Waldeck et al. (2020: 4) erklären in der Einleitung zur Erörterung der Risikofaktoren des Rückfalls, dass die Vorhersagekraft der Modelle gering ist, weshalb sie vor einer Überinterpretation der Einflussfaktoren warnen.

Einfluss von Merkmalskombinationen

Im Rahmen der Regressionsanalysen wurden die Interaktionen zwischen den potentiellen Einflussfaktoren nicht modelliert. Die Betrachtung der Interaktionen mittels der Entscheidungsbäume bringt jedoch weiterführende interessante Erkenntnisse. So stützen die Auswertungen die Erkenntnis, dass das Alter der JSG bei der Entlassung der bedeutsamste Einflussfaktor ist. Es zeigt sich zudem, dass in der besonders rückfallbelasteten Altersgruppe der unter 18-jährigen, die im Fokus des Jugendstrafvollzugs stehen sollte, neben dem jungen Alter an sich keine weiteren bedeutsamen Einflussfaktoren hinsichtlich beider Rückfallmaße identifiziert werden konnten. Dies kann daran liegen, dass die der Stichprobe zugrundeliegenden Jugendlichen eine zu kleine Gruppe darstellen, weshalb keine weiteren Ausdifferenzierungen möglich sind.

Auch zeigt sich, dass in der nächstälteren Gefangenengruppe der 18- bis unter 21-jährigen ausschließlich die Differenzierung nach dem Vorhandensein einer Suchtproblematik in Bezug auf die allgemeine Rückfälligkeit relevant ist. In Bezug auf die erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe spielen in dieser Altersgruppe keine weiteren Einflussmerkmale eine Rolle, sofern bereits vorher eine Verurteilung zu einer unbedingten oder bedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe vorlag.

Mit zunehmendem Alter steigt die Bedeutung weiterer Risiko- und Schutzfaktoren für die Legalbewährung. Zwischen verschiedenen Gruppen von JSG sind in Abhängigkeit von den vorliegenden Merkmalskombinationen zum Teil große Unterschiede von bis zu 50 Prozentpunk-

ten in Bezug auf die Rückfälligkeit erkennbar, die aus den Einzelbetrachtungen der Zusammenhänge und der regressionsanalytischen Betrachtung nicht augenfällig werden. Auch wird aus dieser Betrachtung ersichtlich, dass bestimmte Merkmale über die Gesamtheit der untersuchten JSG keine ausreichende Relevanz besitzen, um in multivariaten Modellen als belastbare Prädiktoren aufzutreten, jedoch in einigen Merkmalskombinationen einen deutlichen Einfluss entfalten. So zeigt sich beispielsweise in Bezug auf die allgemeine Rückfälligkeit, dass sich das Vorhandensein einer schulischen Qualifikation bei Haftantritt in besonderer Weise bei JSG auswirkt, die 21 Jahre und älter sind, nach der Haft einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in Aussicht haben, zuvor noch keine unbedingte oder bedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe verbüßt haben und in der Bezugsstrafe aufgrund eines Eigentumsdelikts inhaftiert waren. Liegt eine schulische Qualifikation vor, ist der Anteil derer, die innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums erneut straffällig werden, um etwa ein Drittel geringer als bei JSG mit den gleichen Merkmalen, die keine schulische Qualifikation besitzen. In Bezug auf die Rückfälligkeit im Sinne einer erneuten Inhaftierung lässt sich die Gruppe der JSG anführen, die 21 Jahre und älter sind, keinen positiven sozialen Empfangsraum aufweisen und zuvor keine unbedingte oder bedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe verbüßt haben. Diese Gruppe wurde weit mehr als doppelt so häufig rückfällig, wenn ein Eigentumsdelikt der Grund für die Inhaftierung war.

6 Ausblick

Der vorliegende Bericht liefert Ergebnisse zum Jugendstrafvollzug, die in der deutschen Forschungslandschaft – mit Blick auf die Fallzahlen und die Anzahl der beteiligten Länder – einmalig sind. Die Studie zeigt jedoch auch auf, dass es Raum für eine weitere Verfeinerung der vorgenommenen Operationalisierungen der Variablen gibt, um die Aussagekraft und Interpretierbarkeit der Ergebnisse zu erhöhen. Zudem zeigt die geringe Erklärungskraft der erstellten statistischen Modelle die fortlaufende Notwendigkeit, sich mit den Einflussfaktoren der Rückfälligkeit auseinanderzusetzen.

Ein Ziel des vorliegenden Berichts war es daher, den *Einfluss der Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen* auf die Rückfälligkeit näher zu beleuchten. Im Rahmen der für den vorliegenden Bericht durchgeführten Analysen wurde ein Summenwert über alle Maßnahmen gebildet, um einen möglichen allgemeinen Effekt nachzuweisen. Die Ergebnisse zeigen keinen Einfluss, was daran liegen könnte, dass zu unterschiedliche Maßnahmenkategorien zusammengefasst wurden. Insofern darf daraus nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass einzelne Teilnahmen an Maßnahmen keinen Einfluss auf die Rückfälligkeit haben. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Maßnahmen spezifische Einflüsse ausüben und somit weitere differenzierte Analysen erforderlich sind.

Zwar konnten die Auswirkungen der Behandlungsmaßnahmen indirekt – z. B. mit Blick auf den Erwerb schulischer und beruflicher Qualifikationen während der Haft – in die Auswertungsmodelle einbezogen werden, aufgrund der Vielzahl an Behandlungsmaßnahmen und der hohen Komplexität der Maßnahmenverläufe war eine differenzierte Darstellung der einzelnen Maßnahmenkategorien inklusive der zur Einordnung der Ergebnisse erforderlichen umfangreichen Erläuterungen im Rahmen dieses Berichts jedoch noch nicht möglich. Mit den Daten wurden bereits erste Analysen zu den einzelnen Maßnahmenkategorien durchgeführt. Auf Grund der Komplexität und des Umfangs dieses Vorhabens wurde jedoch im Rahmen des vorliegenden Berichtes von einer detaillierten Befassung damit abgesehen. Eine in diesem Bericht realisierbare, nur knappe Erläuterung zu den einzelnen Maßnahmeteilnahmen und deren Rückfallquoten, wäre der komplexen Thematik der Behandlung im Vollzug nicht gerecht geworden und hätte nicht in der erforderlichen Tiefe diskutiert werden können. Diese Daten in die Auswertung zu integrieren und damit die bestehenden Befunde um eine differenzierte Darstellung der Wirksamkeit von Maßnahmen in Abhängigkeit von den Problemlagen der JSG zu erweitern, wird Ziel der weiteren Befassung der Arbeitsgruppe zur länderübergreifenden Evaluation sein. In Anlehnung an die Ergebnisse, die große Unterschiede in der Rückfälligkeit verschiedener Gruppen im Jugendstrafvollzug erkennen lassen, ist dabei nicht nur entscheidend, welche Maßnahmen wirken und welche nicht, sondern vielmehr bei welchen Gruppen welche Maßnahmen wirken und welche nicht.

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Einflussfaktoren auf die Rückfälligkeit.....	10
Tabelle 2: Datengrundlage	18
Tabelle 3: Entlassungsart	18
Tabelle 4: Einzelbetrachtung der Einflussfaktoren auf die allgemeine Rückfälligkeit.....	27
Tabelle 5: Logistische Regressionsanalyse der Einflussfaktoren auf die allgemeine Rückfälligkeit	30
Tabelle 6: Einzelbetrachtung der Einflussfaktoren auf die erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe.	36
Tabelle 7: Logistische Regressionsanalyse der Einflussfaktoren auf die erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe	39
Tabelle 8: Überblick über die aus den Regressionsmodellen abgeleiteten Einflussfaktoren	43
Tabelle 9: Allgemeine Rückfälligkeit.....	57
Tabelle 10: Erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe	57
Tabelle 11: Altersverteilung.....	57
Tabelle 12: Altersklassen.....	57
Tabelle 13: Vorstrafen mit und ohne Bewährung - Datengrundlage.....	58
Tabelle 14: Vorstrafen nach der Operationalisierung	58
Tabelle 15: Gewaltdelikte.....	58
Tabelle 16: Eigentumsdelikte	58
Tabelle 17: Alkohol- und Drogenproblematik zu t2 - Datengrundlage	58
Tabelle 18: Suchtprobleme zu t ₂ nach der Operationalisierung.....	58
Tabelle 19: Disziplinarmaßnahmen - Datengrundlage	59
Tabelle 20: Disziplinarmaßnahmen nach der Operationalisierung	59
Tabelle 21: Dauer der Strafverbüßung – eine Übersicht in Klassen	59
Tabelle 22: Schulische Qualifikation zu t1 und t2 - Datengrundlage	60
Tabelle 23: Schulische Qualifikation nach der Operationalisierung	60
Tabelle 24: Berufliche Qualifikation zu t1 und t2 - Datengrundlage	60
Tabelle 25: Berufliche Qualifikation nach der Operationalisierung	60
Tabelle 26: Arbeitsmarktintegration - Datengrundlage.....	61
Tabelle 27: Arbeitsmarktintegration nach der Operationalisierung	61
Tabelle 28: Förderliche soziale Beziehungen - Datengrundlage.....	61
Tabelle 29: Förderliche soziale Beziehungen nach der Operationalisierung.....	61
Tabelle 30: Abfrage von Behandlungs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen	62
Tabelle 31: Zusammensetzung der Grundgesamtheit einzelner Maßnahmen.....	62
Tabelle 32: Teilnahme und Nicht-Teilnahme im Überblick	63
Tabelle 33: Teilnahme – Summenvariable.....	63
Tabelle 34: VIF-Koeffizienten der Modelle 1-3, allgemeine Rückfälligkeit	64
Tabelle 35: VIF-Koeffizienten der Modelle 1-3, erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe	64
Tabelle 36: Schrittweise logistische Regressionsanalyse der Einflussfaktoren auf die allgemeine Rückfälligkeit	65
Tabelle 37: Schrittweise logistische Regressionsanalyse der Einflussfaktoren auf die erneuten Verurteilungen zu einer Haftstrafe	65

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Einflussfaktoren auf die Rückfallwahrscheinlichkeit.....	14
Abbildung 2: Drei Beispiele der simultanen Wirkung von Einflussfaktoren auf die allgemeine Rückfälligkeit	32
Abbildung 3: Entscheidungsbaum zur allgemeinen Rückfälligkeit.....	34
Abbildung 4: Drei Beispiele der simultanen Wirkung von Einflussfaktoren auf die erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe	40
Abbildung 5: Entscheidungsbaum zu erneuten Verurteilungen zu einer Haftstrafe	41

Literaturverzeichnis

- Andrews Donald A.; Bonta James (2010): The psychology of criminal conduct. Cincinnati: Anderson Publishing.
- Andrews, Donald A.; Bonta, James (1995): The Level of Service Inventory-Revised (LSI-R). Toronto, Ontario: Multi-Health Systems.
- Andrews, Donald A.; Bonta, James; Wormith (2004): The Level of Service/Case Management Inventory (LS/CMI). Toronto, Ontario: Multi-Health Systems.
- Arbeitsgruppe länderübergreifender Evaluation Jugendstrafvollzug (2024): Evaluation des Jugendstrafvollzuges: Rückfalldatenanalyse der Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018.
- Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug (2022): Evaluation des Jugendstrafvollzuges. Eine Beschreibung der Jugendstrafgefangenen des Entlassungsjahrgangs 2017 unter besonderer Berücksichtigung herkunftsbezogener Merkmale.
- Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug (2020): Evaluation des Jugendstrafvollzuges. Psychosoziale und sozialpädagogische Beratungs-, Förder- und Behandlungsmaßnahmen im Fokus. Vergleichende Darstellung von Strukturdaten der Jahre 2014–2018 und Falldaten der Jahre 2011–2017.
- Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug (2017): Evaluation des Jugendstrafvollzuges. Schulische und berufliche Bildung im Fokus. Vergleichende Darstellung von Strukturdaten der Jahre 2012–2016 und Falldaten der Jahre 2011–2015.
- Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug (2016): Strukturdatenbericht 2011–2015 der länderübergreifenden Arbeitsgruppe Evaluation Jugendstrafvollzug. Unveröffentlichter Bericht.
- Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug (2012): Evaluation des Jugendstrafvollzuges. Ein Werkstattbericht zur vergleichenden Darstellung von Strukturdaten des deutschen Jugendstrafvollzuges im Jahr 2010. Unveröffentlichter Bericht.
- Babić, Damir; Lobitz, Rebecca; Giebel, Stefan; Ullrich, Eileen; Budde-Haenle, Sandra; Glaubitz, Christoffer (2025): Rückfalldatenanalyse der Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018. Erste deskriptive Ergebnisse zur Legalbewährung aus dem Projekt „Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges“. In: Forum Strafvollzug, 74, 1, 49–54.
- Babić, Damir; Stoll, Katharina; Lobitz, Rebecca; Ullrich, Eileen; Budde-Haenle, Sandra; Giebel Stefan (2023): Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges. Eine Beschreibung der Jugendstrafgefangenen des Entlassungsjahrgangs 2017 unter besonderer Berücksichtigung herkunftsbezogener Merkmale. In: Bewährungshilfe – Soziales · Strafrecht · Kriminalpolitik, 70, 4, 309–334.
- Babić, Damir; Lobitz, Rebecca; Prätör, Susann; Stoll, Katharina (2022): Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges – Rückblick, Überblick, Ausblick. In: Wirth, Wolfgang; Bieneck, Steffen (Hrsg.): Forschung im Strafvollzug. Dokumentations-, Evaluations- und Innovationsprojekte der kriminologischen Dienste. Schriftenreihe Forum Strafvollzug, Band 5. Wiesbaden: Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., 106–115.

- Bachmann, Mario; Ernst, Andre (2015): Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug. Ergebnisse einer Länderbefragung sowie eines längsschnittlichen Projektes zum Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen und Thüringen. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99, 1, 1–15.
- Backhaus, Klaus; Erichson, Bernd; Plinke, Wuff; Weiber, Rolf (2016): *Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung*. Berlin, Heidelberg: Springer Gabler.
- Bereswill, Mechthild (2017): Leben und Arbeiten im Jugendstrafvollzug als ambivalente Erfahrung. In: Schwender, Marcel (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug – (k)ein Ort der Bildung?!*. Weinheim: Beltz Juventa, 130–140.
- Bliesener, Thomas (2018): Resilienz. Schutzfaktoren für delinquentes Handeln. In: Hermann, Dieter; Pöge, Andreas (Hrsg.): *Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis*. Baden-Baden: Nomos, 263–276.
- Boers, Klaus; Reinecke, Jost; Bentrup, Christian; Daniel, Andreas; Kanz, Kristina-Maria; Schulte, Philipp; Seddig, Daniel; Theimann, Maik; Verneuer, Lena; Walburg, Cristian (2014): Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter. Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 97, 3, 183–202.
- Böhm, Alexander (1973): Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe. In: Deimling, Gerhard (Hrsg.): *Sozialisation und Rehabilitation*. Neuwied und Berlin: Hermann Luchterhand Verlag, 142–164.
- Bonta, James; Andrews, Donald A. (2007): Risk-Need-Responsivity Model for Offender Assessment and Rehabilitation. Verfügbar unter: <https://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/rsk-nd-rspnsvty/rsk-nd-rspnsvty-eng.pdf>, [letzter Zugriff am 20.02.2025].
- Coester, Marc; Kerner, Hans-Jürgen; Stellmacher, Jost; Issmer, Christian; Wagner, Ulrich (2019): Die Evaluation des Hessischen Jugendstrafvollzugs. In: *Forum Strafvollzug*, 68, 1, 16–25.
- Coester, Marc; Kerner, Hans-Jürgen; Stellmacher, Jost; Issmer, Christian; Wagner, Ulrich (2017): Die Evaluation des Hessischen Jugendstrafvollzugs. Hintergrund und Ergebnisse des Forschungsprojekts sowie Implikationen für die künftige Praxis und Forschung. In: Marks, Erich; Steffan, Wiebke (Hrsg.): *Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses. Ausgewählte Beiträge des 21. Deutschen Präventionstages 6. und 7. Juni 2016 in Magdeburg*. Forum Verlag Godesberg, 229–270.
- Dahle, Klaus-Peter; Lehmann, Robert J. B. (2012): Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose. In: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz*. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V.
- Dolde, Gabriele; Grübl, Günter (1988): Verfestigte "kriminelle Karrieren" nach Jugendstrafvollzug? Rückfalluntersuchungen an ehemaligen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 37, 1, 29–34.
- Dünkel, Frida (2000): Resozialisierungsvollzug (erneut) auf dem Prüfstand. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 379–414.

- Endres, Johann 2018: Was bewirkt der Jugendstrafvollzug. In: Weigand, Gerhard (Hrsg.): Vollzug im Wandel – 60 Jahre Jugendvollzug in der Justizvollzugsanstalt Ebrach. Ebrach: Eigenverlag, 198–211.
- Endres, Johan 2000: Die Kriminalprognose im Strafvollzug: Grundlagen, Methoden und Probleme der Vorhersage von Straftaten. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 49, 2, 67–83.
- Enders, Johann; Breuer, Maïke M.; Nolte, Katharina (2016): Wiederinhaftierung nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 99, 5, 342–362.
- Feige, Judith (2020): Kontaktmöglichkeiten für Kinder zu ihren inhaftierten Eltern. Einblicke in den deutschen Strafvollzug.
- Frey, Erwin R. (1951): Der frühkriminelle Rückfallverbrecher. Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft.
- Fromm, Sabine (2012): Datenanalyse mit SPSS für Fortgeschrittene 2: Multivariate Verfahren für Querschnittsdaten. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien.
- Giebel, Stefan (2008): Relapse of juvenile offenders in Rhineland-Palatinate between late 1996 and early 2000: approximation to types of “juvenile offenders” with high risk by using the perception of police officers. In: Nuove Esperienze di Giustizia Minorile. Ministero della Giustizia, 99–109.
- Giebel, Stefan; Kühn, Carmen (2013): Evaluation des saarländischen Jugendstrafvollzugs: Untersuchung der Entlassungsjahrgänge 2005 bis 2008. München: AVM.
- Giebel, Stefan; Ritter, Stephanie (2012): Rückfalluntersuchung im Jugendstrafvollzug in Thüringen. In: Forum Strafvollzug, 62, 5, 2012, 302–305.
- Grieger, Lena (2015): Risikofaktoren für die Rückfälligkeit im deutschen Jugendvollzug. Ergebnisse einer prospektiven Studie mit männlichen Erstinhaftierten. In: Rechtspsychologie, 1,1, 5–21.
- Guschelbauer, Sandra (2022): Evaluation des bayerischen Jugendstrafvollzuges. Auswertungen der Daten April 2013 bis Dezember 2019, sowie Analysen der Rückfälligkeit zum Entlassungszeitraum Mai 2013 bis Februar 2015. Dissertation.
- Hammerschick, Walter; Pilgram, Arno; Riesenfelder, Andreas (1997): Zu den Erwerbsbiografien und Verurteilungskarrieren Strafgefangener und Straffentlassener, rekonstruiert anhand von Sozialversicherungs- und Strafregisterdaten. In: Hammerschick, Walter; Pilgram, Arno (Hrsg.): Arbeitsmarkt, Strafvollzug und Gefangenenarbeit. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Hartenstein, Sven; Philipp, Aron; Hinz Sylvette; Meischner-Al-Mousawi, Maja (2022): Rückfälligkeit nach Entlassung der Jugendstrafe. In: Daten & Dialog, Kurzbericht zur Evaluation des Jugendstrafvollzuges in der JSA Regis-Breitungen, Nr. 16. Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen. Leipzig.
- Harwardt, Franziska; Schneider-Njepel, Vera (2013): LSI-R – Level of Service Inventory-Revised. In: Rettenberger, Martin; von Franque, Fritjof (2013): Handbuch kriminalprognostischer Verfahren. Göttingen: Hogrefe, 243–255.

- Heinz, Wolfgang (2004): Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand – Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel. In: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V.: 11–52.
- Hoge, Robert D.; Andrews, Donald A. (2006): Youth Level of Service/Case Management Inventory (YLS/CMI). Toronto, Ontario: Multi-Health Systems.
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina (2021): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Berlin.
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Berlin.
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina (2013): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Bundesministerium der Justiz. Berlin.
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Bundesministerium der Justiz. Berlin.
- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter (2003): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Bundesministerium der Justiz. Berlin.
- Kalisch, Markus; Meier, Lukas (2021): Logistische Regression. Eine anwendungsorientierte Einführung mit R. Springer Spektrum.
- Kerner, Hans-Jürgen; Wagner, Ulrich; Coester, Marc; Eikens, Anke; Stelzel, Katharina; Issmer, Christian; Stellmacher, Jost (2015): Evaluierung des hessischen Jugendstrafvollzuges. Ergebnisse des Forschungsprojekts zum Entlassungsjahrgang Januar bis Dezember 2009 und zur Inhaftierungskohorte April 2009 bis Mai 2010. Aktualisierte Druckfassung. Tübingen und Marburg, 31. Juli 2015.
- Kirchhoff, Martin; Wolf, Norbert (2021): Kriminalprognose und ihre Bedeutung für die Polizei. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.
- Klapdor, (1967): Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener. Zugleich ein Beitrag zur Prognoseforschung. Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien Bd. 64. Göttingen: Schwartz.
- Klein, Verena; Rettenberger, Martin (2013): SAVRY – Structured Assessment of Violence Risk in Youth. In: Rettenberger, Martin; von Franque, Fritjof (Hrsg.): Handbuch kriminalprognostischer Verfahren. Göttingen: Hogrefe, 66–80.
- Kühnel, Steffen-M., Krebs, Dagmar (2007): Statistik für die Sozialwissenschaften. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 4. Auflage. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt.
- Lauterbach, Oliver (2009). Jugendstrafvollzug- Soziale Integration und Delinquenz nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 20, 44–50.

- Lobitz, Rebecca; Steitz, Tina; Wirth, Wolfgang (2012): Evaluation im Jugendstrafvollzug. Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Falldatenanalyse. In: *Bewährungshilfe – Soziales · Strafrecht · Kriminalpolitik*, 59, 2, 163–174.
- Matthes, Anna (2013): YLS/CMI – Youth Level of Service/Case Management Inventory. In: Rettenberger, Martin; von Franque, Fritjof (Hrsg.): *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe, 55–65.
- Matthes, Anna; Eher, Reinhard (2013): Der Acute-2007 zur Erfassung des akut-dynamischen Risikos bei Sexualstraftätern. In: Rettenberger, Martin; von Franque, Fritjof (Hrsg.): *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe, 212–219.
- Meier, Bernd-Dieter (2021): *Kriminologie*. 6. Auflage. München: C.H. Beck.
- Meyer, Fritz (1956): *Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen*. Bonn: Röhrscheid.
- Mischkowitz, Robert (1993): *Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch. Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur „Age-Crime-Debatte“*. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Munkwitz, Werner (1967): *Die Prognose der Frühkriminalität*. Neuwied und Berlin: Hermann Luchterhand Verlag.
- Neubacher, Frank (2020): *Kriminologie*. 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Pauli, Roman; Stoll, Katharina; Prätör, Susann; Lobitz, Rebecca; Wirth, Wolfgang (2019). Schulische und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug. In: *Forum Strafvollzug*, 68, 1, 8–15.
- Rehder, Ulrich; Suhling, Stefan (2013): RRS – Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern. In: Rettenberger, Martin; von Franque, Fritjof (Hrsg.): *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe, 243–255.
- Rettenberger, Martin; Eher, Reinhard (2013): ODARA – Ontario Domestic Assault Risk Assessment. In: Rettenberger, Martin; von Franque, Fritjof (Hrsg.): *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe, 233–240.
- Rettenberger, Martin; von Franque, Fritjof (2013): *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe.
- Schaffstein, Friedrich (1967): Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei jungen Straffälligen. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 79, 211–249.
- Schiedt, Robert (1936): *Ein Beitrag zum Problem der Rückfallprognose*. München. Dissertation.
- Schmidt-Esse, Xenia (2018): *Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern. Eine Untersuchung des sozialpräventiven Charakters des (Jugend-)Strafvollzuges*. Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften. Band 33. Göttingen: Universitätsverlag.
- Schneider-Njepel, Vera; Harwardt, Franziska (2013): OGRS – Offender Group Recidivism Scale. In: Rettenberger, Martin; von Franque, Fritjof (Hrsg.): *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe, 135–140.
- Suhling, Stefan (2012): Evaluation des Jugendstrafvollzuges: Begriffe und Konzepte. In: *Bewährungshilfe – Soziales · Strafrecht · Kriminalpolitik*, 59, 2, 101–114.

- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (2017): Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg. Bericht 2015/2016. Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg.
- Stemmler, Mark; Wallner, Susanne; Link, Eva (2018): Risikofaktoren für die Entwicklung dissozialen Verhaltens in der Kindheit und Jugend. In: Hermann, Dieter; Pöge, Andreas (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos, 247–261.
- Stoll, Katharina; Lobitz, Rebecca; Bayer, Michael; Prator, Susanne (2022): Psychosoziale und sozialpädagogische Maßnahmen für männliche Strafgefangene im Jugendstrafvollzug – Ergebnisse einer länderübergreifenden Evaluation zu Angeboten und Bedarfen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), 33, 3, 203–213.
- Waldeck, Leoni; Hartenstein, Sven; Hinz Sylvette; Meischner-Al-Mousawi, Maja (2022): Die Vorhersage von Rückfall bei Jugendstrafgefangenen: Vergleich dreier statistischer Verfahren. In: Daten & Dialog, Kurzbericht zur Evaluation des Jugendstrafvollzuges in der JSA Regis-Breitingen, Nr. 11. Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen. Leipzig.
- Wertz, Maximilian; Rettenberger, Martin (2021): Die Verwendung standardisierter Prognoseinstrumente in der Begutachtungspraxis: Empirische Erkenntnisse zur Häufigkeit und Risikokommunikation in Abhängigkeit von gutachten- und probandenbezogenen Merkmalen. In: Forensische Psychiatrie und Psychotherapie 28, 3, 241–261.
- Wirth, Wolfgang (2009): Strafvollzug und Arbeitsmarkt: Perspektiven für ein modernes Übergangsmangement. In: Koop, Gerd; Kappenberg, Barbara (Hrsg.): Wohin fährt der Justizvollzug? Strategien für den Justizvollzug von morgen, Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag: 146–163.
- Wirth, Wolfgang (1989): Kurzbeschreibung und Zusammenfassung ausgewählter Ergebnisse des Forschungsprojekts „Wirkung berufsfördernder Maßnahmen auf die Wiedereingliederung junger Gefangener“. Arbeitsgruppe kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalens. Herford. Unveröffentlichter Bericht.
- Yundina, Elena; Tippelt, Susanne; Nedopil, Norbert (2013): ILRV – Die Integrierte Liste der Risikovariablen. In: Rettenberger, Martin; von Franque, Fritjof (2013): Handbuch kriminalprognostischer Verfahren. Göttingen: Hogrefe, 311–323.

Anhang

Allgemeine Rückfälligkeit

Tabelle 9: Allgemeine Rückfälligkeit

RD1	ursprüngliche Verteilung		Verteilung Reg. Modelle	
	N	in %	N	in %
Ja	1.443	71,5	1.048	72,0
Nein	575	28,5	408	28,0
Gesamt	2.018	100	1.456	100,0

Erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe

Tabelle 10: Erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe

RD3	ursprüngliche Verteilung		Verteilung Reg. Modelle	
	N	in %	N	in %
Ja	597	29,6	426	29,3
Nein	1.421	70,4	1.030	70,7
Gesamt	2.018	100	1.456	100,0

Alter

Tabelle 11: Altersverteilung

Alter	ursprüngliche Verteilung		Verteilung Reg. Modelle	
	N	in %	N	in %
15	2	0,1	1	0,1
16	19	0,9	15	1,0
17	61	3,0	53	3,6
18	122	6,0	85	5,8
19	228	11,3	148	10,2
20	303	15,0	217	14,9
21	377	18,7	280	19,2
22	409	20,3	290	19,9
23	302	15,0	223	15,3
24	147	7,3	107	7,3
25	35	1,7	29	2,0
26	11	0,5	6	0,4
27	2	0,1	2	0,1
Gesamt	2.018	100	1.456	100
Mittelwert	21 Jahre		21 Jahre	
Standardabw.	2 Jahre		2 Jahre	

Tabelle 12: Altersklassen

Alter	ursprüngliche Verteilung		Verteilung Reg. Modelle	
	N	in %	N	in %
15 bis unter 18 Jahre	82	4,1	69	4,7
18 bis unter 21 Jahre	653	32,4	450	30,9
21 Jahre und älter	1283	63,6	937	64,4
Gesamt	2.018	100	1.456	100

Vorstrafen

Tabelle 13: Vorstrafen mit und ohne Bewährung - Datengrundlage

	JS/FS ohne Bewährung		JS/FS mit Bewährung	
	N	in %	N	in %
keine	1.617	80,4	1.116	55,5
eine	320	15,9	706	35,1
mehrere	75	3,7	190	9,4
Gesamt	2.012	100	2.012	100

Tabelle 14: Vorstrafen nach der Operationalisierung

frühere FS/JS	ursprüngliche Verteilung		Verteilung Reg. Modelle	
	N	in %	N	in %
Ja	1.070	53,2	787	54,1
Nein	942	46,8	669	45,9
Gesamt	2.012	100	1.456	100

Haftbegründende Delikte

Tabelle 15: Gewaltdelikte

Gewaltdelikte	ursprüngliche Verteilung		Verteilung Reg. Modelle	
	N	in %	N	in %
Ja	1.295	64,2	931	63,9
Nein	725	35,8	525	36,1
Gesamt	2.018	100	1.456	100

Tabelle 16: Eigentumsdelikte

Eigentumsdelikte	ursprüngliche Verteilung		Verteilung Reg. Modelle	
	N	in %	N	in %
Ja	1.197	59,3	894	61,4
Nein	821	40,7	562	38,6
Gesamt	2.018	100	1.456	100

Suchtproblematik

Tabelle 17: Alkohol- und Drogenproblematik zu t2 - Datengrundlage

trifft ... zu	Alkoholprobleme		Drogenprobleme	
	N	in %	N	in %
gar nicht	699	40,4	422	22,9
ansatzweise	601	34,7	511	27,8
annähernd	293	16,9	459	24,9
vollständig	137	7,9	449	24,4
Gesamt	1.730	100	1.841	100

Tabelle 18: Suchtprobleme zu t2 nach der Operationalisierung

Suchtprobleme	ursprüngliche Verteilung		Verteilung Reg. Modelle	
	N	in %	N	in %
Ja	987	54,1	726	49,9
Nein	837	45,9	730	50,1
Gesamt	1.824	100	1.456	100

Disziplinarmaßnahmen

Tabelle 19: Disziplinarmaßnahmen - Datengrundlage

	wegen Versagen in vollzugsöffnende Maßnahmen		wegen Gewaltdelikten		wegen anderen Gründen	
	N	in %	N	in %	N	in %
Nein	1.871	93,1	1.511	75,1	1.143	56,9
Ja, einmal	107	5,3	295	14,7	421	20,9
Ja, mehrfach	33	1,6	205	10,2	446	22,2
Gesamt	2.011	100	2.011	100	2.010	100

Tabelle 20: Disziplinarmaßnahmen nach der Operationalisierung

Disziplinarm.	ursprüngliche Verteilung		Verteilung Reg. Modelle	
	N	in %	N	in %
Ja	1.091	54,2	791	54,3
Nein	920	45,8	665	45,7
Gesamt	2.011	100	1.456	100

Dauer der Strafverbüßung

Tabelle 21: Dauer der Strafverbüßung – eine Übersicht in Klassen

Dauer der Strafverb.	ursprüngliche Verteilung		Verteilung Reg. Modelle	
	N	in %	N	in %
6 Monate bis 1 Jahr	729	36,1	496	34,1
1 bis 1,5 Jahre	570	28,2	418	28,7
1,5 bis 2 Jahre	374	18,5	278	19,1
2 bis 2,5 Jahre	189	9,4	148	10,2
2,5 bis 3 Jahre	86	4,3	65	4,5
3 bis 3,5 Jahre	38	1,9	27	1,9
3,5 bis 4 Jahre	17	0,8	12	,8
4 Jahre und mehr	15	0,7	12	,8
Gesamt	2.018	100	1.456	100
Mittelwert	17 Monate		17 Monate	
Standardabw.	9 Monate		9 Monate	
Spanne	6 bis 90 Monate		6 bis 90 Monate	

Schulische Qualifikation

Tabelle 22: Schulische Qualifikation zu t1 und t2 - Datengrundlage

	schulische Qualifikation zu t1		schulische Qualifikation zu t2	
	N	in %	N	in %
Kein Abschluss	1.349	67,1	1.636	81,4
Sonder- oder Förder- schulabschluss	95	4,7	-	-
Hauptschulab. oder Äquivalent	460	22,9	310	15,4
Höherer Abschluss	106	5,3	64	3,2
Gesamt	2.010	100	2.010	100

Tabelle 23: Schulische Qualifikation nach der Operationalisierung

schulische Qualifikation	ursprüngliche Verteilung		Verteilung Reg. Modelle	
	N	in %	N	in %
keine schul. Q.	1.154	57,5	778	53,4
schul. Q. zu t1	481	24,0	380	56,1
schul. Q. zu t2	289	14,4	232	15,9
schul. Q. zu t1 und t2	83	4,1	66	4,5
Gesamt	2.007	100	1.456	100

Berufliche Qualifikation

Tabelle 24: Berufliche Qualifikation zu t1 und t2 - Datengrundlage

	berufliche Qualifikation zu t1		berufliche Qualifikation zu t2	
	N	in %	N	in %
Kein Abschluss	1.861	92,6	1.122	55,8
Lehrgangsz. oder Qualifizierungsb.	85	4,2	647	32,2
Zwischenprüfung Lehre	37	1,8	88	4,4
Abgeschlossene Prüfung oder höher	27	1,3	153	7,6
Gesamt	2.007	100	2.007	100

Tabelle 25: Berufliche Qualifikation nach der Operationalisierung

berufliche Qualifikation	ursprüngliche Verteilung		Verteilung Reg. Modelle	
	N	in %	N	in %
keine berufl. Q.	1079	53,8	777	53,4
berufl. Q. zu t1	40	2,0	36	2,5
berufl. Q. zu t2	779	38,8	562	38,6
berufl. Q. zu t1 und t2	109	5,4	81	5,6
Gesamt	2.007	100	1.456	100

Arbeitsmarktintegration

Tabelle 26: Arbeitsmarktintegration - Datengrundlage

	Platz in schulischer Ausbildung/Förderung nach der Haft in Aussicht oder vorhanden		Platz in beruflicher Ausbildung/Qualifizierung nach der Haft in Aussicht oder vorhanden		Arbeitsplatz nach der Haft in Aussicht oder vorhanden	
	N	in %	N	in %	N	in %
nein	1191	62,3	1.097	54,4	977	51,9
ja – in Aussicht	196	10,3	345	18,1	340	18,1
ja – gesichert	182	9,5	249	13,0	279	14,8
nicht erforderlich	342	17,9	220	11,5	285	15,2
Gesamt	1.911	100	1.911	100	1.881	100

Tabelle 27: Arbeitsmarktintegration nach der Operationalisierung

Arbeitsmarktintegration	ursprüngliche Verteilung		Verteilung Reg. Modelle	
	N	in %	N	in %
Ja	618	34,3	522	35,9
Nein	1.185	65,7	934	64,1
Gesamt	1.803	100	1.456	100

Förderliche soziale Beziehungen

Tabelle 28: Förderliche soziale Beziehungen - Datengrundlage

trifft ... zu	förderliche fam. Beziehungen		förderliche Partnerschaft		förderliche Freundschaft	
	N	in %	N	in %	N	in %
gar nicht	272	19,6	1.232	81,9	472	55,9
ansatzweise	307	22,1	72	4,8	228	27,0
annähernd	470	33,8	103	6,8	104	12,3
vollständig	342	24,6	97	6,4	41	4,9
Gesamt	1.391	100	1.504	100	845	100

Tabelle 29: Förderliche soziale Beziehungen nach der Operationalisierung

förderliche soz. Beziehungen	ursprüngliche Verteilung		Verteilung Reg. Modelle	
	N	in %	N	in %
Ja	903	52,4	806	55,4
Nein	820	47,6	650	44,6
Gesamt	1.723	100	1.456	100

Teilnahme an Maßnahmen

Tabelle 30: Abfrage von Behandlungs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen

Ist ein Behandlungsbedarf erkennbar?	Wurde im Vollzug mindestens eine entsprechende Maßnahme begonnen?	Wurde die letzte Maßnahme vorzeitig abgebrochen?	Erreichung der Maßnahmenziele gemäß fachdienstlicher Beurteilung?	(Weiterer) Behandlungsbedarf nach Entlassung gegeben?	(Weitere) Maßnahme nach Entlassung veranlasst / fortgesetzt?
nein	ja, Maßnahme begonnen	nein	gar nicht	nein	nein
ja	nein, da kein Bedarf	ja, auf Wunsch des JSG	nur ansatzweise	ja	ja, Maßnahme veranlasst
	nein, JSG lehnt Teilnahme ab	ja, wg. mangelnder Eignung des JSG	annähernd		ja, Fortsetzung laufender Maßnahme
	nein, JSG ist zur Mitarbeit ungeeignet	ja, aus disziplinarischen Gründen	vollständig		
	nein, Maßnahme wird nicht angeboten	ja, wg. Verlegung in andere JVA			
	nein, Maßnahmenkapazität erschöpft	ja, wg. Entlassung			
	nein, Strafzeit zu kurz	ja, aus sonstigen Gründen			
	nein, aus terminlichen Gründen				
	nein, aus anderen Gründen				
	keine Angabe möglich	keine Angabe möglich	keine Angabe möglich		keine Angabe möglich

Tabelle 31: Zusammensetzung der Grundgesamtheit einzelner Maßnahmen

Maßnahmen	Bedarf entsprechend ersten Vollzugsplan	zuzüglich Teilnahme ohne Bedarf entsprechend ersten Vollzugsplan	abzüglich fehlender und unplausibler Werte entsprechend der Erhebung der Teilnahme	Summe
Schulische Förder-/Liftkurse (nicht Abschluss bezogen)	508	24	34	498
Schulabschlussbezogene Maßnahmen	1.011	21	35	997
Berufsvorbereitungsmaßnahmen (z.B. BVJ o. ä.)	854	40	55	839
Berufliche Qualifizierungskurse	1.187	20	46	1.161
Vollqualifizierende Berufsausbildungen	1.219	24	32	1.211
Arbeitstherapeutische Maßnahmen	167	44	13	198
Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen	367	19	17	369
Anti-Gewalt/Anti-Aggressivitätstrain. (AAT, AGT, BiG etc.)	666	13	65	614
Andere delikt-/problembezogene Behandlungsmaßn.	666	70	41	695
Suchtberatung/Suchttherapievorbereitung	1.352	19	51	1.320
Schuldnerberatung/Schuldenregulierung	777	31	65	743
Soziale Trainingsmaßnahmen	1.020	32	83	969
Sozialtherapeutische Behandlung	269	10	6	273
Strukturiertes Übergangsmanagement	1.236	65	71	1.230

Tabelle 32: Teilnahme und Nicht-Teilnahme im Überblick

Maßnahmen	Nein, auch keine andere Maßnahme	Nein, andere Maßnahme	Ja, nur diese Maßnahme	Ja, nur diese und andere Maßnahme	N
	in %	in %	in %	in %	
Schulische Förder-/Liftkurse (nicht Abschluss bezogen)	6,2	37,3	5,0	51,4	498
Schulabschlussbezogene Maßnahmen	5,5	54,7	1,7	38,1	997
Berufsvorbereitungsmaßnahmen (z.B. BVJ o. ä.)	3,3	30,0	2,7	63,9	839
Berufliche Qualifizierungskurse	4,0	29,6	7,0	59,4	1.161
Vollqualifizierende Berufsausbildungen	4,0	61,9	1,1	32,9	1.211
Arbeitstherapeutische Maßnahmen	3,5	11,1	7,6	77,8	198
Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen	1,4	29,3	0,3	69,1	369
Anti-Gewalt/Anti-Aggressivitätstrain. (AAT, AGT, BiG etc.)	3,7	55,4	0,3	40,6	614
Andere delikt-/problembezogene Behandlungsmaßn.	1,7	26,2	0,9	71,2	695
Suchtberatung/Suchttherapievorbereitung	3,6	20,2	1,8	74,5	1.320
Schuldnerberatung/Schuldenregulierung	1,6	18,8	1,5	78,1	743
Soziale Trainingsmaßnahmen	3,5	51,5	0,6	44,4	969
Sozialtherapeutische Behandlung	1,5	36,3	0	62,4	273
Strukturiertes Übergangsmanagement	2,3	18,4	2,5	76,8	1.230

Tabelle 33: Teilnahme – Summenvariable

Summe Maßnahmen	ursprüngliche Verteilung		Verteilung Reg. Modelle	
	N	in %	N	in %
keine Teilnahme	89	4,5	42	2,9
1 Maßnahme	255	12,9	162	11,1
2 Maßnahmen	391	19,7	264	18,1
3 Maßnahmen	366	18,5	269	18,5
4 Maßnahmen	329	16,6	267	18,3
5 Maßnahmen	244	12,3	209	14,4
6 Maßnahmen	146	7,4	125	8,6
7 Maßnahmen	90	4,5	78	5,4
8 Maßnahmen	42	2,1	31	2,1
9 Maßnahmen	18	,9	0	0
10 Maßnahmen	8	,4	7	,5
11 Maßnahmen	2	,1	2	,1
Gesamt	1.980	100	1.456	100

VIF-Koeffizienten multivariater Berechnungen

Tabelle 34: VIF-Koeffizienten der Modelle 1-3, allgemeine Rückfälligkeit

Variablen	Allgemeine Rückfälligkeit		
	Modell 1 VIF	Modell 2 VIF	Modell 3 VIF
Intercept			
Alter (z-Standardisiert)	1,041	1,236	1,239
Gewaltdelikt	1,061	1,140	1,142
Eigentumsdelikt	1,086	1,098	1,103
frühere Jugend- oder Freiheitsstrafen	1,046	1,070	1,072
Suchtprobleme	1,014	1,063	1,112
schulische Qualifikation zu t ₁		1,263	1,295
schulische Qualifikation zu t ₂		1,210	1,218
schulische Qualifikation zu t ₁ und t ₂		1,155	1,164
berufliche Qualifikation zu t ₁		1,069	1,070
berufliche Qualifikation zu t ₂		1,215	1,224
berufliche Qualifikation zu t ₁ und t ₂		1,164	1,173
Disziplinarmaßnahmen		1,132	1,137
Dauer der Strafverbüßung (z-Standardisiert)		1,371	1,372
Anzahl Maßnahmen (z-Standardisiert)		1,263	1,264
förderliche soziale Beziehungen			1,111
Arbeitsmarktintegration			1,152

Tabelle 35: VIF-Koeffizienten der Modelle 1-3, erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe

Variablen	Erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe		
	Modell 1 VIF	Modell 2 VIF	Modell 3 VIF
Intercept			
Alter (z-Standardisiert)	1,054	1,249	1,251
Gewaltdelikt	1,061	1,141	1,144
Eigentumsdelikt	1,075	1,086	1,091
frühere Jugend- oder Freiheitsstrafen	1,052	1,070	1,071
Suchtprobleme	1,014	1,059	1,100
schulische Qualifikation zu t ₁		1,200	1,228
schulische Qualifikation zu t ₂		1,161	1,173
schulische Qualifikation zu t ₁ und t ₂		1,086	1,090
berufliche Qualifikation zu t ₁		1,054	1,056
berufliche Qualifikation zu t ₂		1,160	1,170
berufliche Qualifikation zu t ₁ und t ₂		1,079	1,088
Disziplinarmaßnahmen		1,138	1,147
Dauer der Strafverbüßung (z-Standardisiert)		1,337	1,343
Anzahl Maßnahmen (z-Standardisiert)		1,222	1,230
förderliche soziale Beziehungen			1,099
Arbeitsmarktintegration			1,163

Schrittweise logistische Regressionsanalysen

Tabelle 36: Schrittweise logistische Regressionsanalyse der Einflussfaktoren auf die allgemeine Rückfälligkeit

Variablen	AV: Allgemeine Rückfälligkeit		
	Modell 1	Modell 2	Modell 3
Intercept	0,320**	0,322**	0,593***
Alter (z-Standardisiert)	-0,379***	-0,336***	-0,322***
Suchtprobleme	0,534***	0,499***	0,406**
frühere Jugend- oder Freiheitsstrafen	0,396**	0,371**	0,378**
Arbeitsmarktintegration			-0,317*
Eigentumsdelikt	0,345**	0,337**	0,315*
schulische Qualifikation zu t ₁		-0,271*	-0,212
Disziplinarmaßnahmen		0,200	0,184
förderliche soziale Beziehungen			-0,184
N	1.456	1.456	1.456
Nagelkerke R ²	0,0838	0,0901	0,0993

* = $p < 0,05$, ** = $p < 0,01$, *** = $p < 0,001$.

Tabelle 37: Schrittweise logistische Regressionsanalyse der Einflussfaktoren auf die erneuten Verurteilungen zu einer Haftstrafe

Variablen	AV: Erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe		
	Modell 1	Modell 2	Modell 4
Intercept	-1,306***	-1,209***	-1,026***
Alter (z-Standardisiert)	-0,523***	-0,460***	-0,452***
frühere Jugend- oder Freiheitsstrafen	0,409***	0,395**	0,408***
förderliche soziale Beziehungen			-0,318**
berufliche Qualifikation zu t ₂		-0,416**	-0,391**
berufliche Qualifikation zu t ₁ und t ₂		-0,708*	-0,654*
Disziplinarmaßnahmen		0,275*	0,272*
Gewaltdelikt	-0,245	-0,269*	-0,266*
Suchtprobleme	0,315**	0,238	0,200
Eigentumsdelikt	0,215	0,211	0,189
N	1.456	1.456	1.456
Nagelkerke R ²	0,0974	0,1133	0,1193

* = $p < 0,05$, ** = $p < 0,01$, *** = $p < 0,001$.